Die vorläufige Entlassung

§§ 23—26 Reichsstrafgesetzbuch.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Richard Görlich

aus Pirmasens

Rechtspraktikant am kgl. Amtsgericht Pirmasens.

Approbiert am 15. Mai 1906.

BRESLAU 1906.

SCHLETTER'sche BUCHHANDLUNG

(Franck & Weigert)

Inhaber: A. Kurtze.

25

Referent:
Univ.-Professor Dr. Allfeld.

Druck von Gebrüder Böhm, Kattowitz O.-S.

Meiner lieben Mutter gewidmet.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

§ 1. Geschichtliche Einleitung 1

I. Teil.

Allgemeines.

§ 2. Wesen der vorläufigen Entlassung 12
§ 3. Die vorläufige Entlassung und ihr Verhältnis zum deutschen Strafgesetze und Strafvollzug 24
§ 4. Die vorläufige Entlassung und das richterliche Urteil 27

II. Teil.

Die vorläufige Entlassung im positiven deutschen Recht.

1. Kapitel.

§ 5. Rechtliche Natur der vorläufigen Entlassung 31

2. Kapitel.

Die Vorbedingungen der vorläufigen Entlassung.

§ 6. Art und Dauer der Strafe 34
§ 7. Qualität der Verbrecher und Verbrechen 40
§ 8. Die Quote der zu verbüssenden Strafe 46
§ 9. Gute Führung — Beweise der Besserung 54
§ 10. Unterkommen und Arbeitsverhältnisse nach der vorläufigen Entlassung — Zustimmung 62

3. Kapitel.

Das Verfahren bei der vorläufigen Entlassung.

§ 11. Antragstellung und Instruktion des Antrags 66
§ 12. Die Entscheidung über den Antrag 70

4. Kapitel.

Die Zeit der vorläufigen Entlassung.

§ 13. Die Bewährungsfrist 77
§ 14. Die Bedingungen 80
§ 15. Polizeiliche Kontrolle 85
§ 16. Schutzvereine 88

Seite

5. Kapitel.

Der Widerruf.

§ 17. Voraussetzungen und Verfahren 93
§ 18. Wirkungen des Widerrufs auf die Strafe 99

III. Teil.

Statistische Mitteilungen und Zusammenfassung der Reformvorschläge.

§ 19. Die Anwendung der vorläufigen Entlassung in der Praxis 102
§ 20. Zusammenfassung der Reformvorschläge 115

Literaturverzeichnis.

I. Gesetzestexte und Kommentare.

Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund. 1869.
Motive zu dem Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund. 1869.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich. 7. Aufl. Bd. I 1905.
Oppenhoff, Kommentar zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich. 14. Aufl. 1901.
v. Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich. 2 Aufl. 1872. Derselbe, 4. Aufl. 1879.
Loewe, Strafprozessordnung für das Deutsche Reich. 11. Aufl. 1904.
Müller, Justizverwaltung in Preussen. 1901.
Hausordnung für die Landes-, Straf- und Korrektionsanstalten des Königreichs Sachsen, Blätter für Gefängniskunde. Bd. 21 S. 12 ff.
Loi sur les moyens de prévenir la récidive, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 6 S. 709 f.
Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch für das kaiserlich japanische Reich, Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. Bd. 8. Zit. J.K.V.
Allgemeines bürgerliches Strafgesetz für das Königreich Norwegen vom 22. Mai 1902, Mitteilungen der J.K.V. Bd. 12 Beilage 1.

II. Lehrbücher, Monographien etc.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Aufl. 1898.
Finger, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1904. Bd. 1.
Hälschner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1881. Bd. 1.
Holtzendorff-Jagemann, Handbuch des Gefängniswesens. 2 Bände. 1888. Zitiert: Handbuch.
Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde. 1889.
Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung. 1903. Zit.: Verbrechen.
Gennat, Das Strafensystem und seine Reform. 1905. Zit.: Strafensystem.

v. Holtzendorff, Die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen und die bedingte Entlassung der Sträflinge. 1861. Zit.: Kürzungsfähigkeit.
v. Liszt, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 1. — Der Zweckgedanke im Strafrecht. 1882. — Kriminalpolitische Aufgaben, 1889 bis 1892.
Sichart, Die Freiheitsstrafe im Anklagestande und ihre Verteidigung. 1904. Zitiert: Freiheitsstrafe.

III. Aus Zeitschriften.

a) Blätter für Gefängniskunde. Zit. Bl. f. Gfk.

d'Alinge, Gutachten für den 18. deutschen Juristentag. Bd. 23 S. 235 ff.
Baumgärtl, Gutachten für den Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten. Bd. 28 S. 195 ff.
Fuchs, Die Vereinsfürsorge zum Schutz für entlassene Gefangene. 1888. Bd. 23 Separatheft.
Gnügge, Zum § 23 bis 26 des Strafgesetzbuches. Bd. 14 S. 215.
Krauss, Die „Schutzaufsicht" als Ersatz der polizeilichen Kontrolle über die bedingungsweise entlassenen Gefangenen. Bd. 28 S. 30 ff.
Rauchstein, Gutachten für den Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten. Bd. 28 S. 211 ff.
Sichart, Gutachten für den 18. deutschen Juristentag. Bd. 20 S. 291 ff.
Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten zu Berlin vom 6. Dezember 1880 und vom 1. Februar 1881. Bd. 14 S. 333 ff. und S. 335 ff.
Howard Wines, Monograph on sentences for crime. Bd. 20 S. 360 ff.
Wirth, Gutachten für den 18. deutschen Juristentag. Bd. 23 S. 220 ff.

b) Gerichtssaal. Zit. GS.

Bauer, Eine Stimme aus Baden über Revision des deutschen Strafgesetzbuchs, insbesondere über die Beurlaubung der Strafgefangenen. Bd. 26 S. 472 ff.
Böhmer, Vorschläge zu den §§ 23 bis 26 StGB. Bd. 48 S. 459 ff.
Ortloff, Zur Auslegung des § 23. Bd. 26 S. 58 ff.
Derselbe, II. Die bedingte Entlassung (Beurlaubungssystem). Bd. 63 S. 21 ff.
v. Schwarze, Die Beurlaubung von Sträflingen und die Polizeiaufsicht über nach verbüsster Strafe entlassene Sträflinge. Bd. 15 S. 371 ff.
Tauffer, Eine neue Frage, betreffend die bedingte Freilassung, Bd. 32 S. 501 ff.
Vorläufige Entlassung von Strafgefangenen. Bd. 64 S. 320 f.

c) Jahresberichte der juristischen Gesellschaft in Berlin. Zit. Jahresbericht.

Verhandlungen des 18. deutschen Juristentages. 28. Jahresbericht.
Wirth, Zweckmässigkeit der Bestimmungen der §§ 23 bis 26 StGB. — betr. die Entlassung der Strafgefangenen vor Ablauf der Strafzeit — und der dazu gegebenen Ausführungsvorschriften. Vortrag vom 13. November 1880.

d) Jahrbücher für Kriminalpolitik. Zit. Jahrbücher.

Gennat, Die vorläufige Entlassung. Bd. 2 S. 36 ff.

e) Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. Zit. Monatsschrift.

Langer, Bedingte Begnadigung und vorläufige Entlassung, ein kriminalpolitischer Vergleich. Jahrgang II S. 473 ff.

Schwandner, Aus der Praxis der vorläufigen Entlassung. Jahrgang I S. 358 ff.

f) Organ des Nordwestdeutschen Vereins für Gefängniswesen. Zit. N.W.D.V.

Versammlungen des Vereins von 1880 und 1881 Heft 5 S. 47 ff. und Heft 7 S. 5 ff.

Werner, Die vorläufige Entlassung auf dem 18. deutschen Juristentage. Heft 16.

g) Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Zit. Z.

Engelberg, Die Reform des schweizerischen Strafgesetzbuches. Bd. 25 S. 828 ff.

Krohne, Der gegenwärtige Stand der Gefängniswissenschaft. Bd. I S. 71 ff.

Rosenfeld, Staatliche Fürsorge für die entlassenen Strafgefangenen in Preussen. Bd. 25 S. 152 ff.

Sichart, Ein Beitrag zur Revision des deutschen Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich. Bd. 21 S. 151 ff.

Derselbe, Fehler und Mängel des deutschen Strafgesetzbuches, welche einem wirksamen Strafvollzug entgegenstehen, samt Besserungsvorschlägen. Bd. 25 S. 201 ff.

Sonntag, Beiträge zur Lehre von der Strafe. Bd. 1 S. 480 ff.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542702_0097

§ 1.

Geschichtliche Einleitung.[1])

Die vorläufige Entlassung hat ihre Wurzeln in der englischen Transportationsstrafe, die bis zum Jahre 1853 die Hauptstrafe in allen nicht todeswürdigen Verbrechensfällen war. Die zu dieser Strafe verurteilten Verbrecher wurden ursprünglich nach den amerikanischen Kolonien deportiert, nach deren Abfall im Jahre 1776 nach Neu-Süd-Wales in Australien. Ihre Entstehung verdankt aber die vorläufige Entlassung nicht etwa dem Bestreben, für die Transportation ein dem Wesen und Zwecke der Strafe entsprechendes Strafvollzugssystem zu schaffen, sondern kolonialpolitischen und finanziellen Erwägungen. Man wollte einerseits die Deportierten möglichst lange in den noch schwach bevölkerten australischen Kolonien festhalten, um ihre Arbeitskräfte zur Kultivierung des Landes ausnützen zu können, anderseits war man aber auch bestrebt, die Unterhaltungskosten der Sträflinge möglichst zu verringern. Diese Zwecke suchte man dadurch zu erreichen, dass dem Gouverneur, der in der Kolonie die gesamte Zivil- und Militärgewalt in sich vereinigte, die Befugnis übertragen wurde, Sträflingen einen Teil ihrer Strafen zu erlassen unter der Bedingung, dass sie in der Kolonie verbleiben *(soy. conditional pardon)*. Weitere Bedingungen, wie Besserung des Verurteilten, gute Führung, wurden nicht gestellt.

---

[1]) cf. Holtzendorff, Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen, S. 12 ff. und Krohne, N. W. D. V. Heft 5, S. 50 ff.

Eine Parlamentsakte von 1824 gab dem Gouverneur ein weiteres Recht, ein Eigentumsrecht an den Arbeitskräften des Deportierten. Kraft dieses Eigentumes konnte der Gouverneur entweder den Sträfling an Unternehmer zur Arbeit vermieten, oder aber ihm zum eigenen Gebrauche seiner Arbeitskräfte Urlaub erteilen. Im letzteren Falle wurde ein Urlaubsschein *(ticket of leave)* ausgestellt, wonach der Urlaub entweder für eine bestimmte Zeit oder „für die Zeit guter Aufführung" gültig sein sollte. Bei Missbrauch des Urlaubs, konnte derselbe jederzeit widerrufen werden. Diese bedingte Beurlaubung bildete jetzt eine Art Durchgangsstadium zu der oben geschilderten Massregel, die den Charakter einer bedingten Begnadigung in sich trug. War nämlich die im Urlaubsschein festgesetzte Periode abgelaufen, so wurde der Verurteilte bedingt begnadigt, d. h. er erlangte die Freiheit definitiv zurück, unter der äusseren Voraussetzung, dass er sich in der Kolonie ansiedelte und nicht in das Mutterland zurückkehrte. Bei diesen Massregeln handelte es sich aber immer nur um willkürliche, allerdings in der Praxis fast zur Regel gewordene Akte der Gouverneure. Irgend welche strafrechtlichen Gesichtspunkte blieben dabei völlig ausser Betracht. Der Wunsch, möglichst viele einheimische Elemente in die Kolonien zu verpflanzen, liess den Gedanken, den von englischen Richtern gefällten Urteilsspruch auch wirklich zu vollziehen, fast gänzlich in den Hintergrund treten. Dadurch aber, und zumal die vorläufige Entlassung nach Verbüssung der Hälfte der Strafe bald zur Regel wurde, da man sogar soweit ging, im Interesse der Kolonialpolitik Sträflinge sofort nach ihrer Ankunft in Australien bedingt zu entlassen, wurde der Charakter der Deportation als Strafe vielfach verwischt. Die schlimmen Folgen dieser merkwürdigen Besiedelungsweise sollten sich auch bald zeigen. Dieses für England freilich bequeme Mittel, sich dauernd der verbrecherischen Elemente zu entledigen, das *Howard* wohl nicht mit Unrecht „ein Gaunerstückchen" nennt, hatte in Australien geradezu furchtbare Zustände in sozialer wie sittlicher Hinsicht gezeitigt. Auf einen von den freien Ansiedlern gegen diese Einfuhr von Verbrechern erhobenen lebhaften Protest sah man sich daher zu einer Umgestaltung des Systems genötigt, die sich allerdings mehr in einer Veränderung der der bedingten Entlassung vorhergehenden Stadien

des Strafvollzugs zeigte, die bedingte Entlassung selbst aber in der oben geschilderten Gestalt im wesentlichen unberührt liess.

Eine zweite Art von Freiheitsstrafen für Verbrechen brachte die sog. 1. Penal-Servitude-Akt vom 20. August 1853. Darnach waren für die Transportation als Mindestmass 14 Jahre festgesetzt. In allen milderen Fällen war auf *penal-servitude* (Zuchthaus) zu erkennen, welche Strafe in England selbst vollzogen wurde. Das genannte Gesetz dehnte die vorläufige Entlassung auch auf diese neue Strafe aus. Das bisher dem Gouverneur zustehende Recht, zur Erteilung von Urlaubsscheinen und zum Widerruf der Beurlaubung, sowie zur bedingten Begnadigung wurde durch jene Parlamentsakte ausschliesslich dem König übertragen, der dieses Recht durch schriftlichen Befehl unter Gegenzeichnung eines verantwortlichen Hauptstaatssekretärs ausübte, ohne dabei an irgendwelche äusserlichen Voraussetzungen gebunden zu sein.[1]) Aus der Bedingung des Verbleibens in der Kolonie, die jetzt natürlich in Wegfall kommen musste, wurde eine „Erlaubnis zum ungehinderten Aufenthalt" *(licence to be at large)*. Damit hatte der gute Gedanke, der sich bei der Deportation aus rein tatsächlichen Verhältnissen entwickelt hatte und dessen eigentliches Wesen zunächst nur unklar empfunden worden war, auch in dem Vollzug der Freiheitsstrafen in England Aufnahme gefunden. Eine gesetzliche und einheitliche Ordnung des Instituts der vorläufigen Entlassung erfolgte in England aber erst durch die 2. Penal-Servitude-Akt vom 26. Juni 1857. Diese hob die Deportation vollständig auf und setze an die Stelle derselben die *penal-servitude*-Strafe. Das Beurlaubungssystem aber wurde dahin ausgestaltet, dass es als letzte Stufe eines Progressivsystems erschien, das aber nur beim Vollzug der an die Stelle der Deportation getretenen Strafknechtschaft *(penal-servitude)* in Anwendung kam, so dass also der historische Zusammenhang völlig gewahrt ist. Diese letztere Strafe, deren Mindestdauer 5 Jahre beträgt, lässt auf strenge Einzelhaft als 2. Stufe Gemeinsamhaft mit Verwendung zu öffentlichen Arbeiten folgen. Auf dieser Stufe sind mehrere Klassen zu durchlaufen. Wer bis zur ersten Klasse emporgestiegen ist, wird, wenn er $^3/_4$ seiner Strafzeit verbüsst hat, vorläufig

[1]) **Holtzendorff, a. a. O. S. 22.**

entlassen. Die vorläufige Entlassung war allen denen zugesagt, „deren Betragen nicht derartig gewesen war, um sie dieser zu berauben". Eine weitere Penal-Servitude-Act von 1864 brachte die Bestimmung, dass nicht wie bisher beim Widerruf der vorläufigen Entlassung nur der im Momente des Widerrufs noch bestehende Strafrest nachträglich zu verbüssen sei, sondern die ganze Zeit, für welche der Urlaub gewährt war. Ausserdem wurden auch die einzelnen Voraussetzungen des Widerrufs festgesetzt. Entzieht der Entlassene sich während der vorläufigen Entlassung der Polizeiaufsicht, oder begeht er neuerdings ein Verbrechen, oder hat er Umgang mit übelbeleumundeten Personen, oder führt er ein unordentliches, arbeitsscheues Leben, so wird die Entlassung widerrufen.[1])

Dadurch, dass die vorläufige Entlassung, wie erwähnt, in das Progressivsystem eingereiht wurde, erhielt sie den klaren Charakter einer Massregel des Strafvollzugs; dem Gefangenen aber, der sich vermittelst eines Markensystems bis zu dieser Stufe emporgearbeitet hatte, war damit ein Recht auf vorläufige Entlassung gegeben. In dieser Gestalt ist die vorläufige Entlassung im wesentlichen heute noch in England in Geltung.

Die obengeschilderte Stufenfolge war beeinflusst durch den von Sir *Walter Crofton,* einem bedeutenden Bahnbrecher auf dem Gebiete des Gefängniswesens, geschaffenen irischen Strafvollzug, der schon seit dem Gefängnisgesetz von 1853 die vorläufige Entlassung kennt. Diese erstreckt sich bei Strafen von 5—15 Jahren auf $^1/_4$, bei 15 Jahren und darüber auf $^1/_3$ der Strafzeit. Für die vorläufig Entlassenen gelten hier dieselben Vorschriften wie in England.[2]) Der irische Strafvollzug diente mehreren europäischen Strafgesetzen zum Vorbilde und vermittelte dadurch auch die Einführung der vorläufigen Entlassung in den Staaten des Festlandes.

In einer der englischen Einrichtung im wesentlichen ähnlichen Gestalt fand die vorläufige Entlassung nunmehr auch Eingang in den meisten Strafgesetzen des Festlandes. Ganz fremd war ja freilich bis dahin der Grundgedanke der vorläufigen Entlassung,

---

[1]) **Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde,** S. 61.
[2]) **Krohne, a. a.** O. S. 73.

die Kürzung der Strafe auf Wohlverhalten, auch auf dem Kontinente nicht. Berichtet uns doch *Howard* in seinen Aufzeichnungen über seine Erfahrungen, die er auf seiner 1775 zum Studium des Gefängniswesens unternommenen Reise nach Holland, Deutschland und Frankreich gemacht hat, dass er dort die Praxis vorfand, mehrjährige Freiheitsstrafen wegen guten Verhaltens durch vorzeitige Entlassung administrativ zu kürzen,[1]) eine Einrichtung, die auch im bayrischen Strafgesetzbuch von 1813 in den Artikeln 12, 13 und 16 getroffen war. Für eine klare, gesetzliche Regelung der vorläufigen Entlassung sollte jedoch England vorbildlich werden.

Der erste Staat der die vorläufige Entlassung in einer der englischen Ausbildung ähnlichen Gestalt auf dem Festlande einführte, war ein deutscher. Es war dies das Königreich Sachsen.

Die ersten Nachrichten über die englische Einrichtung hatte *Mittermaier* 1858 in seiner „Gefängnisverbesserung" nach Deutschland gebracht. Dadurch veranlasst, lieferte *v. Holtzendorff* in seiner hervorragenden Schrift, „Die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen und die bedingte Entlassung der Sträflinge", 1861 die erste umfassende, theoretische Begründung dieses Instituts. Auf den Inhalt dieser Schrift machte der sächsische Generalstaatsanwalt *v. Schwarze* den König *Johann* aufmerksam[2]) und gab dadurch den Anstoss zu der denkwürdigen, sächsischen Justizministerial-Verordnung vom 5. August 1862, die eine Nachbildung des englischen Instituts der vorläufigen Entlassung enthielt und bald das Vorbild für die reichsgesetzliche Regelung dieser Einrichtung werden sollte. *v. Schwarzes* Verdienst ist es, in der Folge zum erstenmal praktisch bewiesen zu haben, dass man die vorläufige Entlassung sehr wohl aus dem Rahmen des irischen Systems loslösen und gute Resultate damit erzielen kann. Sein Verdienst ist es auch, dass die vorläufige Entlassung im deutschen Reichs-Strafgesetzbuch Aufnahme fand.

Der Wortlaut jener Verordnung[3]) ist folgender: „Seine Majestät der König haben von den Erfahrungen Kenntnis zu nehmen geruht,

---

[1]) **Holtzendorff, a. a. O. S. 11.**
[2]) **Handbuch, Bd. I. S. 445.**
[3]) **GS. Bd. 48, S. 459.**

welche in England mit einer daselbst getroffenen, die Besserung der Sträflinge bezweckenden Einrichtung gemacht worden sind, und haben zugleich dieselben für ausreichend erachtet, um versuchsweise und für einzelne Fälle eine ähnliche Einrichtung in hiesigen Landen anzubefehlen.

Allerhöchstdieselben wollen nämlich in einzelnen hierzu geeignet erscheinenden Fällen geschehen lassen, dass eine zu Arbeits- oder Zuchthausstrafe verurteilte Person, nachdem sie einen Teil ihrer Strafe in der Anstalt verbüsst und durch ihr Verhalten Hoffnung auf eine nachhaltige Besserung erweckt hat, vor Beendigung ihrer Strafzeit auf eine zu bestimmende Zeit aus der Strafanstalt beurlaubt und ihr gestattet werde, ausserhalb derselben einen redlichen Erwerb zu suchen und durch ihre Aufführung den Beweis zu liefern, dass man in der Hoffnung auf eingetretene Besserung sich nicht getäuscht habe. Würde eine derartige Besserung als erfolgt anzusehen sein, so würden Allerhöchstdieselben sodann eine definitive Begnadigung des Sträflings eintreten zu lassen nicht abgeneigt sein, wogegen, wenn der Sträfling während seiner Beurlaubung diese Hoffnung täuschen sollte, seine Wiedereinziehung jederzeit wieder erfolgen und er zur weiteren und völligen Verbüssung der ihm zuerkannt gewesenen Strafe und zwar ohne Einrechnung der Urlaubszeit in die letztere eingeholt werden könne.

Die Urlaubszeit kann sowohl auf die Dauer der noch rückständigen Strafzeit als auch auf längere Zeit bestimmt werden, wiewohl im letzteren Falle die ausdrückliche Zustimmung des Sträflings erfordert werden würde."

Diese Verordnung regelte das Institut der vorläufigen Entlassung für Sachsen in ganz ähnlicher Weise wie es 10 Jahre zuvor in England gestaltet worden war. Keine gesetzliche Vorschrift, sondern eine auf dem landesherrlichen Begnadigungsrecht beruhende Administrativmassregel sollte die vorläufige Entlassung sein. Die Entlassung, wie die Wiedereinziehung erfolgte durch allerhöchste Entschliessung. Dabei waren alle äusserlichen Schranken ferngehalten; weder die Dauer der Strafe, bei der die vorläufige Entlassung Anwendung finden sollte, noch die Dauer des in der Anstalt zu verbüssenden Teils der Strafe und demgemäss auch nicht die Quote der Strafzeit, die nicht in der Anstalt vollzogen

werden sollte, waren bestimmt normiert. Es war vielmehr stets von Fall zu Fall zu entscheiden.

Die Grundsätze, die in der Verordnung ausgesprochen waren, das leitende Prinzip für die Anwendung der vorläufigen Entlassung, waren so vortrefflich, dass sie bei der Schaffung des Strafgesetzbuches für den norddeutschen Bund als Grundlage und Richtschnur dienten. Die im Anschluss an jene Verordnung vom sächsischen Ministerium des Innern erlassenen ausführlichen Vorschriften wurden als nachahmenswert in den Motiven zum Strafgesetzbuch abgedruckt.

Die Motive bezeichnen die vorläufige Entlassung als ein vorzugsweise geeignetes Durchgangsstadium, um den Übergang aus dem Zustande absoluter Unfreiheit durch einen Zwischenzustand beschränkter Freiheit zu vermitteln. Der Zweck der Aufnahme der vorläufigen Entlassung war nach den Motiven: „damit die Entlassenen sich durch eine fernere gute Führung während der ihnen mit der Bedingung des Wohlverhaltens gewährten Freiheit den Erlass der noch nicht verbüssten übrigen Strafe und damit die volle Freiheit sollten erwerben können".

In kurzen, knappen Sätzen wurde die vorläufige Entlassung im Reichsstrafgesetzbuch aufgenommen. Nur die allernotwendigsten Normen für ihre Anwendung und Ausführung wurden aufgestellt, alle Einzelheiten — und man darf gerade bei dieser Materie sagen, das Wichtigste — blieben den Landesregierungen überlassen. „Detailliertere Bestimmungen", sagen die Motive, „glaubte der Gesetzentwurf vermeiden zu müssen. Die im Gebiete des Bundes noch bestehende Verschiedenheit . . . der Strafanstalten würde die im Gesetze ausgesprochene Gleichheit der Vorschriften in ihrer praktischen Ausführung dennoch und zwar mit Notwendigkeit verschiedenartig zum Ausdruck bringen, und es erscheint deshalb richtiger, wenn der Gesetzgeber die Detailbestimmungen über die Ausführung des Systems einer vorläufigen Entlassung der Sträflinge der Anordnung der Einzelstaaten im Verwaltungswege vorbehält."

Während Sachsen der Ausführung der §§ 23—26 StGB. auch heute noch im wesentlichen die oben erwähnten Verordnungen zu Grunde legt, die in Einzelheiten durch die „Hausordnung für die Landes-, Straf- und Korrektionsanstalten des Königreichs

Sachsen", eingeführt durch Verordnung vom 2. Mai 1883, modifiziert wurden, sind in den übrigen deutschen Bundesstaaten übereinstimmende Ausführungsvorschriften für die §§ 23—26 StGB. erlassen worden.

Die wichtigsten sind: für Preussen die „Gemeinschaftliche Verfügung des Ministeriums des Innern und des Justizministeriums vom 21. Januar 1871"; für Baden die Ministerialverfügung vom 29. Dezember 1871; für Bayern die „Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des Innern, dann des Kriegsministeriums" vom 1. Januar 1872; für Württemberg die Ministerialverfügung vom 19. Januar 1872. Dazu ergingen in den folgenden Jahren ergänzende Verfügungen, die im einzelnen in der weiteren Darstellung Erwähnung finden sollen.

Von den ausserdeutschen europäischen Staaten war Dänemark[1]) der erste, der die vorläufige Entlassung einführte. Durch Verordnung von 1863 wurde dieses Institut hier Gesetz. Es folgten 1869 Serbien,[2]) 1877 Kroatien,[3]) ferner Ungarn,[4]) wo seit dem Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1878 der Justizminister Sträflinge, die durch ihre gute Aufführung und ihren Fleiss die Hoffnung auf Besserung erfüllt haben, auf ihr Ansuchen und auf Vorschlag des Aufsichtsrates bedingt entlassen kann, wenn sie drei Vierteile ihrer Strafe (die zu lebenslänglichem Zuchthaus Verurteilten mindestens 15 Jahre) verbüsst haben. Ausgeschlossen sind Ausländer und Rückfällige. Das niederländische[5]) Strafgesetzbuch vom 3. März 1881 gestattet nach Verbüssung von $^3/_4$ der Strafzeit, mindestens aber 3 Jahren, die vorläufige Entlassung. Das russische[6]) Strafgesetzbuch von 1883 sieht im Art. 22, allerdings hauptsächlich nur für Korrektionshaussträflinge, eine vorläufige Entlassung vor. In Frankreich[7]) wurde zur Ergänzung des Gesetzes, *„sur la relégation des récidivistes"* vom 27. Mai 1885 auf Veranlassung *Bérengers* am 14. August 1885 ein Gesetz *„sur*

[1]) **Krohne, a. a. O. S. 115.**
[2]) **Handbuch, Bd. I S. 445.**
[3]) **Handbuch, Bd. I S. 263.**
[4]) **Handbuch, Bd. I S. 260.**
[5]) **Krohne, a. a. O. S. 133.**
[6]) **Liszt, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge S. 184.**
[7]) **Handbuch, Bd. I S. 274.**

les moyens de prévenir la récidive" erlassen. Nach Art. 2 dieses Gesetzes kann bei Strafen unter 6 Monaten nach Verbüssung von 3 Monaten, im übrigen nach Verbüssung der Hälfte der Strafe (bei Rückfälligen zwei Dritteile) bei guter Führung libération conditionelle eintreten. Die Entscheidung über die Entlassung und deren Widerruf ist Sache des Ministers des Innern. Unter der gleichen Voraussetzung wie in den Niederlanden kennt auch das finnländische[1]) Strafgesetzbuch von 1888 die vorläufige Entlassung. Bemerkenswert ist aber hier, dass die Entscheidung im Einzelfalle dem obersten Gerichtshofe zusteht. Durch diese Regelung wollte man den bei Einführung des Instituts vielfach laut gewordenen Bedenken gerecht werden. Auch in Belgien,[2]) woselbst die vorläufige Entlassung durch Gesetz vom 31. Mai 1888 eingeführt wurde, stiess dieselbe zuerst bei den leitenden Persönlichkeiten auf Widerstand, weil sie dem Wesen der Einzelhaft widerspräche, und erst allmählich brach sich hier die Erkenntnis Bahn, dass die vorläufige Entlassung eine notwendige Ergänzung der Einzelhaft sei. Das italienische[3]) Strafgesetzbuch von 1889 brachte in Art. 15 und 16 die vorläufige Entlassung für Zuchthaus- und Festungshaftgefangene, schloss aber Rückfällige aus.

In jüngster Zeit fand die vorläufige Entlassung Eingang in das norwegische[4]) Strafrecht. § 17 Abs. 3 des allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzes für das Königreich Norwegen vom 22. Mai 1902 lautet: „Der zu Gefängnis Verurteilte kann nach den in dem besonderen Gesetze über den Strafvollzug (§ 26) bestimmten Regeln auf Probe entlassen werden". Das in § 26 angekündigte Gesetz ist inzwischen erlassen worden als Gesetz über das Gefängniswesen und über Zwangsarbeit vom 12. Dezember 1903. Es sei hier noch bemerkt, dass das norwegische Strafgesetz als Arten der Freiheitsstrafe nur Gefängnis und Haft kennt (§ 15 l. c.). Auch der nach den Entwürfen von Professor *Stooss* und *Zürcher* ausgearbeitete Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches vom Juni 1903 enthält Bestimmungen über unser Institut.

---

[1]) **Krohne, a. a. O. S. 122.**
[2]) **Krohne, a. a. O. S. 99.**
[3]) **Krohne, a. a. O. S. 91.**
[4]) **Mitt. d. J.K.V. Bd. 12 Beil. 1.**

Nach den Mitteilungen *Engelbergs*[1]) bildet hier die vorläufige Entlassung die dritte Stufe eines progressiven Strafvollzugs. Sie wird gewährt Rückfälligen, die auf 10 bis 20 Jahre „verwahrt" werden können, nach Ablauf von 5 Jahren, wenn sie zum erstenmal in der Verwahranstalt sind; ferner Zuchthaus- und Gefängnissträflingen und Insassen des Arbeitshauses nach Verbüssung von $^3/_4$, aber mindestens 1 Jahr der Strafe; endlich den zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilten nach Verbüssung von 20 Jahren.

Während in all den erwähnten Strafgesetzen die vorläufige Entlassung als gesetzliche Massregel angeordnet ist, wird sie in Österreich[2]) als Gnadensache behandelt. Die Regierung brachte zwar im Jahre 1872 im österreichischen Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf betr. die widerrufliche Entlassung der Sträflinge ein, der aber nie Gesetz wurde.

Von aussereuropäischen Staaten sind hier vor allem zu erwähnen Japan,[3]) das in seinem auf durchaus modernen Grundsätzen aufgebauten Strafgesetzbuche von 1882 auch die vorläufige Entlassung einführte. Der Vorentwurf zu einem neuen „Strafgesetzbuch für das kaiserlich japanische Reich" von 1899 enthält über das Institut folgende Vorschriften:

Art. 37. Die zu Zuchthaus oder Gefängnisstrafe Verurteilten können, wenn anzunehmen ist, dass sie ein neues Verbrechen nicht begehen werden, nach Verbüssung von mindestens einem Dritteile bei der zeitigen, und 15 Jahren bei der lebenslänglichen (Freiheits)-Strafe, auf Anordnung der Verwaltungsbehörde vorläufig entlassen werden.

Art. 38. Wenn der vorläufig Entlassene während der Entlassungszeit ein neues Verbrechen, ausgenommen solche mit Geldstrafe Bakkin zu bestrafende, nicht begeht, so wird ihm der Rest der Gefängnis- oder Zuchthausstrafe erlassen. Dagegen ist bei Begehung eines neuen Verbrechens, ausgenommen solche mit Geldstrafe Bakkin zu bestrafende, die seit der Entlassung verflossene Zeit auf die Strafdauer nicht anzurechnen.

---

[1]) Z. Bd. 25 S. 833.

[2]) Handbuch, Bd. I S. 250, 256.

[3]) Handbuch, Bd. I S. 349, 445 und Mitt. d. J. K. V. Bd. 8.

Art. 39. Die zu Haft Verurteilten können, wenn die Umstände dazu angetan sind, ohne Rücksicht auf die seit dem Strafantritt verflossene Zeit auf Anordnung der Verwaltungsbehörde vorläufig entlassen werden.

Einige Gliedstaaten der Vereinigten Staaten von Nordamerika[1]) haben in ihren Partikularstrafgesetzen ebenfalls die vorläufige Entlassung aufgenommen. Über das System der vorläufigen Entlassung in der Besserungsanstalt (Reformatory) Elmira im Staate New-York berichtet uns *Wines*[2]) in einer 1885 erschienenen Schrift interessante Einzelheiten. Darnach ist für diese Anstalt zwar ein Maximum des Aufenthalts (5 Jahre), aber kein Minimum bestimmt. Die Entlassung kann vielmehr nach eingetretener Besserung erfolgen und zwar auf Ehrenwort *(parole)*. Die Aufsicht über die auf *parole* Entlassenen besteht darin, dass diese sich direkt an ihren künftigen Aufenthaltsort begeben und dort mindestens 6 Monate bleiben müssen. Jeweils am ersten des Monats haben sie an den Superintendent der Anstalt Bericht zu erstatten, ohne dessen Zustimmung dürfen sie ihre Stelle nicht wechseln, sie müssen ein ehrsames Leben führen und sich berauschender Getränke enthalten.

Diese Ausbreitung der vorläufigen Entlassung über fast alle Kulturstaaten kann sicherlich als ein günstiges Zeichen für den Wert des Instituts angesehen werden. Es wäre falsch, einen reinen Nachahmungstrieb für den Grund dieser Erscheinung zu halten. Als solcher erscheint vielmehr die sich bald überall durchringende Erkenntnis, dass in der von den englischen Gouverneuren etwas verunstalteten Hülle ein guter Kern stecke, ein in hervorragender Weise geeignetes Mittel zur Förderung der Strafzwecke.

---

[1]) **Handbuch**, Bd. I S. 351.

[2]) **Bl. f. Gfk. Bd.** 20, S. 362.

I. Teil.

Allgemeines.

§ 2.

Wesen der vorläufigen Entlassung.

Sowohl in England wie auch in Sachsen lag, wie oben gezeigt, die endgültige Entscheidung über die vorläufige Entlassung und deren Widerruf in den Händen des Königs. Die vorläufige Entlassung wurde also als eine Gnadensache behandelt. Obwohl nun dieses Institut in Deutschland als gesetzliche Bestimmung in das Strafgesetzbuch aufgenommen wurde, wodurch doch klar zum Ausdruck kam, dass die vorläufige Entlassung bei uns nicht als Gnadenakt gelten sollte, so hat doch der Umstand, dass England und Sachsen das Vorbild für die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches waren, vielfach Verwirrung und Unklarheit über das Wesen der vorläufigen Entlassung hervorgerufen. Sowohl die Verhandlungen des Reichstages des norddeutschen Bundes und des preussischen Abgeordnetenhauses, als auch manche Äusserungen von Fachmännern über die vorläufige Entlassung rechtfertigen den Verdacht, dass auch heute noch nicht die erwünschte Klarheit darüber herrscht, dass wir in der vorläufigen Entlassung nicht eine Gnadensache, sondern eine gesetzliche Institution zu erblicken haben.

v. Liszt[1]) erklärt, der vorläufigen Entlassung hafte heute noch immer der Charakter einer bedingten Begnadigung an. Auf dem deutschen Juristentage 1886[2]) wurde geäussert, die vorläufige Entlassung sei ein Begnadigungsrecht, das durch die Gesetzgebung den Justizministerien übertragen sei. *Krohne*[3]) vertrat in den Verhandlungen des nordwestdeutschen Vereins für Gefängniswesen die Auffassung, die vorläufige Entlassung, wie sie bei uns ausgestaltet sei, sei eine bedingte Begnadigung. Neuerdings aber bezeichnet er sie in seinem Lehrbuche der Gefängniskunde als Rechtsinstitut. Auch *Gennat*[4]) erklärt die vorläufige Entlassung des deutschen Strafgesetzbuches ihrem Wesen nach als Begnadigung.

Eine scharfe Scheidung zwischen Begnadigung und vorläufiger Entlassung vorzunehmen, hat aber, wie *Sichart*[5]) in seinem Gutachten bemerkt, „nicht nur theoretischen Wert, ist vielmehr von der grössten Tragweite für die praktische Anwendung der fraglichen Gesetzesbestimmungen".

Es ist nicht zu verkennen, dass eine gewisse Ähnlichkeit zwischen der vorläufigen Entlassung und der Begnadigung, namentlich insoweit diese in einem teilweisen Erlass der erkannten Strafe besteht, vorhanden ist. Aber es beruhen doch beide auf wesentlich verschiedenen Voraussetzungen und beide verfolgen zudem durchaus verschiedene Zwecke.

Die Begnadigung ist ein Verzicht der Staatsgewalt auf die Durchführung ihres Strafanspruchs. Sie ergänzt das Gesetzesrecht da, wo die Billigkeit eine mildere Auffassung als die vom Gesetze zugelassene erfordert. Sie bedeutet, dass „die nach Gesetz und Recht verwirkte Strafe erlassen wird, weil der Schuldige in seiner ganzen Persönlichkeit besser ist, als seine einzelne Handlung, oder weil höhere Rücksichten der Gesellschaft und des Staates den Erlass der Strafe fordern".[6])

---

[1]) a. a. O. S. 337.
[2]) 28. Jahresbericht.
[3]) N. W. D. V. Heft 7 S. 10.
[4]) Jahrbücher, Bd. 2 S. 39.
[5]) Bl. f. Gfk. Bd. 20 S. 303.
[6]) Berner, Lehrbuch § 104.

Die Begnadigung ist also eine Art Sicherheitsventil, um unvorhergesehene, ungerechte Härten gegen den Verurteilten zu mildern, um sich zeigende Mängel des Gesetzes, des Richterspruchs zu verbessern. Sie ist eine Gewissenssache und findet nur in Ausnahmefällen Anwendung und erfordert eine gewissenhafte Erwägung der besonderen und eigentümlichen Eigenschaften des einzelnen Falles. Sie ist ein erhabenes und ausschliessliches Recht der Krone, die ihre Entscheidung frei von allen äusseren Beschränkungen treffen kann.

Ganz anders dagegen die vorläufige Entlassung. Sie ist keineswegs ein Verzicht auf den Vollzug der rechtskräftig erkannten Strafe, vielmehr ein Teil des Strafvollzugs selbst, nur eine mildere Form desselben. Sie ist ein Bestandteil der Freiheitsstrafe, nur eine periodische Verminderung des Gefängniszwanges. Der in der Strafe enthaltene Zwang wird aufrecht erhalten, wenn auch in einem geringeren Masse, denn es wird von dem Entlassenen verlangt, dass er auf das genaueste diejenigen Beschränkungen der sonst den Staatsbürgern gewährleisteten Freizügigkeit innehalte, die ihm als Bedingungen für seine vorläufige Entlassung auferlegt werden. Die Anwendung dieser Massregel ist keineswegs in das freie Ermessen einer Behörde gestellt, sondern sie ist abhängig von der Erfüllung im Gesetze bestimmt normierter Vorschriften. Es wäre gänzlich verfehlt, anzunehmen, dass es sich bei der Bewilligung der vorläufigen Entlassung um eine Delegation des landesherrlichen Begnadigungsrechtes an die oberste Justizbehörde handele. Diese vollzieht mit der Bewilligung der vorläufigen Entlassung das Gesetz, sie ist nicht unbeschränkt in ihrer Entscheidung, sondern sie kann nur handeln innerhalb der ihr vom Gesetz eingeräumten Machtvollkommenheit. Ihre Beschlüsse sind Rechtsakte, nicht Gnadenakte. Sobald der Nachweis erbracht ist, dass die Voraussetzungen, die das Gesetz für die vorläufige Entlassung verlangt, in jeder Richtung vorliegen, ist die vorläufige Entlassung als Gesetzesvorschrift anzuwenden.

Wie oben bereits kurz angedeutet, ist eine gewisse äusserliche Übereinstimmung zwischen vorläufiger Entlassung und dem gnadenweisen Erlass des Restes einer zum Teil verbüssten Strafe nicht zu leugnen. Bei näherer Betrachtung muss der tiefgreifende Unterschied der beiden Institute sofort klar werden. Der gnaden-

weise Erlass eines Strafrestes hat zur Folge, dass der Begnadigte in den vollen Genuss der Freiheit kommt. Der Rest der Strafe wird ihm unbedingt erlassen, eine Wiedereinziehung zur nachträglichen Verbüssung des Strafrestes ist unter allen Umständen ausgeschlossen. Diese Vergünstigung, die ausschliesslich von der Krone gewährt werden kann, ist bei jeder Strafart, bei jedem Strafmass anwendbar, es steht vollständig im Ermessen der Krone, welchen Teil der Strafe sie erlassen will.

Die vorläufige Entlassung dagegen kann nur nach Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen gewährt werden, der vorläufig Entlassene ist alles andere eher als frei, er steht nach wie vor unter dem Strafzwang, wenn dieser auch ein milderer geworden ist. Die volle Freiheit erlangt er erst, wenn die ganze im Urteil festgesetzte Zeit abgelaufen ist. Bis dahin besteht jederzeit die Möglichkeit, auch den Strafrest, der nicht im Gefängnis verbüsst zu werden braucht, je nach dem Verhalten des Entlassenen mit der vollen Strenge der betreffenden Strafart nachträglich an ihm zu vollstrecken.

In den bisherigen Ausführungen ist die vorläufige Entlassung als Strafvollzugsmassregel aufgefasst, die Zeit der vorläufigen Entlassung demnach als Strafzeit. Diese Auffassung bedarf noch der Begründung. Denn obgleich die überwiegende Mehrzahl der Autoren, die sich ausführlicher über unser Institut verbreitet haben, in der vorläufigen Entlassung ein Stadium des Strafvollzugs sieht, so haben sich doch insbesondere zwei hervorragende Kenner, *v. Schwarze* und *v. Sichart* auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt. *Sichart*[1]) führt in seinem Gutachten zum 18. Juristentage aus, die Ansicht, dass die Urlaubszeit als Strafzeit zu betrachten sei, folge keineswegs mit Notwendigkeit aus dem Begriffe unseres Instituts, sie beruhe lediglich auf einer Fiktion. Auch vom Standpunkte des geltenden Rechts verneint er die Frage und bezieht sich für seine Auffassung auf die Motive zum Strafgesetzentwurf, die besagen: „Die §§ 19—22 wollen die Möglichkeit gewähren, Strafgefangene vorläufig entlassen zu dürfen, damit sie sich durch fernere gute Führung während der ihnen gewährten vorläufigen Freiheit den Erlass der noch nicht verbüssten

[1]) Bl. f. Gfk. Bd. 20 S. 312.

übrigen Strafe . . . sollen erwerben können". Damit habe der Gesetzgeber nichts mehr und nichts weniger als eine an die Bedingung guter Führung geknüpfte Strafabkürzung intendiert.

Aber es liegt doch viel näher und entspricht auch vor allem der Gestaltung, welche die vorläufige Entlassung im Gesetze erhalten hat, weit mehr, diese Worte dahin zu interpretieren, dass mit der noch nicht verbüssten Strafe die noch nicht in der Strafanstalt verbüsste Strafe gemeint ist. Zudem bieten ja auch die Motive zu einem Gesetze keineswegs in jedem Falle eine sichere Handhabe zu einer bestimmten Konstruktion eines Rechtsinstituts.

Noch andere Gründe sprechen aber für die hier vertretene Ansicht. Es ergibt sich schon aus dem historischen Zusammenhang, dass die vorläufige Entlassung ein Vollstreckungsstadium ist. Denn sie wurde in der Gestalt bei uns aufgenommen, wie sie in England in der vom irischen Progressivsystem beeinflussten Vollstreckungsweise der penal servitude sich vorfand. Und hier bedeutet die vorläufige Entlassung nichts anderes als eine und zwar die letzte Stufe des Strafvollzugs, Zudem spricht auch die Stellung der die vorläufige Entlassung behandelnden Paragraphen für die Richtigkeit unserer Auffassung. Nachdem in den §§ 14—21 StGB. über die Dauer der Freiheitsstrafen Bestimmungen getroffen sind, handeln die §§ 22—26 vom Vollzug dieser Strafen. Eine blosse Strafabkürzung kann die vorläufige Entlassung auch schon um deswillen nicht sein, weil in diesem Falle eine rechtliche Grundlage für die dem Entlassenen aufzuerlegenden Bedingungen fehlen würde. Wie aber die Strafvollstreckung in der Anstalt die volle Freiheitsberaubung begründet, so begründet die mildere Vollstreckung in Gestalt der vorläufigen Entlassung die Freiheitsbeschränkung durch lästige Bedingungen. Auch die Behandlung des Instituts in der Praxis lässt deutlich erkennen, dass dieses als Vollzugsstadium aufgefasst wird. Der Entlassene wird bis zum Ablauf der urteilsmässigen Strafe in dem Gefangenenstand der betr. Strafanstalt als vorläufig Entlassener weitergeführt und die Anstaltsverwaltung kann den in der Anstalt erworbenen Arbeitsverdienst des Entlassenen zurückhalten bezw. darüber zum Nutzen desselben verfügen. Und aus noch anderen unten zu schildernden Erwägungen wird sich ergeben, dass sich eine klare

Konstruktion der vorläufigen Entlassung nur unter dem Gesichtspunkte einer Strafvollzugsmassregel wird bilden lassen.

Im Sinne unseres Strafgesetzbuches ist die vorläufige Entlassung eine Gesetzesinstitution, durch welche dem zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Verurteilten die Möglichkeit eröffnet ist, dass auf Grund seines guten Verhaltens in der Strafanstalt mit seiner Zustimmung ein kleinerer Teil der durch richterliches Urteil ihm zuerkannten Strafzeit ausserhalb der Anstalt, aber unter die persönliche Bewegungsfreiheit stark einengenden Beschränkungen vollstreckt wird, so dass zwar der Strafzwang im Vergleich zu dem in der Strafanstalt verbüssten weitaus grösseren Teile der Strafe gemildert, keineswegs aber beseitigt wird. Als notwendige Ergänzung dazu bestimmt das Gesetz weiter, dass für den Fall, dass der Entlassene die ihm auferlegten Bedingungen nicht erfüllt oder durch sein Verhalten während der Zeit der Entlassung sich der ihm zu teil gewordenen Vergünstigung nicht würdig erweist, die Entlassung widerrufen werden kann, worauf dann der bei der Entlassung aus dem Gefängnis noch nicht verbüsste Teil der ursprünglich über ihn verhängten Strafe in derselben Art wie der schon verbüsste Teil nachträglich zu vollstrecken ist.

Es erhebt sich nun die Frage: Wie verhält sich die vorläufige Entlassung zum Wesen der Strafe, ist sie mit den Grundsätzen des Strafrechts vereinbar?

Es ist auch für eine Strafvollzugsmassregel, überhaupt für den ganzen Strafvollzug keineswegs gleichgültig, wie man die Frage nach dem Wesen der Strafe beantwortet. Es zeigt sich vielmehr gerade beim Strafvollzug, ob eine philosophische Begründung der Strafe nicht bloss eine reine Abstraktion ist, sondern auch praktischen Wert hat. Das Mosaikbild, das uns heute das deutsche Strafvollzugswesen bietet, ist eine Folge der unzähligen Strafrechtstheorien. Es fehlt eben ein Strafvollzugsgesetz, das wie das Reichsstrafgesetzbuch ein bestimmtes Prinzip anerkennt und zur gesetzlichen Grundlage erhebt.

Die Strafe ist Vergeltung der geschehenen Übeltat mit einem vom Staate über den Verbrecher verhängten Übel. Vergeltung wird wohl immer das Fundament der Strafe sein müssen. Nur von dieser Grundlage ausgehend werden die Zwecke, die man

sonst noch mit der Strafe verbindet, praktisch brauchbare Ergebnisse zeitigen. Vergeltung ist ja auch der eigentliche Urgrund der Strafe, der historische Kern. Im Anfange der menschlichen Kultur ist die Strafe ausschliesslich von dem Gedanken der Vergeltung beherrscht, freilich zuerst nur als Naturtrieb, rein instinktmässig empfunden, als rohe Talion. Bei fortschreitender Kultur verfeinert sich der Vergeltungsgedanke und es rächt heute nicht mehr der Einzelne die ihm zugefügte Missetat, sondern der Staat straft den Übeltäter für seine Tat.[1]) Wie schon der Verletzte selbst, sofern er nicht unmittelbar nach der Zufügung des Unrechts gegen dieses reagiert, sondern ein zeitliches Intervall zwischen Tat und Sühne liegt, eher geneigt ist, die die Tat begleitenden Umstände mit in Betracht zu ziehen, also die Tat objektiver und damit gerechter zu beurteilen, so übt noch vielmehr der Staat als Träger der Staatsgewalt nicht allein mit Rücksicht auf die durch die Tat verletzten Privatinteressen, sondern auch mit Rücksicht auf die Verletzung der allgemeinen Interessen, der Rechtsordnung, Vergeltung. Es ist dadurch, dass die Reaktion gegen den Frevel nicht von den zunächst Beteiligten, sondern von Unbeteiligten, von objektiv prüfenden Organen erfolgt, eine erhöhte Gewähr für eine gerechte Strafe gegeben. Die gerecht vergeltende Strafe befriedigt aber das Rechtsgefühl der Staatsgenossen und hält damit die Autorität des Rechts aufrecht. Dadurch aber, dass jedermann weiss, dass, sobald er die ihm gewährte Freiheit missbraucht, sofort die Strafe für diesen Missbrauch folgt, wird ein allgemeines Gefühl der öffentlichen Sicherheit hervorgerufen und der, den es nach einem Durchbrechen der Rechtsordnung gelüstet, davon abgehalten. Die Strafe bewirkt also m. a. W. Sicherung der Gesellschaft und Abschreckung.

Da wir aber in dem zur Strafe Verurteilten doch nicht ein aller Persönlichkeitsrechte entkleidetes Objekt zur Befriedigung der Rache sehen können, vielmehr in ihm einen mit Vernunft begabten Menschen sehen müssen, der vielleicht nicht einmal die Schuld für seine Tat allein in sich trägt, für welch letztere vielmehr der Gesellschaft ein unter Umständen nicht geringes Mass der Verantwortung aufzubürden ist, so muss die Strafe so gestaltet

[1]) Liszt a. a. O. S. 132.

werden, dass sie die Möglichkeit gibt, auch auf das geistige Leben des zu Bestrafenden einzuwirken. Die Strafe soll den, der seine Freiheit missbraucht hat, wieder zum rechten Gebrauch der Freiheit erziehen, m. a. W. sie soll ihn bessern.

Diese Zwecke der Genugtuung, der Sicherung, Abschreckung und Besserung werden neben der Berücksichtigung der Grundforderung, dass die Strafe eine Vergeltung, ein ernster Zwang sein soll, den Massstab für eine gerechte Strafe bieten. Das Mass der Strafe kann somit nicht ausschliesslich durch die begangene Tat bestimmt werden, es wird vielmehr, um eben als gerechte Strafe zu erscheinen, auch durch jene Zwecke die Strafe beeinflusst werden müssen. Nur soweit die Strafe zur Erreichung dieser Zwecke notwendig ist, soll sie über den Rechtsbrecher verhängt werden. Geht sie darüber hinaus, so wird sie zur Misshandlung, die Gerechtigkeit aber verkehrt sich in Ungerechtigkeit.

Von diesem Standpunkt aus droht der Gesetzgeber die Strafe für die einzelne Tat nur durch Aufstellung eines Strafrahmens an, innerhalb dessen der Richter je nach Lage des Falles und unter Würdigung der Strafzwecke, deren Erreichung nach den Wirkungen der Strafe auf den zu Bestrafenden als möglich erscheint, die Strafe verhängt. Da diese Wirkungen vom Richter aber nur als möglich, nie aber als sicher vorausgesetzt werden können, so entspricht es durchaus den Forderungen der Gerechtigkeit, wenn man die Anwendung des Spielraums zwischen einem Maximum und Minimum der Strafe nicht mit dem Richterspruch für erledigt ansieht, sondern diesen Spielraum ausser in Gesetzgebung und Rechtspflege auch in gewissem Sinne bei derjenigen weiteren Straftätigkeit fortwirken lässt, die jenen beiden erst Gestalt geben, sie erst in die Wirklichkeit übersetzen soll, beim Strafvollzug.

Die Möglichkeit, den Strafvollzug nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit zu ordnen, auch hier in wirksamer Weise die Zwecke, die die Strafe erfüllen soll, zu erreichen, gibt uns die vorläufige Entlassung.

Einer gerechten Vergeltung widerspricht die vorläufige Entlassung keineswegs. Die Anhänger der absoluten, der Vergeltungstheorie erklären zwar, die vorläufige Entlassung stünde mit dem

Vergeltungsgedanken in unlösbarem Widerspruch, denn es könne von Vergeltung keine Rede mehr sein, wenn man dem Verbrecher aus Gründen, die ausserhalb seiner Tat liegen, Milde widerfahren liesse. Diese hätten Recht, wenn die Strafe ausschliesslich Vergeltung sein sollte, womit wir allerdings auch sofort wieder auf den Standpunkt der rohen Talion zurücksinken würden. Aber auch sie fordern nicht Vergeltung schlechthin, sondern gerechte Vergeltung. Nun sind aber bekanntlich die Wirkungen des Strafvollzugs je nach Alter, Geschlecht, Lebensgewohnheit, Geistesbildung, sozialer Stellung durchaus verschieden. Eine unterschiedslose Behandlung aller zu der gleichen Strafe Verurteilten, ein gleicher Strafvollzug an ungleichen Elementen bedeutet keine Gerechtigkeit mehr, sondern Ungerechtigkeit. Um diese Verkehrung der Strafe in das Gegenteil dessen, was sie sein soll, zu vermeiden, um die hier sehr nahe liegende Gefahr zu beseitigen, dass das summum jus zur summa injuria werde, dazu dürfte sich nicht leicht ein geeigneteres Mittel finden, als die vorläufige Entlassung. Denn sobald sich zeigt, dass in einem Falle die Strafe ungleich schwerer empfunden wird als in einem andern Falle, dass eine teilweise Erstehung der Strafe schon den Eindruck auf den Gefangenen gemacht hat, den die Verbüssung der ganzen Strafe auf ihn machen sollte, dann ist es im Interesse der Gerechtigkeit geboten, diesen Wirkungen auch Rechnung zu tragen, und eine restlose Vollstreckung der Strafe mit der gleichen Strenge würde keine gerechte Vergeltung mehr bedeuten.

Ist demnach in der vorläufigen Entlassung schon kein Widerspruch mit dem Grundsatze der gerechten Vergeltung zu finden, so ist sie vollends zur Erreichung der Strafzwecke ein notwendiger Bestandteil des Strafvollzugs.

Das Grundwesen der vorläufigen Entlassung ist ihre Eigenschaft als Übergangsmassregel von der Strafhaft zur Freiheit. Schon *Bentham* sprach 1795 den zweifellos richtigen Satz aus: „Es ist widersinnig, den Bestraften nach einer langen Zeit der allerengsten Freiheitsbeschränkung in die Ungebundenheit der Freiheit unvermittelt zurückkehren zu lassen“. Dieser Schritt aus der Gefangenschaft in die Freiheit birgt in der Tat grosse Gefahren in sich. Wer eine mehrjährige Strafe verbüsst hat, ist der freien Bewegung mehr oder weniger entwöhnt. Nachdem

bisher sein Leben nach festbestimmten Normen geregelt war, die er unweigerlich innezuhalten gezwungen war, wird er jetzt, da ihm die freie Selbstbestimmung wieder zurückgegeben ist, zumal wenn er vielleicht noch dazu ein unselbständiger, leichtbeweglicher Charakter ist, von seiner Freiheit keinen rechten Gebrauch machen können. Er fühlt sich unsicher den Anforderungen gegenüber, die das Leben an ihn stellt. Der endlich wiedererlangte Genuss der vollen Freiheit wird ihn vielleicht gar zum Missbrauch dieser Freiheit verleiten. Zu dieser inneren Unsicherheit treten noch die grossen Schwierigkeiten hinzu, die die Gesellschaft seinem Wiedereintritt in die Freiheit bereitet. Überall begegnet er Misstrauen und Lieblosigkeit, viele scheuen vor ihm zurück, die Arbeitgeber wollen ihn nicht aufnehmen, seine Arbeitskollegen weigern sich, mit ihm zusammen zu arbeiten. Die Folge davon ist, dass sein redliches Bemühen, ein besseres, geordnetes Leben zu beginnen, an dem Widerstande der Gesellschaft scheitert; er verfällt in Arbeitslosigkeit, in Not, er wird dadurch sogar vielleicht dem Verbrechen wieder in die Arme getrieben, denn die Verbrecherwelt allein wird es vielleicht sein, die ihn bei sich aufnimmt.

Diesen Gefahren entgegenzuwirken, den Entlassenen zum rechten Gebrauch der Freiheit zu erziehen, ist eine Pflicht des Staates, der er sich aufs wirksamste gerade durch die vorläufige Entlassung entledigen kann. Dadurch, dass dem Entlassenen nicht sofort die volle Freiheit, sondern nur eine beschränkte Freiheit wiedergegeben wird, lernt er, seine während der Haft gefassten guten Vorsätze in der Freiheit zu betätigen, seine Kräfte im neuen Kampfe ums Dasein zu üben. Aber er muss sich nicht selbst den Weg suchen, auf dem er wieder zu einem nützlichen Gliede der Gesellschaft werden kann, der Weg wird ihm vielmehr vorgezeichnet, und er wird schliesslich die Aufsicht, der er untersteht, weniger als ein Hemmnis, als einen Strafzwang empfinden, denn als einen willkommenen Führer. Vor einem neuen Durchbrechen der Rechtsordnung aber wird ihn der ihm jederzeit drohende Widerruf abhalten. Der in dem Widerruf liegende psychologische Zwang, die Furcht, bei einem den vorgeschriebenen Bedingungen widersprechenden Verhalten sofort die Strenge der Haft, der er eben glücklich entronnen, aufs neue

erleiden zu müssen, wird mächtiger sein als der Trieb, der zur Begehung eines neuen Verbrechens anreizt, und er wird dem Entlassenen die an ihn herantretende Versuchung überwinden helfen. Die strenge Aufsicht des Staates über den Entlassenen und die Drohung des Widerrufs bei ungesetzlichem Verhalten wird das Misstrauen der Gesellschaft beseitigen und diese bereitwilliger machen, den Entlassenen wieder bei sich aufzunehmen; leistet doch der Staat selbst gewissermassen Bürgschaft dafür, dass von dem Entlassenen ein antisoziales Verhalten neuerdings nicht zu befürchten sei, wirbt er doch dadurch selbst für ihn um das Vertrauen der Gesellschaft. Dem Entlassenen ist aber damit zugleich die Möglichkeit, wieder bei ordentlichen Leuten Arbeit und Unterkommen zu finden, in viel höherem Masse eröffnet, als wenn er völlig frei aus der Strafanstalt herausträte. Eine wirksame Handhabe ist aber damit dem Staate gegeben, der Ausbreitung des Gewohnheitsverbrechertums entgegen zu arbeiten. Die vorläufige Entlassung ist also ein Mittel zur Erfüllung des Sicherungszweckes der Strafe, wie es wirksamer kaum gedacht werden kann.

Nicht zu unterschätzen ist aber auch der eminente Ansporn, den die Aussicht auf vorläufige Entlassung auf das Gesamtverhalten des Sträflings in der Anstalt selbst bildet. Gerade darin liegt ja ein bedeutendes sittliches Moment, dass der Gefangene an seiner inneren Umbildung selbst mitarbeiten lernt, dass gewissermassen die Gestaltung seines späteren Schicksals in seine eignen Hände gelegt wird. Dadurch, dass dem Gefangenen die Hoffnung auf Freiheit gewährt wird, wird der jetzige Verlust der Freiheit um so stärker auf ihn einwirken und ihn aneifern, alles daran zu setzen, um sich der Vergünstigung würdig zu erweisen. Er wird die Unterwerfung unter die Hausordnung, den Arbeitszwang nicht mehr als etwas Unabänderliches passiv über sich ergehen lassen, er wird sich diesem Zwang freiwillig unterordnen „anfangs aus dem Grunde berechtigten Eigennutzes, dann aber oft der besseren Gewohnheit", wie sich *Jagemann*[1]) treffend ausdrückt. In der Einzelhaft wird „diese Heranziehung aller geistigen Kräfte zum Werke der innerlichen

[1]) Handbuch, Bd. II S. 114.

Umstimmung" einen bedeutenden psychologischen Eindruck auf den Sträfling machen, in der Gemeinsamhaft wird sie ein besseres Mittel zur Aufrechterhaltung der Gefängnisdisziplin darbieten, als alle Strafen es vermögen.

Dieses Besserungswerk, das in der Strafanstalt durch die Aussicht auf vorläufige Entlassung begonnen wurde, wird sich in der bedingten Freiheit fortsetzen und noch mehr vervollkommnen, denn hier tritt noch als weiterer treibender Faktor die Furcht vor dem Widerruf hinzu.

So wird durch die vorläufige Entlassung der Besserungszweck in nachhaltigerem Masse erfüllt, als wenn der Übergang aus der Gefangenschaft in die Freiheit unvermittelt erfolgen würde.

Die vorläufige Entlassung ist sonach mit den Grundsätzen des Strafrechts nicht nur vereinbar, sondern sie kann geradezu als notwendige Konsequenz derselben bezeichnet werden. Und so wird die vorläufige Entlassung denn auch von den meisten, insbesondere von den Anhängern der relativen Theorie und des Zweckgedankens, durchaus gebilligt. Auffallen muss es, dass sich gerade der eifrigste und geistreichste Verfechter des Zweckgedankens, *v. Liszt*,[1]) der vorläufigen Entlassung gegenüber ablehnend verhält und sie als eine „exotische Pflanze bezeichnet, die auf deutschem Boden nie Wurzel geschlagen, geschweige denn Früchte getragen habe, und die man wohl unschwer vermissen werde". Er gibt allerdings später selbst zu, dass die Übelstände nicht der Einrichtung, sondern der Handhabung anhaften. *Berner*[2]) nennt sie eine vollberechtigte Neuerung und einen wichtigen Faktor in der Entwickelung unserer Strafrechtspflege. Ein besonders erfreuliches Zeichen aber und eine gute Empfehlung für das Institut der vorläufigen Entlassung ist es, dass es gerade unter den Praktikern auf dem Gebiete des Strafvollzugs viele Anhänger und energische Verteidiger gefunden hat. Männer wie *Sichart*, Strafanstaltsdirektor in Ludwigsburg, *Wirth* in Plötzensee, *D'Alinge* in Zwickau, *Baumgärtl* in Nürnberg, *Krohne* in Berlin, *Schwandner* in Schwäbisch-Hall haben aus dem reichen Schatz ihrer Erfahrungen schon soviel Gutes über die vorläufige Ent-

[1]) a. a. O., S. 173 und S. 336, 337.
[2]) Lehrbuch § 104.

lassung zu berichten gewusst, dass dieses Urteil von Leuten, die doch wohl am ehesten in der Lage sind, die Wirkungen einer Strafvollzugsmassregel zu beurteilen, allein schon die Gegner veranlassen sollte, dem Institut ihre Aufmerksamkeit zu widmen und nicht schon deswegen, weil sie vielleicht auf Grund theoretischer Erwägungen zu dem Schlusse kamen, die vorläufige Entlassung sei mit dem Wesen der Strafe unvereinbar, jede Prüfung konkreter Erscheinungen von sich abzulehnen.

§ 3.

Die vorläufige Entlassung und ihr Verhältnis zum deutschen Strafgesetze und Strafvollzuge.

Nun werden aber vom Standpunkt des geltenden Rechtes Einwände gegen die vorläufige Entlassung erhoben. Es wird behauptet, als eine aus dem Zweckgedanken hervorgegangene Schöpfung passe sie nicht in das vom Vergeltungsgedanken beherrschte Strafgesetzbuch. *Hälschner*[1]) nennt die vorläufige Entlassung „eine nicht unbedenkliche Konzession an den Besserungszweck der Strafe". *Mittelstaedt*[2]) erscheint sie „insofern merkwürdig, als sie im ganzen deutschen Strafgesetzbuch die einzige Andeutung eines möglichen Besserungszweckes der Freiheitsstrafe enthält". Es dürfte aber doch gerade auf dem Gebiete des Strafrechts, insbesondere auf dem Gebiete des Strafvollzugs, kaum angängig sein, eine Einrichtung, mit der anderwärts offensichtlich die besten Erfolge erzielt wurden, lediglich aus dem Grunde abzulehnen, weil sie eine Abweichung von einer theoretischen Grundlage bedeutet, die in der Wissenschaft keineswegs allgemein anerkannt, vielmehr seit vielen Jahren schon immer schärfer bekämpft wird. Es ist zweifellos richtiger und der Gerechtigkeit dienlicher, praktisch erprobte Institutionen selbst auf die Gefahr eines Widerspruchs mit dem Grundprinzip hin, einem Gesetze nicht vorzuenthalten. Von diesen praktischen Erwägungen liess sich wohl auch der Gesetzgeber des deutschen Strafgesetzbuches leiten, indem er die vorläufige Entlassung auf Grund der warmen Fürsprache des sächsichen Generalstaatsanwalts *v. Schwarze* und

[1]) Lehrbuch § 240.

[2]) cf. Sichart, Freiheitsstrafe S. 48.

der von ihm veröffentlichten Erfahrungen, die er mit diesem Institut in Sachsen gemacht hatte, als eine Einrichtung, die sich, wie die Motive sich ausdrücken, „in anderen Ländern, insbesondere im Königreich Sachsen, wo sie seit 1862 als eine Administrativmassregel heimisch ist, bewährt hat“,[1]) in das Gesetz aufnahm.

Dazu kommt noch, dass die vorläufige Entlassung keineswegs „die einzige Andeutung des Besserungszwecks“ im Strafgesetzbuche ist. Die Behandlung der Jugendlichen beruht doch, wie aus den Motiven deutlich zu erkennen ist, auf keinem anderen Gedanken als dem Besserungsgedanken. Es sind aber bis jetzt noch keine Stimmen laut geworden, die die Abschaffung dieser Bestimmungen als im Widerspruch mit dem Vergeltungsgedanken stehend verlangen. Vielmehr herrscht fast einstimmig die Ansicht, dass hier der Erziehungs-, der Besserungszweck noch schärfer zu betonen sei, als es im Gesetze geschehen ist. Auch der in den §§ 15 und 16 StGB. normierte Arbeitszwang beruht im letzten Grunde auf dem Besserungszweck. *Jagemann*[2]) nennt die Gefängnisarbeit mit Recht ein „hervorragendes Mittel zur Erziehung“ und einen „Inbegriff sittlicher Heilkräfte“. Aber es ist noch niemand eingefallen, ihre Beseitigung um deswillen zu fordern, weil sie eine Andeutung des Besserungszweckes sei.

Einen weiteren Vorwurf gegen die vorläufige Entlassung erhebt namentlich der Gefängnisdirektor von Fuhlsbüttel, *Gennat.*[3]) Er sagt: „Ein Schritt zur Annäherung an den irischen Strafvollzug ist in der Annahme der vorläufigen Entlassung getan. So wie wir sie haben, ist sie ein Schmerzenskind für fast jeden, der mit ihr zu tun hat. Das Endglied einer sinnreich geschmiedeten Kette ist losgerissen und zum Anhängsel eines ungefügen und regellosen Gebildes gemacht.“ Nun ist *Gennat* darin beizustimmen, dass das Gefängniswesen in Deutschland alles andere eher als ein geordnetes ist, ein Mangel, der hauptsächlich auf das Fehlen eines Reichsstrafvollzugsgesetzes zurückzuführen ist. Allein aus dem Umstand, dass der deutsche Strafvollzug nicht nach einheitlichen, allgemein gültigen Prinzipien geordnet ist, sollte man doch nicht den Schluss ziehen, dass deshalb die vorläufige Ent-

[1]) GS. Bd. 15, S. 371; Bd. 16, S. 313; Bd. 18, S. 320; Bd. 19, S. 392.
[2]) Handbuch, Bd. II S. 226.
[3]) Strafensystem S. 34.

lassung abzulehnen sei, im Gegenteil muss es freudig begrüsst werden, dass es durch dieses Institut ermöglicht ist, die grossen Vorzüge eines Stufensystems im Strafvollzug wenigstens teilweise auch bei uns zur Geltung zu bringen. Überdies ist der Strafvollzug nach dem deutschen Strafgesetzbuche von dem irischen System keineswegs so sehr weit entfernt, wie es nach *Gennats* Auffassung vielleicht den Anschein haben möchte. *v. Holtzendorff* weist mit Recht darauf hin, dass die Grundlagen des irischen Strafvollzugs, der im wesentlichen darin besteht, dass der Gefangene folgende vier Stadien zu durchlaufen hat: neunmonatige Einzelhaft, Arbeit in Gemeinschaft, Zwischen- oder Übergangsanstalt sog. *intermediate prison*, darauf im Gnadenwege entweder absolute *discharge* oder bedingte Entlassung, *ticket of leave,*[1]) abgesehen von der Zwischenanstalt bei uns vermöge einer gesetzlichen Festlegung der Einzel- und Gemeinschaftshaft, der Aussenarbeit und der vorläufigen Entlassung[2]) ebenfalls gegeben sind. Dass auf dieser Grundlage auch ohne nähere gesetzliche Ausführungsbestimmungen der Strafvollzug in durchaus vernünftiger und zweckmässiger Weise ausgestaltet werden kann, beweisen die Ausführungen *Schwandners.*[3]) Dieser hält allerdings den Einwand gegen die vorläufige Entlassung, es fehle das Mittelglied, der Übergang von der Zelle zur wenn auch nur bedingten Freiheit sei zu jäh, in einzelnen Fällen vielleicht für richtig; er führt aber weiter aus: „Daran kann ein richtig organisierter und geleiteter und in richtigem Sinne individualisierender Strafvollzug sehr viel ändern. Haben wir Anstalten mit gemischtem System, so kann der Gefangene zur geeigneten Zeit aus der Zelle heraus und etwa auf einen Vertrauensposten gestellt werden, ohne dass er gerade mit den Zünftigen in Berührung gebracht werden müsste. In unserer Anstalt mit gemischtem System haben wir z. B. auch Aussenarbeit. Ich werde also einen Mann, der später wieder durch Arbeit mit Hauen und Schaufeln sein tägliches Brot verdienen muss, bei guter Führung in den letzten Monaten vor der vorläufigen Entlassung im Steinbruch oder auf dem Felde oder im

---

[1]) **Das Nähere siehe Handbuch, Bd. I S. 119 ff.**
[2]) StGB. §§ 22, 15 Abs. 2, 16 Abs. 3, 23—26.
[3]) **Monatsschrift, Jahrg. 1 S. 358 ff.**

Garten beschäftigen. So folgen aufeinander: Einzelhaft, Gemeinsamhaft, Aussenarbeit, vorläufige Entlassung mit bedingter Freiheit und endlich volle Freiheit! Hier haben wir die Progression, ohne dass es gerade „irisch“ gemacht sein muss.“

Hieraus ergibt sich doch klar, dass der letzte Einwand gegen die vorläufige Entlassung uns keineswegs zu einer Stellungnahme gegen dieses Institut führen muss, dass wir uns im Gegenteil mit vollem Recht auf den Standpunkt stellen dürfen, den schon die Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten 1871 eingenommen hat, dass nämlich ein geordneter Strafvollzug gerade in der vorläufigen Entlassung einen gedeihlichen Abschluss findet.[1])

§ 4.

Die vorläufige Entlassung und das richterliche Urteil.

Vielfache Anfeindungen, namentlich aus den Kreisen von Richtern und Staatsanwälten, fand die vorläufige Entlassung um deswillen, weil man in ihr einen unzulässigen Eingriff in das rechtskräftige richterliche Urteil sieht, weil sie eine Durchbrechung des sonst ängstlich gehüteten Grundsatzes sei, dass Justizaufsichtsbehörden keinerlei Einfluss auf richterliche Entscheidungen eingeräumt werden dürfe. Einer der heftigsten Gegner der vorläufigen Entlassung, *Sonntag*,[2]) spricht sich über diese Frage so aus: „Unter dem unmittelbaren Eindruck der mündlichen Verhandlung bestimmt das Gericht nach sorgfältigster Erwägung der objektiven und subjektiven Merkmale der konkreten rechtswidrigen Handlung, dass nicht 3 Jahre, wie etwa beantragt, sondern 4 Jahre Gefängnis für dieselbe das gerechte Strafmass ist, und nun schneidet der Vollzugsbeamte, in dessen Hand die Entscheidung über die vorläufige Entlassung liegt, auf Grund der nachträglichen Besserung das vierte Jahr ab. Wenn das gestattet, wenn die pflichtgemässe Beratung des Gerichts eine zwecklose Zeitvergeudung sein soll, dann ist es wahrlich geeigneter, in Zukunft auf Festsetzung eines Strafmasses gänzlich zu verzichten.“ In der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom

---

[1]) cf. **Sichart, Freiheitsstrafe** S. 56.

[2]) **Z. Bd. I. S. 480 ff.**

6. Dezember 1880 äusserte sich der Abg. *Hansen*[1]) einmal dahin, dass, wenn man der Sache seitens der Gerichte eine praktische Folge geben wollte, die Gerichte, wie ein Kaufmann dem Käufer gegenüber, in der Strafzumessung aufschlagen müssten, eine Konsequenz, vor der nur die Unparteilichkeit der Gerichte gegenüber der Beeinflussung durch derartige aussenstehende Rücksichten schütze. Auf dem 18. deutschen Juristentage[2]) wurde die vorläufige Entlassung sogar als ein Hohn gegen das ergangene richterliche Urteil bezeichnet.

Man darf nicht verkennen, dass Einwände dieser Art schwerwiegender Natur sind; und es genügt nicht, ihnen damit zu begegnen, dass man, wie *Pols*[3]) auf dem Stockholmer Kongress 1878 es getan, sagt, die Theorie habe hier kein Recht gegenüber der Wirksamkeit der Massregel.

Berner[4]) verteidigt die vorläufige Entlassung gegen jene Vorwürfe, indem er darauf hinweist, dass durch die auctoritas rei judicatae in Strafsachen vor allem nicht eine spätere Herabsetzung der Strafe auf ein geringeres Mass, sondern nur eine spätere Hinaufrückung derselben auf ein höheres Mass verhindert werde. Man wird sich aber diesem Argument gegenüber nicht leicht der Empfindung erwehren können, dass darin eine gewisse Pressung des Begriffes der Rechtskraft liege. Zweiffellos ist es dagegen richtig, wenn *Berner* und andere Anhänger der vorläufigen Entlassung[5]) gegen jene Einwände geltend machen, der Richterspruch erfolge auf Grund desselben Gesetzes, das auch die vorläufige Entlassung aufgenommen habe, jedes Urteil enthalte daher, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend die Klausel: vorbehaltlich der in § 23 Reichsstrafgesetzbuch vorgesehenen vorläufigen Entlassung.

Vor allem aber übersehen jene abfälligen Urteile einen wesentlichen Punkt, den nämlich, dass die vorläufige Entlassung, wie bereits oben auseinandergesetzt, eine Strafvollzugsmassregel

[1]) Bl. f. Gfk. Bd. 14 S. 345, ähnlich Bauer, eine Stimme aus Baden 1874, cf. GS. Bd. 26. S. 474.

[2]) 28. Jahresbericht.

[3]) Bl. f. Gfk. Bd. 28 S. 217.

[4]) Lehrbuch § 104.

[5]) cf. Sichart, Bl. f. Gfk. Bd. 20 S. 300.

ist. Man kann aber schon ganz allgemein behaupten, dass, so wie die Verhältnisse im deutschen Strafvollzugswesen heute liegen, das richterliche Urteil auf die Gestaltung des Strafvollzugs soviel wie keinen Einfluss hat. Das Urteil ergeht auf Grund des Reichsstrafgesetzes, vollstreckt aber wird es nach landesrechtlichen Vorschriften und Ministerialinstruktionen. Und bei der Strafvollstreckung bestehen in den Einzelstaaten, ja sogar mitunter in verschiedenen Anstalten desselben Staates, die tiefgreifendsten Unterschiede, anderseits sind auch wieder die Unterschiede zwischen den einzelnen Strafarten, zwischen Zuchthaus und Gefängnis in der Praxis vielfach verwischt. *Krohne*[1]) geht sogar soweit, zu behaupten, meist unterscheiden sich Zuchthaus und Gefängnis nur durch die Farbe der Jacken. Sind also oft schon die elementarsten Grundlagen der Ausgestaltung der Strafe dem Richter entzogen, so könnte es eigentlich um so weniger als etwas Unerhörtes bezeichnet werden, wenn die Vollzugsbehörde eine noch dazu reichsrechtlich geregelte und durch die strengsten gesetzlichen Kautelen beschränkte Vollstreckungsmassregel, wie die vorläufige Entlassung, zur Anwendung bringen.

Allerdings liegt nun der Kern der gegnerischen Einwände darin, dass sie in der vorläufigen Entlassung eine Korrektur des durch das Gericht festgesetzten Strafmasses erblicken. Und für die zeitliche Dauer der Strafe, wird man weiter entgegenhalten, ist das richterliche Urteil allein massgebend. Die zeitliche Dauer der Strafe, wie sie durch das Urteil festgesetzt wurde, wird aber durch die vorläufige Entlassung gar nicht berührt, das Strafmass also durchaus nicht korrigiert. Vielmehr ist die urteilsmässige, rechtskräftige Bestimmung der Dauer der Strafe gerade unerlässliche Voraussetzung für die Anwendung der vorläufigen Entlassung. Die Strafvollzugsbehörde schneidet nicht von der erkannten Strafe willkürlich ein Stück ab, sie schenkt nicht dem Verurteilten einen Teil seiner Strafe; sie vollstreckt vielmehr einen kleinen, gesetzlich genau fixierten Bruchteil der Strafe innerhalb der gesetzlichen Schranken, nicht wie den grössten Teil der Strafe, in der Strafanstalt, sondern ausserhalb derselben. Gewissermassen versuchsweise wird für den letzten kleineren Rest

[1]) Z. Bd. I. S. 71.

der Strafe eine mildere Vollzugsweise gewählt. Dass dabei das Strafmass selbst unberührt und unverändert bleibt, ergibt sich einerseits daraus, dass die Dauer dieses geänderten Strafvollzugsmodus durch das rechtskräftige Urteil fest begrenzt ist, und andererseits daraus, dass für den Fall, dass sich der Versuch mit der erleichterten Vollstreckungsart bei dem vorläufig Entlassenen nicht bewähren sollte, der nicht in der Strafanstalt vollstreckte Rest der Strafe bis zur vollen urteilsmässigen Strafdauer nachträglich in der Anstalt vollstreckt wird.

Das Ergebnis der bisherigen Ausführungen kann dahin zusammengefasst werden, dass die vorläufige Entlassung nicht gegen die Grundsätze des Strafrechts verstösst, vielmehr in der theoretischen Begründung der Strafe ihren logischen Platz findet; dass sie ferner nicht nur nicht dem Charakter des Strafgesetzes und den Einrichtungen des Strafvollzugs widerspricht, sondern ein bedeutsamer Fortschritt in deren Entwicklung ist; und dass die vorläufige Entlassung endlich, in der richtigen Weise aufgefasst, keine Verletzung des richterlichen Urteils bedeutet.

Der dem Institut zu Grunde liegende Gedanke darf daher mit Fug und Recht als ein durchaus richtiger bezeichnet werden.

Aufgabe der weiteren Darstellung wird es nunmehr sein, zu untersuchen, welche Gestalt diesem Gedanken im Gesetze verliehen wurde, und gleichzeitig zu prüfen, ob und inwiefern dieser Ausgestaltung Mängel anhaften und in welcher Weise diese Mängel eventuell beseitigt werden könnten.

II. Teil.

Die vorläufige Entlassung im positiven deutschen Recht.

1. Kapitel.

§ 5.

Rechtliche Natur der vorläufigen Entlassung.

Die rechtliche Natur der vorläufigen Entlassung nach dem Reichsstrafgesetzbuche steht keineswegs unbestritten fest. Die wesentlichen Momente, wodurch sich die vorläufige Entlassung von der Begnadigung unterscheidet, sind bereits oben dargestellt; ebenso die Frage, ob die vorläufige Entlassung als eine Strafvollzugsmassregel aufzufassen sei oder nicht.

Hier ist nun eine weitere Frage von weittragendster Bedeutung zu erörtern, eine Frage von deren Beantwortung die mehr oder minder häufige Anwendung dieses Instituts abhängt, deren Auslegung, die sie an massgebender Stelle erfährt, unter Umständen die Absichten des Gesetzgebers wie die Tendenz der Massregel selbst völlig in ihr Gegenteil verkehren kann.

Es ist die Frage: Hat der Verurteilte einen rechtlichen Anspruch auf vorläufige Entlassung? Besteht für die entscheidende Behörde eine rechtliche Verpflichtung, die vorläufige Entlassung

zu gewähren? Bei beiden Fragen ist naturgemäss vorausgesetzt, dass die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind.

Das Gesetz sagt im § 23: Die Verurteilten „können“ vorläufig entlassen werden. Die preussischen und die bayrischen Ausführungsbestimmungen legen dieses „können“ in ihrem § 2 folgendermassen aus: „Die vorläufige Entlassung kann von dem Gefangenen niemals als ein Recht in Anspruch genommen werden. Sie hat vielmehr den Charakter einer Vergünstigung“.

Gerade entgegengesetzt sind z. T. die Ansichten, die in der Literatur vertreten sind. Sehr weit geht offenbar *Krohne*[1]), wenn er sagt: „Es soll dem Verurteilten ein Recht auf die vorläufige Entlassung gegeben werden, wie er ein Recht hat, nach 3 Jahren aus der Einzelhaft entlassen zu werden“. *Schwandner*[2]) verlangt die Bestimmung, dass von der vorläufigen Entlassung beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen Gebrauch gemacht werden muss. *Sichart*[3]) legt in seinem Gutachten zum 18. Juristentage das Wort „können“ im Sinne von „sollen“ aus, in welcher Bedeutung es z. B. auch im § 16 StGB. aufzufassen sei, da es auch hier nicht im Belieben der Gefängnisverwaltung stehe, ob sie den Sträfling beschäftigen wolle, sondern deren Pflicht sei, denselben in der angegebenen Weise, wenn immer tunlich, zu beschäftigen. Die Wahl des Wortes „können“ sei lediglich durch den Zusatz „mit ihrer Zustimmung“ geboten gewesen. Dem Gefangenen werde damit das Recht eingeräumt, die volle Strafe zu verbüssen, wenn er dies der vorläufigen Entlassung vorziehe; keineswegs aber wollte durch die gewählte Fassung die Handhabung dieses Instituts ganz und gar in das freie Belieben des Justizministeriums gestellt werden.

Gewissermassen eine Mittelmeinung in dieser Frage vertritt *Wirth*,[4]) wenn er ausführt, ein Recht auf vorläufige Entlassung habe niemand, es könne kein Verurteilter sagen, es sei ihm Unrecht geschehen, wenn ihm die vorläufige Entlassung nicht bewilligt werde. Aus diesem Umstand brauche aber ebensowenig

---

[1]) Lehrbuch § 51.
[2]) Monatsschrift, Jahrg. 1 S. 358 ff.
[3]) Bl. f. Gfk. Bd. 20 S. 305.
[4]) 22. Jahresbericht.

die oberste Justizbehörde einen Anhalt dafür zu entnehmen, dass sie von der ihr erteilten Befugnis nur selten Gebrauch macht. Gegenüber der klaren gesetzlichen Bestimmung würde es nicht unrecht, aber unbillig erscheinen, wenn die oberste Justizbehörde gar zu sparsam Gebrauch von ihrer Befugnis machte. Die Erteilung der Befugnis enthalte sicherlich die Verpflichtung, von der Befugnis Gebrauch zu machen.

Die Wahrheit liegt auch bei dieser Frage in der Mitte. Man wird sich vor den beiden Extremen hüten müssen: die Gewährung der vorläufigen Entlassung ist weder ein rechtlicher Anspruch für den Verurteilten und als Korrelat dazu eine rechtliche Verpflichtung für die entscheidende Behörde, noch eine blosse Vergünstigung, also Sache des freien Beliebens der Behörde. Sie ist vielmehr eine Frage des Ermessens der obersten Behörde, was auch dem Charakter der vorläufigen Entlassung als einer Strafvollzugsmassregel völlig entsprechend ist. Das Ermessen ist aber nicht ein freies in dem Sinne, dass die oberste Behörde ohne jede Schranken über Gewährung oder Nichtgewährung bestimmen kann, sondern es ist gebunden durch die vom Gesetzgeber aufgestellten Normen und durch die Grundsätze, auf denen das Institut beruht. Liegen aber nach dem Ermessen der Behörde die vom Gesetze geforderten Voraussetzungen vor, so würde es nicht nur unbillig sein, wenn die vorläufige Entlassung nicht gewährt würde, sondern die entscheidende Behörde würde sich geradezu mit dem Gesetz in Widerspruch setzen. Als ein Anspruch lässt sich aber trotzdem die vorläufige Entlassung nicht charakterisieren und zwar deshalb nicht, weil sie nicht erzwingbar ist, denn über der Justizaufsichtsbehörde gibt es, wenn man von der allgemeinen Ministerverantwortlichkeit gegenüber den Volksvertretungen absieht, keine höhere Instanz mehr. Eine genügende Gewähr bietet aber die für jene Behörde bestehende allgemeine Verpflichtung, das Gesetz auszuführen.

2. Kapitel.

Die Vorbedingungen der vorläufigen Entlassung.

§ 6.

Art und Dauer der Strafe.

Nach § 23 StGB. können die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Verurteilten vorläufig entlassen werden. Damit ist zum Ausdruck gebracht, dass bei den beiden anderen Arten der Freiheitsstrafe, Festungshaft und Haft, die vorläufige Entlassung nicht zur Anwendung kommen kann. *v. Schwarze*[1]) begründet dies damit, dass bei der Festungshaft und Haft die Natur dieser Strafarten einer Ausdehnung der Bestimmungen über die vorläufige Entlassung entgegenstünde. Bezüglich der Haftstrafe leuchtet diese Argumentation ohne weiteres ein. Was aber die Strafe der Festungshaft anlangt, so gehen die Meinungen über die Zweckmässigkeit ihrer Ausschliessung von der vorläufigen Entlassung auseinander. In der überwiegenden Mehrzahl wird der Standpunkt des Gesetzes gebilligt. Insbesondere betrachtet *Sichart*[2]) als weiteren Grund ausser dem von *v. Schwarze* geltend gemachten, dass der Festungssträfling der mit der Beurlaubung verbundenen polizeilichen Aufsicht gewöhnlich nicht bedürfen oder zur Übernahme dieser lästigen Beigabe entweder nicht geneigt oder vielleicht hieran durch seine gesellschaftliche Stellung gehindert sein wird.

Diese Erwägungen treffen aber ohne Zweifel je nach der Persönlichkeit des Verurteilten auch bei den zugelassenen Strafarten zu, sind also keineswegs nur ein Charakteristikum der Festungshaft. Und wenn *Sichart* meint, dass Festungshaftstrafen von längerer Dauer zu den Seltenheiten gehören und darum ein dringender Grund nicht vorliege, auch für Festungsgefangene unsere Gesetzeswohltat vorzusehen, so mag ja ersteres richtig sein; allein ausschlaggebend dürfte diese Tatsache nicht sein angesichts des Umstandes, dass im Strafgesetzbuche die Straf-

[1]) Kommentar z. StGB., 4. Aufl. S. 79.
[2]) Bl. Gfk. Bd. 20 S. 309.

bestimmungen, die Festungshaftstrafen von längerer Dauer androhen, keineswegs selten sind; man vergleiche nur die ersten fünf Abschnitte des zweiten Teiles. Daraus und aus der Tatsache, dass Bestrafungen nach diesen Bestimmungen nicht selten vorkommen, ergibt sich, dass der Fall der Verhängung einer mehrjährigen Festungshaftstrafe immerhin eintreten kann. Welche merkwürdigen Folgen die jetzige Fassung zeitigen kann, ergibt sich daraus, dass hinsichtlich der vorläufigen Entlassung derjenige, bei dem mildernde Umstände nicht angenommen wurden, besser gestellt ist als der, dem sie zugebilligt wurden. Wer beispielsweise wegen eines Verbrechens nach § 94 oder 96 StGB. zu einer Zuchthausstrafe verurteilt ist, kann u. U. vorläufig entlassen werden; dies ist dagegen ausgeschlossen, wenn er unter Annahme mildernder Umstände nur zu einer Festungshaftstrafe verurteilt ist. Sehr zutreffend ist auch der Hinweis *Gennats*[1]) auf § 20 StGB., der bei der jetzigen Fassung des § 23 zur Folge hat, dass derjenige, der aus ehrloser Gesinnung handelte, vorläufig entlassen werden kann; der aber, bei dem dies nicht zutrifft, die ganze Strafe in der Anstalt verbüssen muss. Diesen bedenklichen Konsequenzen gegenüber wird der Hinweis auf die Natur dieser Strafart als einer *custodia honesta* zur Begründung ihrer Ausschliessung von der vorläufigen Entlassung kaum genügen. Dazu wird auch der mitunter geltend gemachte Einwand, bei dieser Strafe sei eine ungünstige Wirkung einer unvermittelten Entlassung nicht zu befürchten, nicht ausreichen, da die Nachteile einer mehrjährigen Festungsstrafe in dieser Beziehung ebenso gross sein können, als bei anderen Strafarten. Es wird sich daher zweifellos die Forderung rechtfertigen, bei einer Reform des Strafgesetzbuches auch die Festungshaft in den § 23 aufzunehmen, um Eventualitäten, wie den oben angedeuteten, vorzubeugen, zumal da zwingende Gründe, die gegen die Aufnahme sprächen, bis jetzt nicht geltend gemacht wurden.

Die Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe muss eine längere sein. Dieser Begriff ist im Gesetze nach der Minimalgrenze dahin festgelegt, dass die Strafverbüssung sich auf mindestens ein Jahr erstrecken muss. Hinsichtlich der Auslegung des Begriffes einer

[1]) Jahrbücher, Bd. II S. 46.

„längeren“ Strafe nach der Maximalgrenze zu wollen sowohl *Wirth*[1]) als *D'Alinge*[2]) die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe getrennt beurteilen. Letzterer weist darauf hin, dass nach § 14 StGB. der Mindestbetrag der Zuchthausstrafe ein Jahr sei. Dieses eine Jahr als Minimum könne nun nicht gleichzeitig in § 23, wo es als drei Vierteile einer Strafe erscheine, ein so bedeutender Teil einer „längeren“ Strafe sein. Ferner ist *Wirth* der Ansicht, dass man bei dem Rahmen der zeitigen Zuchthausstrafe von 1 bis 15 Jahren eine solche von 16 oder 18 Monaten, ja 2 Jahren schwerlich für eine „längere“ halten dürfe. Der Gesetzgeber habe Zuchthausstrafen von so kurzer Dauer bei Redaktion seiner Bestimmung wohl nicht im Auge gehabt, denn seine Vorbilder seien englische und irische Strafgesetze, in denen die niedrigste Dauer der Strafarbeit auf 5 Jahre festgesetzt sei, und die sächsische Praxis gewesen, nach der eine Beurlaubung nur bei Strafen von wenigstens 2 Jahren eingetreten sei. Der Zusatz „mindestens aber ein Jahr“ habe sonach für Zuchthausstrafen keinen Sinn, sondern sei nur für Gefängnisstrafen anzuwenden.

Wäre diese Auffassung richtig, so wäre einerseits bei dem jetzigen Wortlaute des § 23 der Willkür Tür und Tor geöffnet; denn es könnte dann die eine Gefängnisdirektion mit Rücksicht auf das Minimum von 1 Jahr bei Zuchthaus als längere Strafe 5 Jahre, die andere 10 Jahre betrachten; andererseits würde die praktische Anwendung des § 23 für Zuchthaussträflinge nahezu völlig ausgeschlossen, da gegenwärtig die Strafen allgemein die Tendenz zeigen, sich ihrem Minimum zu nähern.

Eine Interpretation, wie sie *Wirth* und *D'Alinge* für die „längere“ Zuchthausstrafe geben, dürfte „den Grundwillen des Gesetzgebers bezüglich der Zeitdauer“ kaum treffen. Vielmehr wird der Begriff „längere Strafe“ nicht im relativen Sinne, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Minimal- und Maximalgrenze der Strafart zu verstehen sein, sondern im absoluten Sinne, d. h. eine längere Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe ist dann gegeben, wenn sie einen kalendermässig langen Zeitraum ausfüllt. Bei dieser Auffassung wird niemand behaupten wollen, dass eine

[1]) Bl. f. Gfk. Bd. 23 S. 224.
[2]) Bl. f. Gfk. Bd. 23 S. 236.

Strafe, von der mindestens ein Jahr verbüsst sein muss, die also in Wahrheit auf einen dieses Jahr übersteigenden Zeitraum erkannt ist, nicht eine längere sei.

Nach zwei Richtungen wirkt der Begriff „längere Strafe“ ausschliessend, einmal hinsichtlich der lebenslänglichen Freiheitsstrafe, dann hinsichtlich der Freiheitsstrafen, die kürzer als ein Jahr sind.

Obgleich mehrere Staaten, wie die Schweiz, Japan u. a. glaubten, man müsse auch die zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurteilten der vorläufigen Entlassung teilhaftig werden lassen, so scheint doch die Bestimmung des deutschen Strafgesetzbuches, nach der diese Kategorie von der vorläufigen Entlassung ausgeschlossen ist, den Vorzug zu verdienen.

Zunächst ist es, wenn man an dem richtigen Grundsatze festhält, dass der grössere Teil der Strafe verbüsst sein muss, ehe die vorläufige Entlassung eintreten kann, vollständig unmöglich, diesen Teil der Strafe irgendwie festzusetzen. Es bleibt nichts anderes übrig, als, wie es jene Staaten auch getan haben, willkürlich eine bestimmte Anzahl von Jahren festzusetzen, nach der die vorläufige Entlassung bewirkt werden kann. Ob der verbüsste Teil der Strafe nun der grössere oder nur der kleinere ist, lässt sich überhaupt nicht feststellen.

Ferner ist aber *Sichart*[1]) vollkommen beizupflichten, wenn er darauf hinweist, dass die lebenslängliche Zuchthausstrafe, wenn an sie die Verheissung des § 23 geknüpft würde, ihren eigentlichen Charakter verlieren würde, dass sie mehr oder weniger in die Reihe der zeitigen Freiheitsstrafen eingereiht würde. *Sichart* bezeichnet es auch mit Recht als Inkonsequenz, wenn dem, der sich durch ein solch schweres Verbrechen die Freiheit auf Lebensdauer verwirkt und für immer der staatlichen Gemeinschaft sich unwürdig gemacht hat, durch das Gesetz selbst wieder die Aussicht auf Rückkehr in die bürgerliche Gesellschaft eröffnet würde. Es tragen auch die Fälle, in denen diese Strafe angedroht wird, einen solch exzeptionellen Charakter, dass es nicht angängig erscheint, die Zulassung der lebenslänglich Verurteilten zur vorläufigen Entlassung gesetzlich festzulegen. Hier kann aus-

[1]) Bl. f. Gfk. Bd. 20. S. 308.

schliesslich die Gnade des Landesherrn entscheiden. Vollends erscheint in den praktisch am häufigsten vorkommenden Fällen, wo die Todesstrafe durch Gnadenakt in lebenslängliche Freiheitsstrafe umgewandelt wird, die vorläufige Entlassung durchaus unzulässig, da sie hier eine nachträgliche Korrektur des landesherrlichen Gnadenrechtes bedeuten würde.

Es ist daher nicht einzusehen, aus welchem Grunde *Berner*[1]) und *Holtzendorff*[2]) die Ausschliessung der lebenslänglich Verurteilten von der vorläufigen Entlassung missbilligen.

Weit zweifelhafter ist dagegen die Beurteilung der Konsequenz aus § 23, dass die vorläufige Entlassung auf kürzere Freiheitsstrafen nicht angewendet werden kann. Unter kürzeren Freiheitsstrafen sind hier unter entsprechender Anwendung des oben Festgestellten die Strafen von einem Jahr und darunter zu verstehen, in der Praxis die weitaus überwiegende Mehrzahl aller Bestrafungen.

Es ist ohne weiteres klar, dass die Hauptvorzüge der vorläufigen Entlassung, den Gefangenen nachhaltig zu bessern, ihn zu ernster Umkehr zu erziehen, bei kurzen Strafen nicht in dem Masse erreichbar sind, wie bei längeren Strafen; zum mindesten ist die Beurteilung der Besserung erschwert, wenn nicht unmöglich. Auch der heilsame Einfluss der nur unter bedeutenden Einschränkungen gewährten Freiheit und der nicht hoch genug zu schätzende psychologische Zwang, den ein längere Zeit drohender Widerruf ausübt, fallen hier weg. Ebenso erscheint in diesen Fällen eine Übergangszeit aus der Unfreiheit in die volle Freiheit nicht so dringend geboten. Auch wäre die Zeit für Instruktion und Verbescheidung des Antrags in den meisten Fällen zu kurz, so dass schon aus diesem äusseren Grunde die vorläufige Entlassung bei kürzeren Freiheitsstrafen nicht in Anwendung kommen könnte. Von anderer Seite wird dagegen geltend gemacht, dass die nur zu kürzeren Freiheitsstrafen Verurteilten einer Vergünstigung, wie sie die vorläufige Entlassung bietet, mindestens ebenso würdig wären, als die zu längeren Strafen Verurteilten. Auch seien die Nachteile, die eine Freiheitsstrafe mit sich brächte, bei kürzerer Dauer die gleichen wie bei längerer Dauer. Insbesondere wird

---

[1]) **Lehrbuch** § 104.

[2]) **Handbuch**, Bd. I S. 442.

auf die Fälle verwiesen, die als Grenzfälle gelten können, bei denen es sich also um Strafen von etwa einem Jahr handelt. Von manchen Strafanstaltsbeamten wird es bedauert, dass sie in einzelnen Fällen lediglich wegen geringer Zeitdifferenzen die vorläufige Entlassung nicht beantragen konnten. In Anlehnung an das französische Gesetz, das die *libération conditionelle* schon bei Verbüssung von drei Monaten eintreten lässt, fordert *Schwandner*[1]) die Ausdehnung der vorläufigen Entlassung auch auf kürzere Strafen (etwa bis auf 6 Monate herunter). *Jagemann*[2]) erkennt auch bei kurzen Strafen ein Bedürfnis an, „den disziplinären Grundgedanken der Strafkürzung sich nutzbar zu machen, den Fleissigen vom Trägen, den Böswilligen vom Gehorsamen zu scheiden". Er will allerdings zu diesem Zwecke nicht die vorläufige Entlassung angewendet wissen, sondern schlägt eine in Amerika heimische Einrichtung vor, die sogen. *Self-Shortening-Sentences,* die im wesentlichen darin bestehen, dass der Sträfling durch sein Wohlverhalten die Strafdauer ohne weiteres um einen gesetzlich bestimmten Teil (z. B. fünf Tage im Monat) kürzt. Für diese Regelung wäre auch im deutschen Reiche selbst ein Vorbild gegeben. Durch eine Verordnung des Grossherzogs von Baden vom 30. Dezember 1890 wurde nämlich eine „Beurlaubung auf Wohlverhalten" eingeführt und das Justizministerium ermächtigt, „ausser der ihm durch § 25 StGB. beigelegten Zuständigkeit gnadenweise in geeigneten Fällen Strafurlaub von unbestimmter Dauer nach Verbüssung von $^3/_4$ der Strafzeit bei Gefängnisstrafen, welche nicht über ein Jahr betragen, zu erteilen".

Indessen erscheint diese Frage noch keineswegs geklärt; soviel steht aber jedenfalls fest, dass die Anwendung der vorläufigen Entlassung auf kürzere Strafen eine wesentliche Umgestaltung des ganzen Instituts mit sich bringen würde.

Ein Unterschied in der Anwendung der vorläufigen Entlassung je nach dem Vollzug der Strafe in Einzel- oder Gemeinsamhaft ist nach geltendem Rechte nicht gerechtfertigt, denn der Wortlaut des Gesetzes gibt keinen Anhaltspunkt dafür, die vorläufige Entlassung nur bei dem einen oder anderen Haftsystem eintreten zu lassen.

---

[1]) **Monatsschrift, Jahrg. 1 S. 358 ff.**

[2]) **Handbuch, Bd. II S. 118.**

Diese Frage ist überhaupt nur deshalb hier kurz zu streifen, weil in der Literatur darüber verschiedene Ansichten vertreten sind.

Gegen die vorläufige Entlassung eines in Einzelhaft Detinierten wenden der Niederländer *Ploos van Amstel* und der Belgier *Berden*,[1]) zwei Strafvollzugspraktiker, ein, die Einzelhaft gebe keinen Anlass zu Exzessen, die gute Führung des Gefangenen könne also nicht als dessen Verdienst bezeichnet werden. Bei der Gemeinsamhaft glauben manche die vorläufige Entlassung deshalb ausschliessen zu müssen, weil hier die Beobachtung und Beurteilung des Einzelnen grossen Schwierigkeiten begegne. Nach *Holtzendorffs*[2]) Ansicht beruht aber die Verbreitung des Instituts gerade wesentlich auf dem Umstande, dass die bedingte Entlassung mit jedem zweckmässig durchgeführten Haftsystem vereinbar ist. Schon in seiner Schrift „Die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen" hat *Holtzendorff*[3]) überzeugend nachgewiesen, dass weder die Einzelhaft noch die Gemeinsamhaft der vorläufigen Entlassung entgegenstehe. Durch die Aussicht auf vorläufige Entlassung werde die Einzelhaft in ihrer deprimierenden Monotonie abgeschwächt, ohne an Wirksamkeit einzubüssen, das Bewusstsein des Strafzwanges werde erhöht und belebt. Andererseits erweise sich die Hoffnung auf eine Abkürzung der Strafe als ein wirksames Hilfsmittel zur besseren Durchführung der Gemeinsamkeit, namentlich im Hinblick auf die Gefängnisdisziplin. *Holtzendorff* führt dabei Beispiele englischer Fachleute an, die alle den Beweis liefern, dass die vorläufige Entlassung auch bei Gemeinsamhaft einen vorzüglichen Einfluss auf den Geist, der unter den Gefangenen herrscht, ausübt.

§ 7.

Qualität der Verbrecher und Verbrechen.

Eine weitere Ausscheidungsmöglichkeit aus dem Kreise der Gesamtheit der Kriminellen zum Zwecke der Anwendung der vorläufigen Entlassung als die im vorigen Paragraphen dargestellte, statuierte das Gesetz nicht. Auch die Ausführungsvorschriften der Einzelstaaten enthalten keine Bestimmung darüber,

[1]) GS. Bd. 48 S. 459.

[2]) **Handbuch**, Bd. I S. 441.

[3]) **a. a.** O. S. 31 ff.

dass die §§ 23—26 StGB. auf einzelne Kategorien von Verbrechen und Verbrechern nicht anwendbar seien.

Dagegen glaubte sich die Praxis dazu veranlasst zu sehen, bezüglich der Gewährung der vorläufigen Entlassung eine reinliche Scheidung der Hauptgruppen des Verbrechertums eintreten lassen zu müssen.

Die fast einstimmige Ansicht der Autoren geht dahin, dass der Gewohnheitsverbrecher von der vorläufigen Entlassung vollständig auszuschliessen sei. *Wirth*[1]) meint, diesem könne die Vergünstigung unmöglich zugedacht sein, *Schwandner*[2]) verlangt hier Individualisierung in anderer Richtung, *Böhmer*[3]) will überhaupt nur Gefangene ohne Vorstrafen zulassen. *Sichart*[4]) erscheint der Übergang aus dem Zustande absoluter Unfreiheit zu einem Verhältnis relativer Freiheit für das eigentliche Gaunertum als ein viel zu grosser und gewagter Sprung, den nur wenige unserer Habituellen, ohne Schaden zu nehmen, auszuführen im stande wären. Er empfiehlt für sie die Zwischenanstalten, wie sie das irische System kennt.

Mehrere ausländische Strafgesetze treffen in der Tat besondere Vorschriften für Rückfällige. So erhöht z. B. Frankreich in dem oben erwähnten Gesetz vom 14. August 1885 bei Rückfälligen die zu verbüssende Strafquote von der Hälfte auf zwei Dritteile, bezw. lässt die vorläufige Entlassung erst nach Erstehung von 6 Monaten bei Strafen unter 9 Monaten zu. Ebenso stellen die Schweiz, Niederlande, Kroatien besondere Regeln für Rückfällige auf, in Italien schliesst der zweite Rückfall die vorläufige Entlassung aus.

Nach der Ansicht der genannten Autoren sollen also nur die Gelegenheitsverbrecher der vorläufigen Entlassung teilhaftig werden können. Diese Auffassung ist auch in der Praxis die herrschende, und es gehört heute tatsächlich zu den Ausnahmen, wenn ein Vorbestrafter vorläufig entlassen wird.

Nun ist aber merkwürdigerweise auch schon die Meinung laut geworden, auf die Gelegenheitsverbrecher sei unser Institut

[1]) 22. Jahresbericht.
[2]) Monatsschrift, Jahrg. 2 S. 358 ff.
[3]) GS. Bd. 48 S. 459 ff.
[4]) Bl. f. Gfk. Bd. 20 S. 297.

deshalb nicht anzuwenden, weil sie einer systematischen Besserungsbehandlung nicht bedürften. Dieser Ansicht tritt allerdings *Sichart* unter Betonung des Zweckes und der Bedeutung der vorläufigen Entlassung entschieden entgegen.

Eine andere in der Praxis sich vielfach vorfindende Übung ist die, gewisse Verbrechenstatbestände von der Gewährung der vorläufigen Entlassung auszunehmen. Auch hier bieten wieder ausländische Gesetze ein Vorbild. In Italien kann z. B. bei Briganten, in Kroatien bei Brandstiftung und Verbrechen aus Gewinnsucht keine vorläufige Entlassung eintreten, eine Anordnung, die in der Natur des Landes und seiner Bewohner ihre Begründung finden dürfte. In Preussen wurde diese Übung veranlasst durch eine Zirkularverfügung des Ministers des Innern vom 30. November 1871, die sich allerdings zunächst noch etwas vorsichtig ausdrückt, wenn es darin u. a. heisst: „Eine besonders strenge Prüfung ist schon im Interesse der öffentlichen Sicherheit bezüglich der vorläufigen Entlassung rückfälliger Verbrecher gegen das Eigentum erforderlich". Diesen Gedanken verallgemeinert schon § 3 Absatz 3 der bayrischen Bekanntmachung: „Gesuche auf vorläufige Entlassung von Gefangenen, welche bereits früher wegen Verbrechens oder Vergehens abgestraft wurden, sind besonders strenge zu prüfen und zwar namentlich dann, wenn strafbare Handlungen derselben in Betracht kommen, bei welchen erfahrungsgemäss, wie z. B. bei Angriffen auf fremdes Eigentum, Grund zu einer erhöhten Befürchtung der abermaligen Rückfälligkeit besteht". Was aber hier mit der „besonders strengen Prüfung" gemeint ist, das spricht eine preussische Verfügung vom 27. Januar 1872 offen aus: „Ein nicht geringer Teil der Zuchthausbevölkerung wird von vornherein als ausgeschlossen angesehen werden müssen". Aus der Rede des preussischen Justizministers *Dr. Friedberg*[1]) im Abgeordnetenhaus vom 1. Februar 1881 ist zu entnehmen, dass bei der Entscheidung über die vorläufige Entlassung stets auch auf die Natur der Straftat gesehen werde, und dass man deshalb bei gewissen Verbrechen mit grosser Vorsicht zu Werke gehe, namentlich bei Gewohnheitsdieben, ferner

[1]) Bl. Gfk. Bd. 14 S. 357.

bei Meineid, Unsittlichkeit gegen Kinder, Münzverbrechen, Gewohnheitsschlägern und dann auch bei solchen Gesetzesverletzungen, die zu gewissen Zeiten oder an gewissen Orten auf der Tagesordnung stünden. Dass diese Praxis heute noch gilt, ergeben die Äusserungen des preussischen Justizministers *Dr. Schoenstedt*[1]) im Abgeordnetenhaus 1903.

Wie sich die bayerische oberste Justizbehörde zu dieser Frage stellt, ist aus nachstehender aus dem Justizministerialblatt entnommenen Statistik zu ersehen:

Jahr	Meineid	Sittlichkeitsverbrechen	Totschlag	Kindsmord	Andere Verbr. gegen d. Leben	Körperverletzung	Diebstahl	Unterschlagung	Raub und Erpressung	Begünstigung und Hehlerei	Betrug, Urkundenfälschung, Untreue	Brandstiftung	Gemeingefährl. Verbrechen	Amtsverbrechen	Andere Verbrechen
1872	25	24	1	9	1	92	17	1	2	1	11	7	5	7	5
1873	37	33	4	14	3	59	52	3	7	3	13	8	12	6	8
1874	60	30	3	16	5	60	62	3	7	2	16	10	5	15	5
1875	63	36	6	12	3	83	77	12	3	2	25	8	3	9	9
1876	55	15	4	5	5	59	43	8	4	—	17	11	1	6	5
1877	63	32	4	14	6	50	38	5	4	4	23	13	—	6	3
1878	70	46	7	11	4	96	46	2	4	4	23	14	1	4	4
1879	70	32	9	7	3	85	36	7	11	4	26	8	2	6	13
1880	64	35	5	8	3	69	37	6	7	5	29	4	2	6	11
1881	71	38	15	16	3	93	49	5	8	1	27	14	1	9	11
1882	50	47	13	10	3	86	53	4	4	7	24	14	1	9	12
1883	84	41	11	16	2	70	44	4	5	1	30	13	—	5	11
1884	81	53	7	13	3	54	33	4	11	1	14	17	—	5	6
1885	78	43	7	9	3	57	35	2	3	1	12	11	—	6	7
1886	77	35	7	17	1	57	18	1	2	—	7	12	—	9	2
1887	74	33	4	9	3	45	20	2	2	1	13	11	5	5	7
1888	60	23	11	10	2	70	23	1	6	2	10	11	2	2	2
1889	61	39	11	11	6	82	28	4	8	2	14	2	1	5	5
Von ca. 5200 vorläufigen Entlassungen	1149	635	129	207	59	1267	710	74	98	41	334	188	41	120	126
	22 %	12 %	2 %	4 %	1 %	24 %	13,6%	1,5%	2 %	0,8%	6,4 %	3,6%	0,8%	2 %	2 %

[1]) GS. Bd. 64 S. 320.

Die Beteiligung der einzelnen Verbrechenskategorien an der vorläufigen Entlassung, insbesondere des Meineids mit 22 %, des Diebstahls mit 13,6 %, der Sittlichkeitsverbrechen mit 12 %, der Körperverletzung mit 24 %, lässt erkennen, dass in Bayern die Natur des Verbrechens und Verbrechers nicht in der Weise die Entscheidung beeinflusst, wie in Preussen. Der relativ hohe Prozentsatz der Diebstähle schliesst wohl auch einen nicht geringen Teil Rückfälliger in sich. Dass andere Eigentumsdelikte, wie Unterschlagung (1,5 %) und Begünstigung und Hehlerei (0,8 %), nur wenig bei der vorläufigen Entlassung beteiligt sind, erklärt sich daraus, dass Strafen über 1 Jahr für diese Delikte selten sind.

Die von *Schwandner*[1]) veröffentlichte Statistik für die württembergische Strafanstalt Schwäbisch-Hall beweist, dass hier ebenfalls die oben geschilderte Praxis nicht gilt. Denn unter 202 vorläufigen Entlassungen waren gerade die in Preussen meist ausgeschlossenen Delikte besonders stark vertreten. Es entfielen auf Sittlichkeitsverbrechen 39,6 %, auf Diebstahl und Unterschlagung 23,7 %, Betrug und Urkundenfälschung 18,8 %, Totschlag und Körperverletzung 6,4 %, Brandstiftung 3,46 %, Raub 3,46 %, betrügerischer Bankrott 1,98 %, Meineid 1,98 % und Münzverbrechen 0,49 %.

Es erhebt sich aber doch die Frage, ob denn eine solche Auslese von bestimmten Verbrechenskategorien und Verbrechergruppen überhaupt zweckmässig sei. *Krohne*[2]) weist darauf hin, dass beispielsweise gerade Verbrecher gegen das Eigentum erst recht der vorläufigen Entlassung unterworfen sein sollten, gerade sie bedürften eines lang andauernden psychologischen Zwanges, um vom unordentlichen, arbeitsscheuen Treiben, der Quelle ihres Verbrechens, sich zu entwöhnen. Gerade sie bedürften einer besonderen Bürgschaft, um Arbeit und Unterkommen zu gewinnen, das ihnen bei der unbedingten Freilassung jedermann weigere. Dass die Anwendung der vorläufigen Entlassung gerade auf Rückfällige von bestem Erfolge begleitet ist, lehrt eine von *Schwandner* a. a. O. veröffentlichte Statistik. Unter 202 Entlassenen waren ca. 31 %, die sich zum zweiten und öfteren Male in der Anstalt

[1]) **Monatsschrift**, Jahrgang 2 S. 358 ff.

[2]) **Lehrbuch** § 51.

befanden. Rückfällig wurden von allen vorläufig Entlassenen etwa 16 %. Wollte man nun diese Rückfälle ausnahmslos auf das Konto der schon vor der vorläufigen Entlassung Rückfälligen schreiben, was in Wahrheit wohl kaum angängig sein dürfte, so würde sich ergeben, dass 15 %, also beinahe die Hälfte der früher Rückfälligen, nach der vorläufigen Entlassung straflos blieben, ein Resultat, das vielleicht umso mehr Anspruch auf Beachtung machen darf, als die Statistik sich auf die Jahre 1889 bis 1902 erstreckt, also kaum ein zufälliges Ergebnis sein dürfte. Dass die vorläufige Entlassung ein vorzügliches Kampfmittel gegen den Rückfall ist, lässt auch die Mitteilung *Baumgärtls*[1]) erkennen, dass von den aus dem Zellengefängnis Nürnberg in den Jahren 1877 bis 1889 vorläufig entlassenen 481 Personen 392 oder 81,5 % straflos blieben, während 54 = 11,4 % wegen Verbrechen und Vergehen und 34 = 7,1 % wegen Übertretungen wieder bestraft wurden.

Wäre es angesichts solcher Tatsachen nicht zweckentsprechender, von den für Rückfall angedrohten Strafen anstatt des jetzt sehr häufigen milden einen strengeren Gebrauch zu machen und dafür den Verurteilten während der vorläufigen Entlassung, während der er ja jederzeit greifbar ist, durch den stets drohenden Widerruf allmählich an ein gesetzmässiges Leben und an ein erfolgreiches Ankämpfen gegen seine verbrecherischen Neigungen zu gewöhnen?

Man muss aber noch weiter fragen, ist denn eine Ausschliessung bestimmter Verbrechergruppen und Deliktsarten von der vorläufigen Entlassung überhaupt gerechtfertigt? Vom historischen Standpunkt muss die Frage verneint werden. Denn in England war die vorläufige Entlassung nur bei sehr langen Strafen anwendbar, also gerade bei den schwersten Verbrechen. Dass hier das Hauptkontingent der Täter das Gewohnheitsverbrechertum stellte, bedarf wohl keiner besonderen Begründung. Aber auch das Gesetz unterstützt die jetzt herrschende Praxis keinesfalls, und es ist auch zum mindesten fraglich, ob ein solches Vorgehen in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat. Man wird Erwägungen der Strafvollzugsbehörde, wie sie oben angedeutet wurden,

---

[1]) Bl. f. Gfk. Bd. 28 S. 204.

wohl nicht anders bezeichnen können, denn als Eingriffe in die richterliche Tätigkeit. Sache des Richters ist es, einzelne der Gesellschaft besonders gefahrbringende Delikte entsprechend zu bestrafen, Delikten, die zu gewissen Zeiten, an gewissen Orten häufiger begangen werden, durch exemplarische Bestrafung entgegenzutreten; seine Sache ist es, von den ihm durch das Gesetz an die Hand gegebenen erhöhten Rückfallsstrafen ausgiebigen Gebrauch zu machen. Aber darf nunmehr, nachdem der Richter die Besonderheiten des einzelnen Falles bereits bei dem Strafmasse berücksichtigt hat, der Strafvollzugsbeamte genau die gleichen Momente noch einmal berücksichtigen und sie sogar als Leitsätze für die Art, wie die Strafe vollzogen werden soll, aufstellen? Ist darin nicht in gewissem Sinne eine Durchbrechung des sonst so ängstlich behüteten Grundsatzes, *„ne bis in idem“* zu erblicken? Die Ausscheidung gewisser Verbrecher und Verbrechen ist vor allem um deswillen nicht gerechtfertigt, weil derartige Erwägungen zwar bei der Begnadigung angebracht sind, nicht aber bei einer gesetzlichen Massregel, wie es die vorläufige Entlassung ist, es sei denn, dass das Gesetz selbst gerade hierüber besondere Vorschriften trifft. Die bisher übliche Praxis beruht offenbar darauf, dass nicht scharf genug der tiefgreifende Unterschied zwischen Begnadigung und vorläufiger Entlassung beachtet wurde.

§ 8.

Die Quote der zu verbüssenden Strafe.

Aus dem Wesen und Zwecke der vorläufigen Entlassung ergibt sich mit Notwendigkeit die Forderung, dass, bevor die vorläufige Entlassung eintreten kann, ein Teil der Strafe verbüsst sein muss. Die Höhe dieses Strafteiles wird im wesentlichen von zwei Fundamentalsätzen beherrscht sein müssen.

Der zu verbüssende Strafteil muss so hoch sein, dass ein ernster Strafzwang für den Gefangenen fühlbar und dadurch der Charakter einer empfindlichen Strafe vollauf gewahrt wird; er muss aber andererseits zu der urteilsmässigen Strafe in einem solchen Wertverhältnis stehen, dass die zu erlassende Quote der Strafe bedeutend genug ist, „um einen gewaltigen nachhaltigen,

psychologischen Einfluss auf das Gemüt des Sträflings hervor zu bringen".[1]) Nur wenn man diese Hauptkriterien der zu verbüssenden Strafquote im Auge behält, wird sich eine klare Abgrenzung der beiden unserem Institut wesentlichen Zeiträume gewinnen lassen.

Der in der Anstalt zu verbüssende Teil der Strafe muss so hoch sein, dass der Grundsatz der Genugtuung und Gerechtigkeit zur Geltung kommt. „Es. hiesse den Ernst der Strafjustiz gefährden und sie in eine leere Drohung verwandeln, wenn die mildere Form der Freiheitsentziehung zu früh einträte".[2])

Die Höhe dieses Strafteils zahlenmässig festzusetzen ist nun, wie nicht zu verkennen, schwierig, und es war von mancher Seite schon der Wunsch geäussert worden, auf eine genaue rechnerische Fixierung zu verzichten, die Zeitgrenze vielmehr je nach Lage des einzelnen Falles zu normieren, wie es auch in Sachsen vor Einführung des Strafgesetzbuches mit gutem Erfolge geschehen sei.[3]) Es ist ja zweifellos richtig, dass jede gesetzliche Festlegung bestimmter Zeitgrenzen in manchen Fällen gewisse Härten in sich birgt. Allein wenn man auch in Sachsen mit Rücksicht darauf, dass die vorläufige Entlassung im Gnadenwege gewährt wurde, eine feste Grenze glaubte entbehren zu können, so muss doch eine solche dann gefordert werden, wenn die vorläufige Entlassung Gesetzesinstitution sein soll; es erscheint dies schon im Hinblicke auf eine möglichst gleichmässige und damit gerechte Anwendung des Instituts geboten.

Der Entwurf des Strafgesetzbuches von 1869 hatte in § 19 diese Frage dahin entschieden, dass die zu mindestens 2 Jahren Verurteilten nach Verbüssung der Hälfte sollten vorläufig entlassen werden können. Man erhöhte aber im Gesetze selbst die Hälfte auf drei Vierteile und das mit gutem Grunde, denn jene Grenze scheint dem oben angedeuteten ersten Grundsatze nicht zu entsprechen. Ausserdem wurde die Mindestgrenze von zwei Jahren fallen gelassen, diese vielmehr in der Weise bestimmt, dass die Verbüssung von mindestens einem Jahr gefordert wurde.

---

[1]) Holtzendorff, Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen S. 36.
[2]) Krohne, Lehrbuch § 51.
[3]) cf. v. Schwarze, GS. Bd. 16 S. 313.

Sonach können jetzt die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Verurteilten, wenn sie drei Vierteile, mindestens aber ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüsst haben, vorläufig entlassen werden. Aus dieser Formulierung ergibt sich zunächst als unzweifelhaft, dass die Strafe selbst notwentig länger als ein Jahr sein muss, denn ein Jahr muss schon verbüsst sein, ehe die vorläufige Entlassung eintreten kann.[1]) Über die Zweckmässigkeit der Festsetzung des Minimums auf ein Jahr herrscht keineswegs Einigkeit. Es wird namentlich darauf hingewiesen, dass andere Länder zum Teil bedeutend höhere Minima haben, so z. B. Italien 2, Holland 3, Russland 3 bezw. 6, Dänemark sogar 7 Jahre. Insbesondere lasse England die vorläufige Entlassung nur bei der wenigstens 5 Jahre dauernden Strafe der *penal servitude* zu. *Krohne*[2]) macht für die Forderung einer Hinaufrückung des Minimums vor allem geltend, dass in Deutschland die Herabsetzung des Strafmasses die ganze Einrichtung derart in Missachtung gebracht habe, dass sie fast zur Ausnahme geworden sei. Der Zeitraum von einem Jahr sei auch i. d. R. zu kurz, um den Strafvollzugsbeamten ein Urteil gewinnen zu lassen, ob der Verurteilte sich unter die Rechtsordnung des Staates beuge oder ob die rebellische Neigung noch lebendig sei. Er verlangt daher übereinstimmend mit *Wirth* und dem 18. Juristentag, dass die vorläufige Entlassung nur bei Strafen von mindestens 2 Jahren eintreten solle.

Gegenüber jener Forderung ist aber in Betracht zu ziehen, dass durch die Festsetzung der untersten Grenze auf ein Jahr der Gerechtigkeitsgedanke insofern völlig gewahrt ist, als dieser nur einer Verkürzung der Strafe unter ein auch im Gesetze seine Stütze findendes Minimum entgegensteht. Diese Erwägung widerlegt auch den Einwand *Gennats*,[3]) dass die im Gesetze aufgestellte Grenze auf reiner Willkür beruhe. Auch ist ein Jahr zur Beurteilung des Gefangenen für den Vollzugsbeamten wohl ausreichend, ganz abgesehen davon, dass dieses Minimum in der Praxis wohl kaum die Regel sein wird. Denn wie man nicht wird behaupten wollen, dass beispielsweise ein Lehrer den

[1]) Olshausen § 23. N. 2a.
[2]) Lehrbuch § 51.
[3]) Jahrbücher, Band II S. 49.

Charakter eines Schülers im Zeitraum eines Jahres nicht genügend würde kennen lernen können, so wird auch ein Strafanstaltsbeamter sich innerhalb eines Jahres sicherlich ein Urteil über den Gefangenen bilden können, wobei noch hinzukommt, dass der Gefangene dauernd und ausschliesslich unter der Aufsicht des Beamten steht, während der Beobachtung des Lehrers doch in mancher Hinsicht Grenzen gezogen sind.

Die Fassung des Gesetzes, soweit es die Berechnung der in der Strafanstalt zu verbringenden Zeit regelt, hat nun zu grossen Kontroversen Anlass gegeben, die sich besonders in der Praxis fühlbar machten.

Man streitet zunächst darüber, ob die Worte „drei Vierteile, mindestens aber Ein Jahr" so auszulegen sind, dass ein Jahr zugleich drei Vierteile der ganzen Strafe sein müsse, so dass also die geringste Strafe, bei der die vorläufige Entlassung eintreten kann, ein Jahr und vier Monate betragen muss, oder ob auch bei Strafen von kürzerer Dauer, sofern nur mindestens ein Jahr verbüsst ist, die vorläufige Entlassung gewährt werden kann.

Veranlasst wurde die Kontroverse durch ein Reskript des preussischen Justitzministers vom 26. Juli 1871, indem er sich für gesetzlich ermächtigt erachtet, beim Vorhandensein besonderer Gründe die vorläufige Entlassung auch dann zu bewilligen, wenn die urteilsmässige Strafzeit die Dauer eines Jahres nicht um volle vier Monate übersteigt. Dieser Auffassung trat ein Reskript des Staatsministeriums, Departement der Justiz, von Sachsen-Weimar vom 22. November 1873 bei, das den streitigen Worten des § 23 die Auslegung gibt, dass eine vorläufige Entlassung des Sträflings auch dann eintreten könne, wenn die drei Vierteile der Strafe weniger als ein Jahr betragen, sofern nur ein volles Jahr verbüsst sei. Demgegenüber hielt aber die Praxis in den anderen Staaten strenge daran fest, dass eine vorläufige Entlassung nur bei einer Strafe von mindestens 16 Monaten vorkommen könne. Darin war schon eine ungleiche Behandlung der Sträflinge involviert.

Der Auffassung *Weimars* trat zunächst *Ortloff*[1]) entgegen und legte dar, dass der Zusatz „mindestens Ein Jahr" die allgemeine

[1]) GS. Bd. 26 S. 58 ff.

Quote der drei Vierteile nach unten begrenze, also das Minimum der drei Vierteile der auferlegten Strafe festsetze. Dass bei Strafen unter 16 Monaten keine vorläufige Entlassung vorkommen solle, gehe gerade aus dem Aufstellen eines Minimums der festen Strafdauer hervor, aber nicht eines ausserhalb der allgemeinen Minimalquote stehenden, sondern diese überhaupt begrenzenden Minimums. Man dürfe dem Gesetzgeber nicht zumuten, das er in einem Atem eine Regel (3/4) und daneben wieder eine Ausnahme (1 Jahr) aufgestellt habe. Dieselbe Ansicht vertreten *Wirth*[1]) und *Holtzendorff*[2]) u. a., obschon ersterer prinzipiell keine Bedenken dagegen hätte, dass auch kleinere Strafreste auf dem Wege der vorläufigen Entlassung erledigt werden könnten.

Die herrschende Meinung, insbesondere auch *Olshausen*,[3]) lässt dagegen die vorläufige Entlassung auch bei Strafen unter 16 Monaten zu, nur könne in diesem Falle die vorläufige Entlassung nicht schon nach Verbüssung von drei Vierteilen eintreten. Es wird dafür als innerer Grund angeführt, es sei nicht abzusehen, warum, wenn einmal der Gesetzgeber ein festes, zahlenbegrenztes Minimum der Strafverbüssung bestimmt habe, dieses nicht auch den zu weniger als 16 Monaten Verurteilten zukommen solle, da sie sich vielleicht ebenso und noch mehr der vorläufigen Entlassung würdig betragen könnten und der Vergünstigung eher teilhaftig werden müssten als die zu längeren Strafen Verurteilten; in dem entgegengesetzten Standpunkte sei ohne Zweifel eine Unbilligkeit zu finden.

Es scheint aber doch die *Ortloff*sche Ansicht mehr für sich zu haben, besonders wenn man bedenkt, dass der Entwurf von 1869 als Minimum der ursprünglichen Strafe 2 Jahre festgesetzt hatte. Wie unten noch zu erörtern sein wird, ist es ferner nicht unbedenklich, die Zeit der vorläufigen Entlassung selbst allzusehr zu kürzen. Der letzteren Erwägung trägt auch die neuerdings in Bayern übliche Praxis Rechnung, veranlasst durch ein an die Staatsanwaltschaften erlassenes Generale vom 27. März 1902, das dem Standpunkt *Ortloffs* wieder näher kommt. Darnach soll die

[1]) Bl. f. Gfk. Bd. 23 S. 325.
[2]) Handbuch, Bd. I S. 442/45.
[3]) Kommentar, § 23 N. 1 a.

vorläufige Entlassung nur dann eintreten, wenn mindestens noch drei Monate zu verbüssen sind.

Eine andere Kontroverse entspann sich wegen der Auslegung des Wortes „auferlegte" Strafe. Es handelt sich hier darum, ob als auferlegte Strafe auch die nach § 60 StGB. oder nach § 482 StPO. auf die erkannte Strafe in Anrechnung kommende Untersuchungshaft zu gelten hat, oder ob darunter ausschliesslich die Zeit zu verstehen ist, die der Verurteilte seit seiner Einlieferung in eine bestimmte Strafanstalt verbüsst hat.

Seitens des Reichsjustizamtes war im Jahre 1883 unter Zustimmung sämtlicher Bundesregierungen diese Frage dahin ausgelegt worden, dass die nach den zitierten Bestimmungen angerechnete Untersuchunghaft nicht zugleich als auferlegte Strafe im Sinne des § 23 StGB. zu erachten, dass also eine vorläufige Entlassung des Strafgefangenen erst dann zulässig sei, wenn derselbe den in § 23 normierten Zeitraum in der zur eigentlichen Strafverbüssung bestimmten Anstalt zugebracht habe. Diese Auffassung wurde denn auch in der Praxis die herrschende, insbesondere schlossen sich ihr das bayrische Justizministerium in einem Generale vom 28. Oktober 1883, sowie das preussische Justizministerium in einer Zirkularverfügung vom gleichen Tage an.

Diese Interpretation griff *Sichart* [1]) an und wies auf die Unbilligkeit hin, die aus dieser Auslegung dadurch entstehe, dass beispielsweise von 2 zu je zweijähriger Freiheitsstrafe Verurteilten nur einer 6 Monate Untersuchungshaft unverschuldet erlitten habe. Der andere könne nach $1^1/_2$ Jahren vorläufig entlassen werden, ersterer dagegen müsse seine ganze Strafe in der Anstalt verbüssen. Gegen diese ungleiche Behandlungsweise spreche aber doch der Charakter der §§ 60 und 482 als Vergünstigung der Verurteilten, so dass sie im Zweifel auch wirklich zu ihren Gunsten ausgelegt werden müssten. Einer günstigen Auslegung stehe aber der Wortlaut des Gesetzes nicht im Wege. *Sichart* nahm daher in seinen Reformvorschlägen für ein neues Strafgesetzbuch [2]) als Abs. 2 zu § 23 die Bestimmung auf: „Der verbüssten Strafzeit wird die nach § 60 StGB. und § 482 RStPO. auf die erkannte

[1]) Bl. f. Gfk. Bd. 20 S. 314.
[2]) Z. Bd. 21 S. 151 ff.

Strafe in Anrechnung gebrachte Untersuchungshaft gleichgeachtet". Auch *Böhmer*[1]) verlangt eine dahingehende Deutung des Gesetzes mit der Begründung, schon durch die Untersuchungshaft würden dem Betroffenen schwere Leiden auferlegt. Er zieht nun allerdings daraus die Konsequenz, dass bei Anrechnung der Untersuchungshaft der Betreffende u. U. sofort bei Einlieferung in die Strafanstalt sein Gesuch um vorläufige Entlassung stellen könne.

Der Ansicht *Sicharts* trat aber *Wirth*[2]) entgegen. Er machte auf den Unterschied in der Fassung der §§ 23 und 60 aufmerksam, der darin liege, dass dort von „auferlegter", hier von „erkannter" Strafe die Rede sei, womit offenbar Verschiedenes habe ausgedrückt werden sollen. Die erkannte Strafe könne u. U. schon ganz oder z. T. verbüsst sein, die auferlegte solle erst verbüsst werden; jene decke die Schuld des Vergehens, diese solle ein bestimmtes Strafleiden enthalten, von dessen Druck und Zucht es abhänge, ob der weitere Strafvollzug so oder anders gestaltet werden könne; mit der Untersuchungshaft, die nur in Konfinierung der Person bestehe, sei weder Strafzucht noch Strafleiden verbunden. *Wirth* hält es daher zur Vermeidung einer anderen Auslegung für ratsam, zwischen die Worte „Strafe" und „verbüsst" die Worte „in dem Zuchthaus bezw. Strafgefängnis" einzuschalten. Dementsprechend fasste der 18. Juristentag den Beschluss, die drei Vierteile der zu verbüssenden Strafe müssten in der Strafverbüssungsanstalt zugebracht werden. *Olshausen*[3]) vertritt ebenfalls diese Meinung, er fügt noch als weiteren Grund den hinzu, dass Sinn und Zweck des Gesetzes dahin gehe, dass der Strafgefangene durch gute Führung während einer längeren Strafzeit Garantie für sein Verhalten nach der vorläufigen Entlassung bieten solle. Der I. Entwurf scheint der herrschenden Meinung insofern zu Hilfe zu kommen, als hier noch von einer „zuerkannten" Strafe die Rede ist, so dass man also den Schluss ziehen könnte, es habe durch die Veränderung dieser Fassung in „auferlegte" Strafe tatsächlich ein anderer Begriff zum Ausdruck gebracht werden sollen.

---

[1]) GS. Bd. 48 S. 459 ff.

[2]) Bl. f. Gfk. Bd. 23 S. 226.

[3]) Kommentar, § 23 N. 2 b und die dort zit. Literatur.

Es mag dahingestellt bleiben, ob der Unterschied zwischen auferlegter und erkannter Strafe nicht vielleicht nur ein zufälliger ist. Ob man aber aus diesem Unterschiede wirklich solche Schlüsse ziehen darf, wie *Wirth* es getan, erscheint doch sehr fraglich. Einen Ausweg wird man vielleicht am ehesten finden, wenn man gegenseitig die Nachteile abwägt, die die eine oder die andere Meinung in der Praxis mit sich bringen.

Folgt man der herrschenden Meinung, so muss notgedrungen die von *Sichart* gezeigte Folge eintreten. Mit dem Gedanken der Gerechtigkeit verträgt sich diese aber sicher nicht. Der Heimatlose, der kein Obdach hat und deshalb wegen Fluchtverdacht lange Zeit in Untersuchungshaft bleiben muss, kann nicht vorläufig entlassen werden; der Reiche, der die Untersuchungshaft durch Stellung einer Kaution von sich abwenden kann, wird vorläufig entlassen. Ein Hauptgrund der herrschenden Meinung scheint die Befürchtung zu sein, es könnte ein Verurteilter gleich nach der Einlieferung in die Anstalt die vorläufige Entlassung beantragen. Dieser Fall könnte aber doch nur dann eintreten, wenn die Untersuchungshaft mindestens ein Jahr gedauert hätte und auch in dieser ganzen Dauer auf die erkannte Strafe angerechnet würde. Beides dürfte aber, wenn überhaupt, nur ganz selten vorkommen. Und selbst wenn ein solcher Antrag je einmal gestellt würde, so wäre der Schaden nicht gross, denn man vergesse doch nicht, dass auch die Zeit der vorläufigen Entlassung Strafvollzug ist. Schliesst man sich aber der herrschenden Meinung an, so mögen alle Voraussetzungen für die vorläufige Entlassung aufs beste erfüllt sein; es ist trotzdem jede Möglichkeit, sie eintreten zu lassen, ausgeschlossen. Welches wäre von beiden Fällen das grössere Übel, was der Gerechtigkeit schädlicher, die denkbar grösste Ungleichheit oder die praktisch wohl nie eintretende Möglichkeit, die *Böhmer* für gegeben hält?

Die Untersuchungshaft ist aber auch tatsächlich schon ein Strafleiden. Weitaus in den meisten Fällen wird sie sich von dem Vollzug einer Gefängnisstrafe nicht oder nicht wesentlich unterscheiden. Der Richter, dem es ja nach § 60 StGB. freisteht, ob er die Untersuchungshaft anrechnen will, wird es sicher nur dann tun, wenn er der Überzeugung ist, dass die erlittene Untersuchungshaft im konkreten Falle schon ein erhebliches

Strafleiden für den Angeklagten bedeutete, dass es daher nur billig wäre, dieselbe ganz oder teilweise als Busse für die Tat anzusehen. Diese Erwägungen des Richters macht aber der Vollzugsbeamte vollständig illusorisch, wenn er bei Berechnung der zu verbüssenden Strafquote die angerechnete Untersuchungshaft ausser Ansatz lässt. Hier wäre es angebracht, von einem Eingriff in das richterliche Urteil zu sprechen.

In gleicher Weise wie hinsichtlich der Untersuchungshaft verhält sich die herrschende Meinung auch ablehnend gegen eine Berücksichtigung der in Anrechnung gebrachten im Auslande vollzogenen Strafe, weil diese ebenfalls auf die „zu erkennende" Strafe angerechnet wird. Und doch ist dies fast noch weniger einzusehen, da es sich nicht um eine „kein Strafleiden enthaltende" Untersuchungshaft handelt, sondern um eine mit der vollen Strenge des Gesetzes vollzogene Strafe.

Nur kurz sei hier noch bemerkt, dass es für die Berechnung der zu verbüssenden Strafquote gleichgültig ist, ob die Strafe eine für eine Straftat verhängte oder eine Gesamtstrafe gemäss §§ 74, 79 ist. Ein preussisches Ministerialreskript vom 26. Mai 1871 gestattet ausdrücklich, mehrere in einer Folge zu vollstreckende Strafverbüssungen unter einem Jahr zusammenzurechnen. Im gleichen Sinne entscheidet eine württembergische Verfügung vom 10. Juni 1883.

§ 9.

Gute Führung — Beweise der Besserung.

Zu den bisher geschilderten Voraussetzungen tritt noch ein äusserst wichtiges, ja man wird sagen dürfen, das wichtigste Moment hinzu. Das Gesetz verlangt nämlich noch weiter, dass die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Verurteilten, nach Verbüssung von drei Vierteilen ihrer Strafe, nur dann vorläufig entlassen werden können, „wenn sie sich auch während dieser Zeit gut geführt haben".

Es ist nun von vornherein einleuchtend, dass die Feststellung des Vorliegens dieser Bedingung im einzelnen Falle nicht unerhebliche Schwierigkeiten bereitet, da zu diesem Zwecke, wenn anders man dem Zwecke und Wesen des Instituts und den

Absichten des Gesetzgebers gerecht werden will, insbesondere auch psychologische Momente in Betracht kommen müssen.

Aber es darf doch wohl als Tatsache behauptet und als Grundsatz hier an die Spitze gestellt werden, dass der Gefängnisbeamte vermöge seiner langjährigen Erfahrungen, die er auf dem Gebiete des Seelenlebens des Gefangenen wird sammeln können, und vermöge der Abgeschlossenheit der Gefangenen gegen äussere Einflüsse, die eine genaue Beobachtung noch besonders begünstigt, ein solch hohes Mass von „Menschenkenntnis" besitzen wird, dass er wohl im stande ist, bei der hier zu erörternden Frage das Richtige zu treffen. Dass mitunter Irrtümer unterlaufen, ist allgemein menschlich, und die vortrefflichste Gesetzesregelung wird davor nicht bewahren können.

Hält man daran fest, so werden die Schwierigkeiten, die die Beurteilung der hier in Rede stehenden Bedingung mit sich bringt, zwar nicht verschwinden, aber doch sich einigermassen verringern.

Holtzendorff[1]) hatte in seiner mehrerwähnten Schrift eine Art Programm für die gesetzliche Regelung des Erfordernisses der guten Führung entworfen. Er ging dabei von dem Grundprinzip aus, dass, wenn die vorläufige Entlassung ein gesetzlich anerkanntes und regelmässig geübtes Institut der Strafvollstreckung bilden solle, man darnach trachten müsse, für das gute Verhalten der Sträflinge eine möglichst objektive Grundlage der Beurteilung herzustellen. Als eine solche bezeichnete er die Erfordernisse: keinerlei Disziplinarstrafen, wobei er es allerdings als zweifelhaft hinstellt, ob eine einzelne Disziplinarstrafe die vorläufige Entlassung gänzlich ausschliessen oder nur verzögern solle, und letzteres besonders für die gemeinsame Haft empfiehlt, etwa mit einer Grenzbestimmung der Art, dass eine gewisse Anzahl Disziplinarstrafen die Aussicht auf vorläufige Entlassung ausschliessen muss; ferner vollkommene und gewissenhafte Erledigung der Zwangsarbeit, Teilnahme an den Unterrichtsstunden, zweckmässiger Gebrauch der freien, zur Erholung bestimmten Zeit.

Von der darin dokumentierten Anschauung, dass zur Feststellung des guten Verhaltens des Sträflings gewisse äusserlich

---

[1]) a. a. O. S. 51 ff.

wahrnehmbare Merkmale unentbehrlich seien, ging man auch bei Schaffung des deutschen Strafgesetzbuches aus. Im II. Entwurf wurden deshalb neben der Forderung der guten Führung auch „Beweise der Besserung" verlangt. Im Reichstage wurden aber diese letzteren wieder gestrichen. Man hielt diese Worte teils für einen Pleonasmus, teils glaubte man, es würde durch Aufstellen eines neuen, schwer erkennbaren Requisits der Willkür und der individuellen Auffassung, namentlich der Gefängnisgeistlichen zu viel Spielraum gewährt.

Im Gesetz erscheint daher wieder die Fassung des I. Entwurfs, der gute Führung als alleinige Bedingung aufstellt.

Die Regierungen glaubten aber dennoch auf die „Beweise der Besserung" nicht verzichten zu können, und so kehrten diese denn auch tatsächlich, wenn auch in veränderter Gestalt, unter teilweiser Anlehnung an die *Holtzendorff*schen Vorschläge in den Ausführungsvorschriften der Einzelstaaten wieder.

Die bayrische Ministerialbekanntmachung vom 1. Januar 1872 verlangt im § 3, mit welchem die entsprechenden Bestimmungen in der preussischen Verfügung fast wörtlich und die für Baden und Württemberg dem Sinne nach übereinstimmen, neben einem der Anstaltsordnung entsprechenden Betragen, dass der Gefangene zugleich in seinem Gesamtverhalten denjenigen Ernst an den Tag gelegt habe, welcher als eine Gewähr dafür angesehen werden könne, dass er die ihm durch die vorläufige Entlassung gebotene Gelegenheit zum Wiederbeginn eines ehrenhaften und gesetzmässigen Lebenswandels nicht missbrauchen werde. Dem wird noch hinzugefügt, dass der Umstand allein, dass der Gefangene zu disziplinarischer Einschreitung keinen Anlass gegeben habe, einen Entlassungsantrag niemals begründen könne, dass aber andererseits vereinzelte leichtere Verstösse gegen die Hausordnung, falls dieselben nicht auf üblen Willen zurückzuführen seien, bei sonst zufriedenstellendem Gesamtverhalten den Antrag nicht unbedingt ausschliessen dürften.

Nach Würdigung dieser Momente ist, wie § 2 l. c. es vorschreibt, die vorläufige Entlassung nur dann zu beantragen, wenn darnach bei dem Strafanstaltsvorstande die feste und begründete Überzeugung besteht, dass der Gefangene in der Tat als vollkommen und nachhaltig gebessert angesehen werden könne.

Prägnanter und offenbar mehr dem Wortlaut des Gesetzes entsprechend ist die Auffassung der diesbezüglichen württembergischen Vorschrift: „Die vorläufige Entlassung ist nur dann zu beantragen, wenn der Gefangene sich während der Strafzeit so gut geführt hat, dass eine eingetretene Besserung desselben angenommen und ihm in Bezug auf sein künftiges Verhalten Vertrauen geschenkt werden kann".

Diese ausführlichen Umschreibungen und Ergänzungen des Begriffs der guten Führung hat man wohl deshalb für notwendig gehalten, weil man damit einer merkwürdigen Konsequenz, die sich aus einer rein wörtlichen Auslegung der Gesetzesworte ergeben würde, glaubte vorbeugen zu können. Darnach müsste nämlich die vorläufige Entlassung gerade den abgefeimtesten Verbrechern, den „Stammgästen" der Zuchthäuser und Gefängnisse zugebilligt werden, denn eine allgemeine Erfahrung lehre, dass gerade diese Klasse der Verbrecher am Straforte die beste Haltung zeige, da es ihnen durch lange Gewohnheit und durch genaue Bekanntschaft mit den an ihrem ständigen Aufenthaltsorte obwaltenden Verhältnissen am leichtesten gemacht sei, sich der Hausordnung zu fügen und sich vor Strafen in der Anstalt zu hüten.[1])

Auf diese Tatsache, wie überhaupt auf das Erfordernis der guten Führung gründen manche Gegner der vorläufigen Entlassung, so insbesondere *Mittelstädt*,[2]) vornehmlich ihre ablehnende Haltung gegen das ganze Institut. Für letzteren bedeutet die gute Führung die persönliche Gunst des einen oder anderen Anstaltsbeamten, die man sich durch Liebedienerei und Heuchelei in der Zelle leicht erwerbe. Diese Ansicht *Mittelstädts* glaubte der Abgeordnete Staatsanwalt *v. Uechtritz-Steinkirch*[3]) bei den Verhandlungen im preussischen Abgeordnetenhause im Jahre 1880 aus seiner Praxis bestätigen zu können, indem er auf einen Fall hinwies, bei dem ein wegen ausserordentlich musterhafter Führung im Zuchthaus Entlassener, als er kurz darauf wieder auf der Anklagebank erschien, vom Staatsanwalt auf seine guten Zeugnisse verwiesen, diesem geantwortet habe, er werde doch nicht so

[1]) **Sichart**, Bl. f. Gfk. Bd. 20 S. 307.

[2]) **Gegen die Freiheitsstrafen**, 1879, cf. Bl. f. Gfk. Bd. 14 S. 362.

[3]) **Bl. f. Gfk. Bd. 14 S. 369.**

dumm sein und sich im Zuchthaus schlecht führen; und auf dessen Bemerkung, er sei doch auch wegen seiner Religiosität gelobt worden, erwidert habe: „Herr Staatsanwalt! Zuchthausfromm!“

Abgesehen davon, dass man niemals einzelne Fälle verallgemeinern darf, ist doch wohl angesichts eines solchen Vorkommnisses die Frage erlaubt: Wer trägt daran die Schuld, das System der vorläufigen Entlassung oder der betreffende begutachtende Beamte? Die Möglichkeit, dass sich der Gefängnisbeamte von dem Gefangenen in solcher Weise täuschen liesse, darf man wohl in der Allgemeinheit für ausgeschlossen halten. Und man wird dem Vorstande der Strafanstalt Münster, *Strosser*,[1]) Recht geben müssen, wenn er die Beamten gegen solche Vorwürfe damit verteidigt, dass er sagt: „Wenn man jeden Tag den schweren Kampf führen muss gegen all die Schlauheit, List, Verstellung und Heuchelei, dann kommt man in der Regel nicht in die Lage, allzu gutmütig zu sein und sich von solchen Leuten, mit denen man jahraus, jahrein verkehrt, die man in allen ihren Finten und Kniffen zur Genüge kennen lernt, so leichten Kaufs betrügen zu lassen“.

Mittelstädt[2]) behauptet aber in seiner Schrift „Gegen die Freiheitsstrafen“ noch weiter: „Die gute Führung, welche der § 23 schon sprachlich als eine Art nebensächlicher Vorbedingung für die Entlassung aufführt, bedeutet tatsächlich nicht mehr als reinliche Personalakten des Sträflings, eine von Disziplinarstrafen freie Konduitenliste. Von irgend einer ernsthaft geprüften sittlichen Besserung kann dabei gar nicht die Rede sein.“ *Sonntag*[3]) meint, es gehe nicht wohl an, einem Gefangenen die Wohltat der vorläufigen Entlassung zu gewähren, weil er nur seine Pflicht erfülle, deren Verletzung mit harten Disziplinarstrafen bedroht sei. Feststellen lasse sich während der Einsperrung die Besserung nicht, nur vermuten. Das Urteil, der Verbrecher habe sich gebessert, finde seine Begründung nur in freien Handlungen; solange über dem Tun und Lassen des Gefangenen das Damoklesschwert der Disziplinarstrafen schwebe, und die Gewährung so mancher Ver-

[1]) Bl. f. Gfk. Bd. 14 S. 363.
[2]) cf. Bl. f. Gfk. Bd. 14 S. 362.
[3]) Z. Bd. I S. 480 ff.

günstigungen, wohl gar die vorläufige Entlassung winke, sei niemals mit Sicherheit festzustellen, ob seine Handlungen aus Furcht vor Hungerkost und Prügel oder vielleicht aus Hoffnung auf vorläufige Entlassung oder endlich aus aufrichtiger Besserung entstanden seien.

Es ist auch gerade von den eifrigsten Anhängern der vorläufigen Entlassung schon die Forderung aufgestellt worden, die Bedingung der guten Führung ganz aus dem Gesetze zu streichen. *Wirth*[1]) ist der Ansicht, der Gesetzgeber hätte, nachdem er die Aufnahme all der Erfordernisse, die heute die Ausführungsvorschriften enthalten, in das Gesetz nicht für notwendig erachtet habe, noch vielmehr auch auf die Forderung der noch dazu selbstverständlichen Beachtung einer guten Führung verzichten und auch diese den Justizaufsichtsbehörden überlassen können. Er sieht in einer Streichung der Bestimmung aus dem Gesetze eine wesentliche Verbesserung desselben. Der gleichen Meinung ist *D'Alinge*[2]), der besonders auf die Rechtsunsicherheit aufmerksam macht, die durch die lückenhafte Fassung des § 23 in dieser Beziehung entstehen müsse. Entweder müsse das Gesetz alle Bedingungen geben oder nur die der Zeit.

Ob aber durch eine vollständige Beseitigung dieser Bedingung die Übelstände gänzlich beseitigt würden, erscheint doch sehr zweifelhaft. Ja, es wäre noch eine grosse Frage, ob nicht gerade dadurch die Ungleichheiten und Willkürlichkeiten, die jener Vorschlag zu beseitigen bestrebt ist, noch erheblich vermehrt würden. Wären die Ausführungsvorschriften in einem Reichsvollzugsgesetz zusammengefasst, wäre die entscheidende Behörde eine Reichsbehörde, dann könnte man vielleicht auf die Bedingung der guten Führung verzichten. Wenn aber auch die Vorschriften der Einzelstaaten im wesentlichen übereinstimmen, so ist doch die Ausführung im einzelnen seitens der Staatsministerien, wie unten gezeigt werden soll, oft sehr ungleich. Und demgegenüber erscheint eine gesetzliche Fixierung gerade dieser wichtigen Bedingung unerlässlich.

Es sind nun in der Literatur schon verschiedene Vorschläge gemacht worden über die Art und Weise, wie den aus der Fest-

[1]) Bl. f. Gfk. Bd. 23 S. 229.
[2]) Bl. f. Gfk. Bd. 23 S. 238.

stellung der guten Führung sich ergebenden Schwierigkeiten zu begegnen sei.

Sichart[1]) verlangt eine Berücksichtigung der „Persönlichkeit" des Gefangenen, womit im Grunde wohl das gleiche gemeint ist, was die württembergische Ministerialverfügung damit vorschreibt, dass ausser dem Gesamtverhalten des Gefangenen während der Erstehung der Strafe auch dessen Vorleben und seine ganze Persönlichkeit in Betracht kommen soll; was auch die Verfügung des preussischen Ministeriums des Innern vom 29. Juni 1875 enthält, während diese Forderung in der bayrischen Bekanntmachung zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber doch in § 3 implicite enthalten ist.

Äussere Anhaltspunkte für die Beurteilung der Persönlichkeit des Gefangenen gibt *Gysin*,[2]) ein eifriger Verteidiger der vorläufigen Entlassung. Ihm kommt es vor allem darauf an, wie der Gefangene seine Arbeit verrichtet, ob willig, mit Fleiss und Lust, oder nur gezwungen, unter dem Drucke des ihm vorgeschriebenen Pensums, wie er den Beamten begegnet und mit seinen Nebengefangenen verkehrt, ob er sichtlich unter der Strafe moralisch leidet oder nicht, ob er sein Verbrechen zugesteht oder dasselbe lügnerisch in Abrede stellt oder zu beschönigen sucht, ob er arme Verwandte aus seinem Nebenverdienst unterstützt, wie er gegenüber den durch sein Verbrechen geschädigten Person sich benimmt.

In das Gesetz liessen sich diese Anhaltspunkte natürlich nicht aufnehmen, aber auf einem Umwege könnten sie zu einer gesetzlichen Grundlage werden, wenn man den Weg einschlagen würde, den das französische Gesetz[3]) vom 14. August 1885 geht. Hier ist an Stelle der guten Führung als Bedingung gesetzt: *„s'ils ont satisfait aux dispositions réglementaires fixées en vertu de l'article premier"*. Artikel 1 aber bestimmt: *„Un régime disciplinaire basé sur la constatation journalière de la conduite et du travail sera institué . . . en vue de favoriser l'amendement des condamnés et de les préparer à la libération conditionelle"*.

[1]) Bl. f. Gfk. Bd. 20 S. 307 und Z. Bd. 21 S. 151 ff.
[2]) Z. Bd. I S. 525.
[3]) Z. Bd. 6 S. 709.

In diesem Sinne fordert *Jagemann*[1]) und in ähnlicher Weise auch *Wirth*,[2]) dass die Endbeurteilung stets auf periodische, wöchentlich oder monatlich erfolgende Feststellungen in der Konferenz der Hausbeamten (über Charakter, Fähigkeit, Reue, sittlich-religiöse Verbesserung, Schul- und Arbeitsfleiss, sonstiges Verhalten) gegründet sein sollte. Denn wenn erstmals bei Herannahen des Ablaufs der Zeit und nur ad hoc diese Fragen zu beantworten seien, so würden leicht die Eindrücke und Bedürfnisse des letzten Augenblicks überwiegen.

Eine derartig aktenmässige Feststellung würde im Gegensatz zu den heutigen mitunter recht dürftigen Personalakten für die entscheidende Behörde gerade hinsichtlich der Frage der Führung eine wertvolle Unterlage bilden.

Dieser Feststellungsmodus muss aber auch wohl als genügend bezeichnet werden, um das, was das Gesetz verlangte und auch nur verlangen wollte, zu erreichen. Das Gesetz verlangt als Vorbedingung „gute Führung", d. h. das Verhalten des Verurteilten muss zu dem Schluss berechtigen, dass ihm Vertrauen geschenkt werden kann, dass er die ihm zu gewährende bedingte Freiheit dazu benützen werde, wieder ein geordnetes Leben zu beginnen. Mehr hat das Gesetz nicht vorausgesetzt, insbesondere nicht, dass schon eine vollkommene innere Umwandlung des Gefangenen stattgefunden habe, nicht eingetretene Besserung, sondern Besserungsfähigkeit. Die Motive sagen ausdrücklich: „Die §§ 19—22 wollen die Möglichkeit gewähren, Strafgefangene . . . vorläufig entlassen zu dürfen, damit sie durch fernere gute Führung den Erlass der übrigen Strafe und damit die volle Freiheit sollen erwerben können". Nicht etwa durch die in der Anstalt zu verbüssende Quote der Strafe allein soll der Gefangene gebessert werden, sondern vor allem durch die in der bedingten Freiheit zu verbringende Zeit. Gerade auf diese letztere wird man den Hauptnachdruck legen müssen, denn hier erst hat der Verurteilte wirklich Gelegenheit, sich auch zu bewähren, das in ihn gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen; jetzt, wo er den vielen Klippen des Lebens wieder gegenübersteht, soll das Besserungswerk vollendet werden, indem er sich gegen alle Versuchungen standhaft zeigt.

[1]) **Handbuch**, Bd. II S. 117.
[2]) Bl. f. Gfk. Bd. 23 S. 233.

Die Ausführungsvorschriften haben aber offenbar, wie aus den oben zitierten Bestimmungen zu entnehmen ist, dadurch, dass sie die gesetzliche Vorbedingung umschrieben und erläutert haben, geradezu ein anderes an ihre Stelle gesetzt. Sie verlangen eigentlich nicht nur gute Führung, sondern tatsächlich schon eingetretene Besserung. Dabei wird ganz vergessen, dass mit der Entlassung aus der Anstalt die Wirkungen der Strafe noch nicht aufhören, dass der Entlassene vielmehr immer noch dem Widerruf untersteht, und dass gerade dadurch die Besserung erst erzielt werden soll.

Die Berücksichtigung des ganzen Vorlebens, der Persönlichkeit, der Natur der Straftat hat nur dann eine Berechtigung, wenn mit der Entlassung aus der Anstalt die Strafe völlig zu Ende sein soll, m. a. W. wenn eine Begnadigung damit bezweckt ist; dagegen nicht, wenn die Strafwirkungen noch fortdauern sollen. Die Begnadigung tritt dann ein, wenn man annehmen darf, dass die Strafe ihren Zweck bei dem Verurteilten vollständig erreicht hat. Wenn aber genau das gleiche bei der vorläufigen Entlassung vorausgesetzt wird, was hätte es dann überhaupt für einen Sinn, noch ein besonderes Institut neben der Begnadigung gesetzlich zu normieren?

Daraus ergibt sich mit Notwendigkeit, dass die Berücksichtigung von Umständen, wie die ebengenannten, bei der vorläufigen Entlassung nicht Platz greifen kann und dass alle die Einschränkungen, die im Wege der Ausführungsvorschriften gerade in Bezug auf das Erfordernis der guten Führung aufgestellt wurden, dem Zwecke und dem Sinne der Gesetzesbestimmungen nicht entsprechen.

§ 10.

Unterkommen und Arbeitsverhältnisse nach der vorläufigen Entlassung. Zustimmung.

Eine folgerichtige Durchführung des Instituts der vorläufigen Entlassung erfordert, sofern eine sichere Gewähr für den Erfolg geboten werden soll, das Vorliegen einer weiteren Bedingung, die ihre Begründung schon in dem Wesen und dem Zwecke der vorläufigen Entlassung findet.

Es ist klar, dass es von wesentlichem Einflusse sein muss, in welche Umgebung der Entlassene nach der vorläufigen Entlassung eintreten soll. Den äusseren Verhältnissen, in denen der Entlassene künftig leben soll, kommt ja die hohe Bedeutung zu, das in der Strafanstalt begonnene Erziehungs- und Umbildungswerk fortzusetzen und auszubauen, dem Entlassenen in der Umsetzung seiner guten Vorsätze in die Tat helfend zur Seite zu stehen und ihn vor einem Rückfall in frühere schlechte Gewohnheiten sorglich zu behüten. Daraus ergibt sich, dass diese äussere Umgebung notwendig zwei Voraussetzungen erfüllen muss: sie muss einmal geeignet sein, alle schädlichen Einflüsse von dem Entlassenen fernzuhalten, sie muss zum anderen für ihn eine feste Stütze sein, die ihm für sein Streben nach dem Besseren auch wirklichen Halt bietet und dieses fördert.

Diese Bedingung ist ohne Zweifel von einer solchen Wichtigkeit, dass von ihr unter Umständen es allein abhängen kann, ob das Institut der vorläufigen Entlassung Aussicht auf Erfolg hat oder ob es die daran geknüpften Erwartungen nicht erfüllt.

Um so mehr muss es daher auffallen, dass man im Gesetze nach der Normierung dieser Voraussetzung vergebens sucht. Hatte doch die auch in den Motiven abgedruckte, an die Anstaltsdirektionen erlassene Verordnung des sächsischen Ministeriums des Innern vom 5. August 1862 diese Vorbedingung, um deren Wichtigkeit möglichst prägnant hervorzuheben, gleich an die Spitze gestellt. Es heisst im § 1: „Da der Zweck der Beurlaubung und deren Erfolg im engsten Zusammenhange mit der Wahl eines nach den gegebenen Verhältnissen zur Begründung eines rechtlichen Erwerbs geeigneten Aufenthaltsorts steht, so werden die Anstaltsdirektionen diesem Gegenstande vorzugsweise Sorgfalt zu widmen haben". Es „wird . . . die Erwägung der Frage, ob und wo der Detinierte einen angemessenen Urlaubsaufenthalt werde finden können, recht eigentlich als präjudiziell für das Gutachten der Anstaltsdirektion anzusehen sein".

Sei es nun, dass die Nichtaufnahme dieser Vorbedingung in das Gesetz auf einem Übersehen des Gesetzgebers beruht oder dass er mit Absicht die Regelung dieser Frage den Einzelregierungen überlassen wollte, jedenfalls ist *Krohne*[1]) beizustimmen, wenn er

[1]) Lehrbuch § 51.

der Ansicht ist, dass diese Bedingung als Gesetzesbestimmung grösseres Gewicht haben würde und insbesondere den Charakter der vorläufigen Entlassung als Teil des Strafvollzugs, der den Bestraften zu einem geordneten, gesetzmässigen Leben in der bürgerlichen Gesellschaft zurückführen soll, unzweideutig gekennzeichnet hätte.

Dieser Mangel des Gesetzes wird dadurch nicht unmittelbar fühlbar, dass die Ausführungsvorschriften der Einzelstaaten in voller Übereinstimmung das Erfordernis eines gesicherten Unterkommens nach der Entlassung zu einer wesentlichen Vorbedingung für die Gewährung der vorläufigen Entlassung erhoben haben.

Der § 4 der bayrischen Bekanntmachung und der preussischen Verfügung besagen: „Ausser der Führung des Gefangenen während der Dauer der Strafhaft sind die Lebensverhältnisse in Betracht zu ziehen, denen derselbe nach der Entlassung entgegen geht. Insbesondere ist zu prüfen, ob und in welcher Art derselbe an dem Orte, nach welchem die Entlassung erfolgen soll (Unterkunftsort), Unterkommen und Gelegenheit zu ehrlichem Erwerbe zu finden Aussicht hat.“ Absatz 2 des § 4 l. c. gibt sodann Vorschriften über dass Verfahren, das die Strafanstaltsvorstände bei Ausmittelung des Unterkunftsortes beachten sollen, worauf Absatz 3 bestimmt: „Die Entlassung ist nicht in Antrag zu bringen, wenn die Verhältnisse, in welche der Gefangene an dem Unterkunftsorte eintreten würde, zu der Besorgnis Anlass geben, dass derselbe dadurch in ein ungeordnetes und verbrecherisches Leben werde zurückgeführt werden“.

Das Nächstliegende in diesem Falle wird wohl sein, dass der zu Entlassende seiner Familie zurückgegeben wird und womöglich wieder bei seinem früheren Brotherrn in Arbeit tritt. Aber es können Gründe vorliegen, die weder das eine noch das andere tunlich erscheinen lassen. Es soll doch auch darauf Rücksicht genommen werden, dass dem Entlassenen der Übergang zur vollen Freiheit erleichtert werde. Dem kann aber eine Verbringung in den Heimatsort insofern widerstreiten, als der Entlassene dort vielleicht zu bekannt ist oder allzugrossem Misstrauen begegnen würde oder durch sonstige Umstände seine Stellung erschwert würde. Andererseits können gerade die Familienverhältnisse des zu Entlassenden der Herd seines Verbrechens sein. In solchem

Falle müsste natürlich eine Verbindung mit der Familie vermieden werden.

Vor allem darf aber diese Bedingung nicht dazu führen, dass eine ungleiche Behandlung der vermögenden und der besitzlosen Gefangenen hervorgerufen wird. Bei ersteren ist vielleicht die Befürchtung, dass sie „in ein ungeordnetes und verbrecherisches Leben" zurückkehren, relativ geringer als bei letzteren. Gegenüber der darin liegenden Gefahr einer Benachteiligung der ärmeren Gefangenen weist *Jagemann*[1]) darauf hin, dass es hier dringende Pflicht der Fürsorgevereine sei, ausgleichend zu wirken. Wo aber solche Vereine fehlen, da wird es Pflicht der mit der Sache befassten Behörden sein, für eine anderweitige Unterbringung des zu Entlassenden zu sorgen. Jedenfalls darf aber nicht der Umstand allein, dass die Verhältnisse an dem zuerst in Betracht kommenden Unterkunftsort ungünstige sind, eine Ablehnung der vorläufigen Entlassung begründen.

Dass die vorläufige Entlassung nur dann eintreten kann, wenn der Sträfling seine Zustimmung dazu erteilt, ist eigentlich selbstverständlich. § 23 StGB. erwähnt dieses Moment im Gegensatz zu § 19 des I. Entwurfs ausdrücklich. Mit Rücksicht darauf, dass die während der vorläufigen Entlassung gewährte Freiheit keine unbedingte, vielmehr eine durch mehrfache und die Bewegungsfreiheit zum Teil sehr stark einengende Beschränkungen bedingte ist, wird es nicht angängig sein, die vorläufige Entlassung dem Verurteilten aufzunötigen. Die Gründe, die *Sichart* an anderer Stelle vorbrachte, dass nämlich der Gefangene diese lästigen Bedingungen nicht auf sich nehmen will, oder sich ihnen etwa seiner gesellschaftlichen Stellung wegen nicht unterziehen zu können glaubt, können einen sonst zur vorläufigen Entlassung geeigneten Gefangenen bewegen, die volle Verbüssung der Strafe in der Anstalt der vorläufigen Entlassung vorzuziehen und dieser daher seine Zustimmung zu versagen.

[1]) **Handbuch, Bd. II S. 117.**

3. Kapitel.

Das Verfahren bei der vorläufigen Entlassung.

§ 11.

Antragstellung und Instruktion des Antrags.

„Detailliertere Bestimmungen über die Formen der Entlassung . . . glaubte der Gesetzentwurf vermeiden zu müssen", sagen die Motive zum I. Entwurf. An diesem Grundsatze hat das Gesetz auch festgehalten. Ausser der Bestimmung, von welcher Behörde der Beschluss über die vorläufige Entlassung ergehen soll, sagt das Gesetz über das bei der vorläufigen Entlassung zu beobachtende Verfahren in § 25 StGB. nur: „Vor dem Beschluss über die vorläufige Entlassung ist die Gefängnisverwaltung zu hören.

Für das Verfahren bilden daher die Ausführungsvorschriften die einzige Quelle. Diese sind im wesentlichen übereinstimmend gefasst, wenngleich sich in Einzelheiten manche Verschiedenheiten zeigen. Die Ausführungsvorschriften haben nun das Verfahren in einer Weise gestaltet, dass die oben zitierte Bestimmung des § 25 in der Praxis eine ganz andere Bedeutung erhalten hat, als aus den Gesetzesworten zunächst zu entnehmen ist.

In Bayern ist der Gang des Verfahrens nach § 5 vbd. §§ 2—4 der zit. Bekanntmachung etwa folgender: Das Gesuch[1]) um vorläufige Entlassung wird von dem Gefangenen etwa 4—6 Wochen vor Ablauf von drei Vierteilen der Strafzeit — der Zeitpunkt ist aus dem Protokoll, das bei Einlieferung des Gefangenen aufgenommen wird, genau zu ersehen — vor dem Strafanstaltsvorstande zu Protokoll erklärt. Der Gefangene bittet dabei mit Rücksicht darauf, dass sein bisheriges Verhalten wohl gut gewesen sei, die vorläufige Entlassung bei der höchsten Stelle bewirken zu wollen. Zugleich gibt er an, wohin er sich nach der Entlassung wenden und wie er sich ernähren will. Das Gesuch kann auch von Angehörigen des Gefangenen gestellt werden.

[1]) „Gesuch" sei hier im Gegensatz zu dem vom Anstaltsvorstand zu stellenden „Antrag" gebraucht.

Seitens der Gefängnisverwaltung werden nunmehr beim Bürgermeisteramte des Ortes, den der Gefangene angegeben hat, Erkundigungen eingezogen, ob der Gefangene dort Beschäftigung und Unterkommen findet, insbesondere auch darüber, ob dort nicht Verhältnisse bestehen, die zur Befürchtung Anlass geben, dass der Gefangene von neuem in ein ungeordnetes und verbrecherisches Leben verfallen werde. Das Bürgermeisteramt äussert sich zu diesen Fragen und gibt die Akten an das übergeordnete Bezirksamt. Dies wird sich besonders dann als zweckmässig erweisen, wenn es sich bei dem Unterkunftsorte um eine kleine Gemeinde handelt. Vom Bezirksamt gehen die Akten entweder ohne Erinnerung oder mit einer besonderen Äusserung an die Strafanstaltsverwaltung zurück.

Es findet nunmehr eine Konferenz der Beamten statt — Direktor, Assessor, Hausarzt, Hausgeistlicher, Lehrer —, in welcher das Gesuch des Gefangenen zur Beratung kommt. Doch wird hier nicht etwa über das Gesuch nach Stimmenmehrheit entschieden, denn der Gefängnisvorstand ist nur zur „Anhörung" der übrigen Konferenzbeamten verpflichtet. Es wäre also denkbar, dass er im Gegensatze zu deren Ansicht das Gesuch für begründet hält oder ablehnt. Dieser Standpunkt wäre ohne Zweifel mit Rücksicht auf die bureaukratische Organisation der Gefängnisverwaltung gerechtfertigt. Allein in der Praxis wird sich dieser Fall kaum denken lassen.

Die preussische Verfügung fordert dort, wo die Einrichtung einer Konferenz nicht besteht, die Beifügung einer Erklärung des Geistlichen der betreffenden Konfession. In Württemberg werden ausser den Oberbeamten auch die beteiligten Aufseher und Offizianten gehört.

Seitens des Strafanstaltsvorstandes wird das Gesuch sodann begutachtet und eingehend begründet, wobei besonders die Erfüllung der im vorigen Kapitel erörterten Bedingungen nachgewiesen wird.

Dieses Gutachten, ein über Gesundheit und Arbeitsfähigkeit des Gefangenen auszustellendes Zeugnis des Hausarztes, sowie die Personalakten des Gefangenen, aus deren Strafbogen zu ersehen ist, ob sich der Gefangene irgend welche Übertretungen in der Anstalt zu Schulden kommen liess, und endlich neuerdings auch die Briefe, die der Gefangene während seiner Strafzeit erhalten hat, werden dem nunmehr vom Strafanstaltsvorstande zu stellenden Antrage beigefügt.

Dieses Verfahren ist in den übrigen Bundesstaaten im wesentlichen in gleicher Weise geregelt. Indes finden sich mancherlei bemerkenswerte Abweichungen. So enthält ein preussisches Reskript vom 12. April 1892 die offenbar nicht sehr zweckmässige Bestimmung, dass über Anträge auf vorläufige Entlassung erst dann zu berichten sei, wenn $^3/_4$ der auferlegten Strafe bereits abgelaufen sind. Nach den württembergischen und oldenburgischen Vorschriften kann der Gefängnisvorstand, auch ohne dass ein Gesuch des Gefangenen vorliegt, ex officio den Antrag auf vorläufige Entlassung stellen, das Verfahren kann also u. U. ohne Vorwissen des Gefangenen eingeleitet werden. *Wirth*[1]) schliesst aus diesem Unterschiede der Ausführungsbestimmungen, dass ausser in den beiden letztgenannten Staaten der Gefängnisvorstand nicht von Amtswegen zur Stellung des Antrags verpflichtet sei, dieser müsste vielmehr von dem Gefangenen oder seinen Angehörigen provoziert werden. Aber abgesehen davon, dass die einschlägigen Bestimmungen den Gefangenen bekannt gemacht werden, diese daher kaum versäumen werden, zur geeigneten Zeit mit einem Gesuch hervorzutreten, dürfte doch die Ansicht *Baumgärtls*,[2]) der auch die Anregung der vorläufigen Entlassung als zur Offizialtätigkeit des Gefängnisvorstands gehörig betrachtet, die zweckentsprechendere sein, zumal auch die Fassung der betreffenden Vorschriften dem keineswegs entgegensteht.

§ 8 der bayrischen Bekanntmachung ermächtigt die Strafanstaltsvorstände, Gesuche um Bewilligung der vorläufigen Entlassung nach vorgängiger Anhörung der übrigen Konferenzbeamten durch abweisenden Bescheid zu erledigen, wenn sie ihnen zur Befürwortung nicht geeignet erscheinen. Die gleiche Befugnis haben die Ausführungsvorschriften der übrigen Staaten den Gefängnisvorständen eingeräumt.

Ein tiefgreifender Unterschied besteht aber darin, dass Bayern und Württemberg dem Gefangenen ausdrücklich ein Rekursrecht gegen den abweisenden Bescheid des Gefängnisvorstandes zugestehen (§ 8 Abs. 3 d. bayr. Bekm.), während Preussen, Baden und Sachsen darüber keine ausdrückliche Bestimmung treffen. (cf. preuss. Verf.

---

[1]) 22. Jahresbericht.

[2]) Bl. f. Gfk. Bd. 28 S. 209.

§ 9 und sächs. Hausordn.[1]) § 62 Abs. 3.) *Wirth*[2]) glaubt zwar, auch hier dürften die Gefangenen zweifellos ein Rekursrecht haben. Allein eine einheitliche, ausdrückliche Regelung auch dieser Frage wäre sicher sehr am Platze. Wenn es auch wohl sachgemäss ist, dass die entscheidende Behörde im allgemeinen bei der Abweisung bestehen bleibt, so beweisen doch die Zahlen der bayrischen amtlichen Statistik, dass das Beschwerderecht praktisch keineswegs bedeutungslos ist. In den Jahren 1878 bis 1889 wurden seitens der Strafanstaltsvorstände 2726 Gesuche abgewiesen. 630 Gefangene ergriffen Beschwerde, der in 22 Fällen stattgegeben wurde.

Macht der Gefangene von seinem Beschwerderecht Gebrauch, so ist das weitere Verfahren das gleiche wie bei den in zustimmendem Sinne begutachteten Gesuchen.

In beiden Fällen ist nach § 5 Abs. 2 d. Bekm. der Antrag des Strafanstaltsvorstands an den mit dem Strafvollzug befassten zuständigen Staatsanwalt zu richten, der sich zu dem Antrage gutachtlich äussert und das Weitere veranlasst. Bezüglich der von einem Militärgericht abgeurteilten Gefangenen, welche zum Zwecke des Strafvollzugs an die bürgerlichen Behörden überwiesen sind (§ 15 Abs. 3 MStGB.), geht der Antrag an den Gerichtsherrn, welcher gemäss § 451 MStGO. die Strafvollstreckung angeordnet hat. (§ 5 Abs. 3 d. bayr. Bekm. v. 1. I. 1872 vbd. Bekm. v. 11. X. 1901 Ziff. I J.M.Bl. S. 591.)

Bezüglich der Instanz, der der Antrag des Strafanstaltsvorstandes zunächst vorzulegen ist, gehen übrigens die Vorschriften der Einzelstaaten z. T. weit auseinander.

So ist in Preussen seit der Justizministerialverfügung vom 14. August 1879 der Antrag an den Oberstaatsanwalt bei demjenigen Oberlandesgericht, zu dessen Verwaltungsbezirk das aburteilende Gericht gehört, zu richten. In Württemberg geht der Antrag an das Strafanstaltskollegium, das sich aus Beamten der Ministerien der Justiz und des Innern und einem Finanzbeamten zusammensetzt und dem als ausserordentliche Mitglieder zwei Geistliche, ein Arzt und ein Kaufmann angehören. Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft ist also hier ausgeschlossen. Baden kennt eine solche

---

[1]) Bl. f. Gfk. Bd. 21 S. 76.

[2]) 22. Jahresbericht.

Zwischeninstanz überhaupt nicht, hier legt die Gefängnisverwaltung den Antrag unmittelbar der entscheidenden Behörde vor. Eine von dem geschilderten Verfahren stark abweichende Einrichtung hat Braunschweig getroffen. Hier setzt der Strafanstaltsvorstand, bevor er einen Antrag auf vorläufige Entlassung stellt, den zuständigen Staatsanwalt von seiner Absicht in Kenntnis und ersucht ihn um eine gutachtliche Äusserung. Alsdann unterbreitet er seinen Antrag mit diesem Gutachten des Staatsanwalts, das er seinerseits würdigen kann, und mit einer motivierten Erklärung des Hausgeistlichen dem herzoglichen Justizministerium.[1])

Für die Sachen, in denen das Reichsgericht in erster und letzter Instanz erkennt, liegt die Strafvollstreckung dem Oberreichsanwalt ob. Da das Reich aber eigene Anstalten nicht hat, so geht die Vollstreckung der Strafen im einzelnen Fall im Wege der Rechtshilfe an einen Staatsanwalt über, von welchem dann ein Antrag auf vorläufige Entlassung an den Oberreichsanwalt zu leiten ist.[2])

Der Staatsanwalt, bezw. in Preussen, Württemberg und Baden die oben erwähnten Behörden, leiten die Akten der zur Entscheidung berufenen Behörde zu. Dabei ist in Bayern die Vorlage der Untersuchungsakten nicht erforderlich (cf. Bekm. § 6), in andern Staaten dagegen ist dies vorgeschrieben.

§ 12.

Die Entscheidung über den Antrag.

Für die Beantwortung der Frage, welcher Behörde die endgültige Entscheidung über den Antrag der Gefängnisverwaltung auf vorläufige Entlassung eines Gefangenen zu übertragen sei, sind vor allem zwei Grundsätze zu beachten. Es muss eine solche Behörde mit der Entscheidung betraut werden, die eine Gewähr für möglichst einheitliche Anwendung des Instituts bietet. Ausserdem muss mit Rücksicht auf eine zweckentsprechende Anwendung der vorläufigen Entlassung diese Behörde mit den Gefängnisverwaltungen in möglichst engem Konnex stehen. Der Befolgung des ersteren Grundsatzes steht nun allerdings im Deutschen Reiche der Umstand einigermassen hinderlich im Wege, dass das Strafvollzugswesen

---

[1]) N.W.D.W. Heft 7 S. 34.

[2]) Ortloff, GS. Bd. 63 S. 21 ff., Löwe § 136 N. 7d.

Sache der Einzelstaaten ist, daher auch nur Behörden der Einzelstaaten in Frage kommen können.

Das Hauptgewicht hatte der I. Entwurf offenbar auf den zweiten Grundsatz gelegt, indem er in § 21 die Beschlussfassung über die vorläufige Entlassung in die Hände der der Strafanstaltsverwaltung vorgesetzten Aufsichtsbehörde legte. Da man aber wohl mit Recht annahm, dass dadurch die Einheitlichkeit in der Anwendung gefährdet sein könnte, wählte man als beschliessende Instanz eine Zentralbehörde. Demgemäss bestimmte der II. Entwurf und das Gesetz in § 25: „Der Beschluss über die vorläufige Entlassung . . . ergeht von der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde".

Durch diese Regelung sind im ganzen Reiche die Justizministerien der Einzelstaaten als entscheidende Behörden aufgestellt. Da in Bayern durch Verordnung vom 27. November 1869 die Aufsicht über die Strafanstalten ausschliesslich dem Justizministerium übertragen ist, so sind hier beide Grundsätze gewahrt.

Eine allseitig als Missstand gerügte Einrichtung in Preussen macht sich hier vielfach störend geltend. In Preussen nnterstehen sämtliche Zuchthäuser, die Strafgefängnisse der Rheinprovinz und einige Zentralgefängnisanstalten dem Ministerium des Innern.[1]) Diesem Umstande schreibt *Wirth*[2]) es zu, dass sich bei Anwendung der vorläufigen Entlassung in Preussen solche Missstände zeigten, wie sie unten noch geschildert werden sollen, denn die Justizverwaltung habe hier keine unmittelbare Fühlung mit den Anstaltsverwaltungen.

Mit Rücksicht auf den für eine richtige Handhabung der vorläufigen Entlassung unerlässlichen engen Zusammenhang zwischen Anstaltsdirektion und der entscheidenden Behörde sollte für den Fall, dass ein von einem Gerichte eines Bundesstaats gefälltes Urteil in einem anderen Bundesstaat vollstreckt wird, das Justizministerium des letzteren Staates zur Entscheidung zuständig sein. Der Wortlaut des Gesetzes, das von der Justizaufsichtsbehörde spricht, rechtfertigt allerdings die gegenteilige Meinung, die

---

[1]) **Handbuch, Bd. II S. 46.**
[2]) **22. Jahresbericht.**

Olshausen[1]) und *Oppenhoff*[2]) vertreten und die auch in der preussischen Praxis[3]) anerkannt ist.

In den Fällen, in denen das Reichsgericht in erster und letzter Instanz erkennt (GVG. § 136 Nr. 1), ist das Reichsjustizamt entscheidende Behörde. Wenn *Ortloff*[4]) als solche den Reichskanzler bezeichnet, so ist dies im weiteren Sinne insofern richtig, als der Reichskanzler als einziger Reichsminister zugleich oberste Justizaufsichtsbehörde für das Reichsgericht ist. Allein das Reichsjustizamt nimmt die Geschäfte der Reichsjustizverwaltung im Namen und unter der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers wahr.

Nach dem oben aufgestellten zweiten Grundsatze wären an sich die Justizministerien auch dort zur Entscheidung zuständig, wo die vorläufige Entlassung eines von einem Militärgerichte Abgeurteilten in Frage kommt, bezüglich dessen aber die Strafvollstreckung den bürgerlichen Behörden überwiesen ist. Diese Praxis ist aber nur in Baden anerkannt. In den anderen Staaten, so auch in Bayern und Preussen, ist das Kriegsministerium mit Rücksicht auf §§ 111, 112 MStGO. für die Entscheidung über die vorläufige Entlassung zuständig. (cf. für Preussen Rundverf. v. 10. XI. 1900.) In Bayern war die Zuständigkeit des Kriegsministeriums schon vor dem Inkrafttreten der Reichsmilitärstrafgerichtsordnung anerkannt. (cf. § 6 d. bayr. Bekm.)

Nach einer Bekanntmachung der bayrischen Ministerien der Justiz und des Innern vom 10. Dezember 1902 entscheidet über den Antrag auf vorläufige Entlassung eines von einem preussischen Militärgerichte oder von einem Marinegerichte Verurteilten, bezüglich dessen die Strafvollstreckung aber nach § 15 Abs. 3 MStGB. und § 15 EG. z. MStGO. auf eine bürgerliche Behörde in Bayern übergegangen ist, das preussische Kriegsministerium (Justizabteilung) bezw. das Reichsmarineamt (Allgemeines Marinedepartement). Darin ist auch zugleich eine Anerkennung der von *Olshausen* vertretenen oben erwähnten Ansicht seitens Bayerns zu erblicken.

Aus der Natur der Sache ergibt sich, dass bei der Entscheidung über den Antrag auf vorläufige Entlassung das Hauptgewicht auf

---

[1]) **Kommentar** § 25 N. 1.
[2]) **Kommentar** § 25 N. 1.
[3]) **Müller, Justizverwaltung, S. 1990 Nr. 2 b.**
[4]) **GS. Bd. 63 S. 21 ff.**

das Gutachten der Gefängnisverwaltung zu legen ist. Dass dies auch der Wille des Gesetzgebers war, lässt sich deutlich daraus entnehmen, dass er unmittelbar an die Bestimmung, dass der Beschluss über die vorläufige Entlassung von der obersten Justizaufsichtsbehörde ergehen soll, die Bestimmung anreihte: „Vor dem Beschluss über die Entlassung ist die Gefängnisverwaltung zu hören". Es dürfte dem Zwecke des Instituts wenig entsprechen, wenn *Olshausen*[1]) und *Oppenhoff*[2]) diese Bestimmung nur als eine instruktionelle Vorschrift betrachten, deren Verabsäumung die Gültigkeit der vorläufigen Entlassung nicht beeinträchtigt. Freilich rechtsgültig wäre auch ein solcher Beschluss, ob sich aber brauchbare Erfolge mit der vorläufigen Entlassung erzielen lassen, wenn die oberste Behörde dieselbe anordnet, ohne die Gefängnisverwaltung gehört zu haben oder trotz deren ablehnender Stellungnahme, lässt sich doch sehr bezweifeln. Ein richtiges Urteil über den Gefangenen, über seine Führung und Würdigkeit zu fällen, ist doch allein die Gefängnisverwaltung im stande, die den Gefangenen auf Grund eines u. U. mehrjährigen unausgesetzten, persönlichen Verkehrs kennen gelernt hat.

Dadurch, dass die endgültige Entscheidung in die Hände der höchsten Justizbehörde gelegt wurde, sollte vor allem erreicht werden, dass nach einheitlichen Grundsätzen das Institut gehandhabt werden solle. Welche Grundsätze aber die massgebenden sein sollen, dass hat der Gesetzgeber teilweise selbst schon angedeutet. Soweit das Gesetz in dieser Hinsicht offenbar lückenhaft ist, muss zur Ergänzung auf das Wesen und den Zweck der vorläufigen Entlassung zurückgegangen werden. Die Grundlage der Entscheidung wird demnach die Erfüllung der oben geschilderten Vorbedingungen bilden.

Dagegen darf die Entscheidung nicht nach solchen Grundsätzen erfolgen, dass dadurch eine Umwandlung des als gesetzliche allgemein anzuwendende Massregel vorgesehenen Instituts der vorläufigen Entlassung in ein den obersten Justizbehörden delegiertes Begnadigungsrecht hervorgerufen wird. Eine Begnadigung sollte die vorläufige Entlassung nach dem Willen des Gesetzgebers nie und

---

[1]) **Kommentar § 25 N. 2.**
[2]) **Kommentar § 25 N. 1.**

nimmer werden. Soll es aber etwas anderes bedeuten, wenn eine Zirkularverfügung des preussischen Ministeriums des Innern vom 30. November 1871 darauf hinweist, dass die vorläufige Entlassung als eine blosse Vergünstigung anzusehen ist, deren der Gefangene nur unter besonderen Umständen teilhaftig gemacht werden darf; dass die Verbüssung von drei Vierteilen der Strafe und ordnungsmässige Führung an und für sich als Grund zur Befürwortung der vorläufigen Entlassung niemals anzusehen sind; dass diese nur dann zu beantragen ist, wenn der Gefangene als einer ausnahmsweisen Berücksichtigung für würdig gehalten werden kann? Wenn eine andere Verfügung (v. 27. Januar 1872) erklärt, es könne die vorläufige Entlassung nur dann gewährt werden, wenn auch nach der Beschaffenheit des verübten Verbrechens Bedenken nicht vorliegen, infolgedessen müsse ein nicht geringer Teil der Zuchthausbevölkerung — darunter in der Regel alle mehrfach bestraften Diebe — von vornherein als ausgeschlossen angesehen werden; wenn gar der Staatsanwalt *von Uechtritz-Steinkirch*[1]) im preussischen Abgeordnetenhaus auf Grund eigener Erfahrungen sich dahin äusserte, es handle sich bei der Gewährung auch um eine Beurteilung der Tat selbst, und wenn sich da herausstelle, dass die Leute so schon für die Tat, die sie begangen, mit einer sehr milden Strafe belegt worden seien, dann würde die vorläufige Entlassung, selbst wenn die Zeugnisse der Gefängnisbeamten günstig lauten, nicht genehmigt; wenn also derartige Erwägungen bei der Entscheidung mitwirken, dann sieht das doch einer Kritik des richterlichen Erkenntnisses täuschend ähnlich.

Der Justizminister *Dr. Friedberg*[2]) erklärte aber noch einen andern Grundsatz als für die Entscheidung massgebend. Die oberste Verwaltung könne nicht nur allein darauf ihre Entscheidung gründen, ob der einzelne Gefangene vielleicht entlassen werden könnte, sondern sie müsse aus der Gesamtheit aller Anträge den Schluss ziehen, wievielen Anträgen sie stattgeben könne im Verhältnis zur Gesamtheit, ein solcher „Siebungsprozess“ sei im Justizministerium üblich.

---

[1]) Bl. f. Gfk. Bd. 14 S. 335.
[2]) Bl. f. Gfk. Bd. 14 S. 358.

Der blosse Hinweis auf solche Äusserungen genügt schon, um zu zeigen, zu welch bedenklichen Konsequenzen es führen muss, wenn an der entscheidenden Stelle auch andern Erwägungen, als den im Gesetz und in der Natur des Instituts begründeten, Raum gegeben wird; wenn insbesondere, wie sich aus dem oben Erwähnten ziemlich deutlich erkennen lässt, Erwägungen über die Zweckmässigkeit der Einrichtung mit zur Entscheidung herangezogen werden.[1])

Die Entscheidung selbst erfolgt in der Regel ohne Angabe von Gründen; es wäre aber zweifellos, namentlich mit Rücksicht auf eine einheitlichere Handhabung des Instituts auch seitens der Strafanstaltsdirektionen, sowie mit Rücksicht auf eine genauere Kenntnis der an oberster Stelle massgebenden Grundsätze, sehr zu wünschen, wenn alle Entscheidungen, insbesondere aber die ablehnenden, mit Begründungen versehen würden. *Jagemann*[2]) ist der Ansicht, dass sich dadurch auch leicht die Frage lösen lasse, ob ein von der obersten Justizbehörde abgelehnter Antrag wiederholt werden könne; die Gründe müssten zeigen, ob ein dauerndes oder zeitiges Hemmnis vorgelegen habe. *Gnügge*,[3]) der diese Frage anregte, beantwortet sie in verneinendem Sinne, indem er von der Voraussetzung ausgeht, dass wenn die Vorbedingungen beim ersten Antrag nicht vollständig erfüllt waren und deshalb eine Ablehnung erfolgte, dies auch bei einem zweiten Antrage nicht anders sein könne.

Gegen die Entscheidung der obersten Justizaufsichtsbehörde haben weder die Anstaltsverwaltung noch der Verurteilte oder dessen Angehörige ein Beschwerderecht im Dienstaufsichtswege. Denn das Justizministerium ist hier notwendig letzte Instanz. Auch die von *Ortloff*[4]) neuerdings aufgeworfene Frage, ob nicht gegen die Entscheidung eine Anrufung des Gerichts gemäss § 490 StPO. statthaft wäre, muss verneint werden, da der Rahmen der in jener Vorschrift zugelassenen Fälle ein begrenzter ist, von diesen Fällen aber keiner hier zutrifft. In der Reichstagskommission war ein

---

[1]) cf. **Berner, Lehrbuch** § 104.
[2]) **Handbuch, Bd. II S. 115.**
[3]) **Bl. f. Gfk. Bd. 14 S. 215 ff.**
[4]) **GS. Bd. 63 S. 21 ff.**

solches Recht der Anrufung des Gerichts als notwendig anerkannt worden. Geltendes Recht ist es aber nicht und es erscheint auch nicht zweckmässig, ein solches Recht zu fordern.

Ist die Entscheidung erfolgt, so wird sie auf dem gleichen Wege, auf dem sie der entscheidenden Behörde zugeleitet wurde, der Strafanstaltsverwaltung wieder zugefertigt. Diese hat dann dem Gefangenen von dem Bescheid Mitteilung zu machen. In Württemberg wird, wenn der Strafanstaltsvorstand von Amtswegen den Antrag gestellt hat, der Gefangene von der Ablehnung des Antrags nicht in Kenntnis gesetzt. Haben sich in der Zeit zwischen der Antragstellung und der Entscheidung Umstände ergeben, die dem Antrage entgegengestanden haben würden, so hat der Strafanstaltsvorstand der zur weiteren Veranlassung zuständigen Behörde sofort Anzeige zu machen (bayer. Bekm. § 7).

Bevor der Gefangene, dessen Entlassungsantrag genehmigt ist, aus der Anstalt entlassen wird, wird ihm zu Protokoll eröffnet, dass er auf Grund der §§ 23 ff. StGB. mit dem Vorbehalt des Widerrufs entlassen werde, und dass er die Wiedereinlieferung zur Abbüssung des bei der Entlassung unvollstreckt gebliebenen Teils der urteilsmässigen Strafzeit zu gewärtigen habe, falls er sich schlecht führt oder den ihm auferlegten Bedingungen zuwiderhandelt. Die letzteren, von denen unten zu sprechen ist, werden dem Gefangenen unter ausführlicher Erläuterung mitgeteilt. Sie sind auf der Rückseite des zu seiner Legitimation ausgestellten Entlassungsausweises, der zugleich die gebundene Reiseroute nach dem Unterkunftsorte enthält, abgedruckt. Von dem für den zu Entlassenden bei der Anstaltsverwaltung hinterlegten Gelde (Arbeitsverdienst etc.) wird diesem nur der zur Reise nach dem Unterkunftsorte erforderliche Betrag ausgehändigt, während der Rest an die Distriktspolizeibehörde des Unterkunftsortes abgesandt wird, die darüber nach Ermessen zu Gunsten des Entlassenen verfügen kann. (Bekm. § 9.)

4. Kapitel.

Die Zeit der vorläufigen Entlassung.

§ 13.

Die Bewährungsfrist.

Aus § 26 StGB., welcher lautet: „Ist die festgesetzte Strafe abgelaufen, ohne dass ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüsst", ergibt sich im Zusammenhalt mit § 23 l. c., dass die ausserhalb der Strafanstalt zu verbringende Zeit gleich ist demjenigen Reste der urteilsmässigen Strafzeit, der vom Tage der Entlassung ab nicht in der Strafanstalt vollstreckt wurde. Für die genaue Berechnung dieser Zeit kommen alle diejenigen Erwägungen in Betracht, die oben in § 8 erörtert wurden. Nur innerhalb dieser Zeit kann auch der unten zu besprechende Widerruf erfolgen. Sie kann daher als Widerrufs- oder auch Bewährungsfrist bezeichnet werden.

Die Bewährungsfrist ist nach den oben zitierten Bestimmungen das letzte Viertel der im Urteil festgesetzten Strafe und beträgt nach der oben als die richtigere bezeichneten Auffassung, dass ein Jahr gleichbedeutend mit drei Vierteilen der Strafe sein muss, mindestens vier Monate.

Gegen die sich daraus ergebende Konsequenz, dass wohl in der Mehrzahl der Fälle die Bewährungsfrist sich in keinem höhern Rahmen als zwischen $^1/_2$ und 1 Jahr bewegen wird, haben sich schon viele Stimmen erhoben, die erklärten, die Bewährungsfrist sei durch das Gesetz zu kurz bemessen. Dabei wurde vor allem auf die Erfahrungstatsache hingewiesen, dass der Rückfall weder kurze Zeit noch sehr lange Zeit nach der Entlassung zu befürchten sei, sondern meist in einem Zeitraum von 1 bis 2 Jahren nach der Entlassung eintrete, also gerade zu einer Zeit, zu welcher in den meisten Fällen die definitive Entlassung schon erfolgt, der Widerruf mithin nicht mehr warnend wirksam sei. Diese Tatsache findet

allerdings auch in der von *Schwandner*[1]) veröffentlichten Statistik über die weitere Führung von 202 vorläufig Entlassenen eine gewisse Bestätigung. Darnach wurden von 34 nach der Entlassung wieder mit Zuchthaus oder Gefängnis Bestraften 21 im ersten Jahre nach dem Strafende rückfällig.

Auch wird geltend gemacht, dass die Probe dafür, dass die bei der Entlassung gehegten Erwartungen und das in den Entlassenen gesetzte Vertrauen gerechtfertigt seien, doch erst in der bedingten Freiheit gemacht werden könne. Zu diesem Zwecke sei aber die Bewährungsfrist zu kurz bemessen. Die gute Führung während einiger Monate könne noch keine sichere Gewähr für wirklich eingetretene Besserung bieten. Der Entlassene müsse sich an ein geregeltes Leben in der Freiheit erst gewöhnen, dazu brauche er aber wohl mehr Zeit als das letzte Viertel der ganzen Strafzeit.

Diese Gründe veranlassten die Mehrzahl der Schriftsteller, eine Verlängerung der Bewährungsfrist zu fordern.

Diese Forderung stellte schon der Nordwestdeutsche Verein für Gefängniswesen[2]) in seiner Resolution, die er in der Versammlung vom 3. November 1880 fasste. *Sichart*[3]) verlangt in seinem Gutachten zum 18. Juristentage Ausdehnung der Bewährungsfrist auf mindestens 2 Jahre, neuerdings auf mindestens ein Jahr; *Wirth*[4]), *Böhmer*[5]) und *Schwandner*[6]) verlangen 2 Jahre, *Krohne*[7]) 3 Jahre, *Aschaffenburg*[8]) für Erstbestrafte 3, für wiederholt Rückfällige 5 Jahre.

Der 18. Juristentag[9]) lehnte aber die in dem Gutachten und von dem Referenten *Werner* geforderte Verlängerung der Widerrufsfrist ab, weil dies eine Strafverschärfung schlimmster Art bedeute.

---

[1]) **Monatsschrift, Jahrg. I. S. 358 ff.**
[2]) **N.W.D.V. Heft 7 S. 46.**
[3]) **Bl. f. Gfk. Bd. 20 S. 313 und Z. Bd. 21 S. 151 ff.**
[4]) **22. Jahresbericht.**
[5]) **GS. Bd. 48 S. 459 ff.**
[6]) **S. Anm. 1.**
[7]) **Lehrbuch § 51.**
[8]) **Verbrechen S. 228.**
[9]) **28. Jahresbericht.**

Auch *Baumgärtl*[1]) glaubt einer Verrückung der in § 26 gezogenen Grenze widersprechen zu müssen und würde darin eine Veränderung des Charakters des Instituts sehen. Eine solche Massregel rechtfertige auch die Erfahrung nicht, denn fast 90 % der aus dem Zellengefängnis Nürnberg Entlassenen seien gänzlich unbestraft geblieben, obgleich die Zeit ihrer vorläufigen Entlassung durchschnittlich kaum 7 Monate betragen habe. *Gennat*,[2]) der ebenfalls eine Verlängerung der Bewährungsfrist fordert, weist darauf hin, dass diejenigen in Widerspruch mit sich selbst kämen, die dieselbe Forderung aufstellten und die vorläufige Entlassung als Strafvollzug also als einen Teil der Strafe, ansehen. Wie sollte es möglich sein, fragt er, die Strafe über ihr richterlich festgesetztes Mass zu verlängern?

Dieser Einwand ist wohl nicht zutreffend. *Krohne*[3]) hat darauf hingewiesen, dass es nur eine folgerechte Durchführung des in § 21 StGB. ausgesprochenen Prinzips wäre, wenn, wie dort die Umwandlung der schwereren Zuchthausstrafen in die leichteren Gefängnisstrafen eine zeitliche Ausdehnung der letzteren im Gefolge habe, die ausserhalb der Strafanstalt zuzubringende Zeit eine durch die gleiche Verhältniszahl auszudrückende Verlängerung erfahren würde. Ja, es liesse sich bei der vorläufigen Entlassung mit Rücksicht auf den ungleich grösseren Unterschied des Zwanges vor und nach der Entlassung ohne Zweifel auch statt des Verhältnisses 2 : 3 das Verhältnis 1 : 2 rechtfertigen. Wenn *Gennat* meint, sein Einwand sei durch diese Erwägungen nicht abgetan, so ist doch darauf hinzuweisen, dass, sobald in dieser Beziehung eine gesetzliche Regelung erfolgt wäre, von einem Eingriff in das richterliche Urteil überhaupt keine Rede mehr sein kann, eine Auffassung, die *Berner*[4]) mit vielem Nachdruck vertritt und die in den Verhandlungen des Nordwestdeutschen Vereins für Gefängniswesen[5]) gerade seitens der juristischen Mitglieder allseitig geteilt wurde. *Berner* hält eine Verlängerung der Widerrufsfrist für rechtlich zulässig, denn wer nach Ablauf von $^3/_4$ seiner Strafzeit vorläufig entlassen werde, könne

[1]) **Bl. f. Gfk. Bd. 28 S. 207.**
[2]) **Jahrbücher Bd. II S. 60.**
[3]) **Lehrbuch § 51.**
[4]) **Lehrbuch § 104.**
[5]) **N.W.D.V. Heft 5 S. 82 und Heft 7 S. 18.**

allerdings von Rechtswegen fordern, dass man ihn nur noch für die Zeit von $^1/_4$ wieder der erkannten Strafe unterwerfe, aber er könne nicht behaupten, dass der Widerruf, um gültig zu sein, während des letzten Viertels seiner ursprünglichen Strafzeit erfolgen müsse. Gegen diejenigen, die eine Verlängerung der Widerrufsfrist fordern, macht aber *Berner* geltend, dass diese doch nicht genügend erwogen hätten, dass die Erwartung einer verlängerten, mit mancherlei peinlichen Beschränkungen der Freiheit verbundenen Probezeit geeignet ist, den Impuls der Hoffnung, welcher den Gefangenen beseelen soll, zu schwächen, ja bei einer bedeutenden Verlängerung ihn vollständig zu vernichten.

Es ist allerdings nicht zu verkennen, dass die Gründe, die für eine Ausdehnung der Widerrufsfrist geltend gemacht werden, an sich sehr berechtigt sind, und es ist ferner wohl zu beachten, dass gerade von der richtigen Ausgestaltung dieser Frist der Erfolg des ganzen Instituts zum grössten Teile abhängig ist.

Allein es fragt sich doch, ob sich in der Praxis bisher wirklich ein Bedürfnis zu einer Verlängerung der Bewährungsfrist fühlbar machte. Diese Frage könnte allerdings nur dann richtig beantwortet werden, wenn eine umfassendere Statistik in dem Sinne, wie sie *Schwandner* und *Baumgärtl* aufgestellt haben, zur Verfügung stünde. Es wäre daher vorerst abzuwarten, welche Ergebnisse dahingehende Beobachtungen zeitigen würden. Nach den bis jetzt bekannten, allerdings nur dürftigen zahlenmässigen Nachweisungen möchte es scheinen, als ob die von den zuerst genannten Schriftstellern aufgestellte Forderung nicht allzu dringlich wäre. Es müsste also von letzteren wohl erst der Beweis erbracht werden, dass die jetzige Regelung tatsächlich nachteilige Folgen zeigte.

§ 14.

Die Bedingungen.

Da die vorläufige Entlassung nur eine veränderte Form des Strafvollzuges ist, so ist es selbstverständlich, dass die Beschränkungen der allgemeinen Freiheit, denen der Gefangene in der Strafanstalt unterworfen war, in ähnlicher, wenn auch milderer Form aufrecht erhalten werden müssen. Dem Entlassenen muss, wenn die mit der vorläufigen Entlassung verbundenen Zwecke

wirksam erreicht werden sollen, notwendig ein gewisses Mass von Strafzwang fühlbar bleiben. Andererseits bedingt aber der Charakter der vorläufigen Entlassung als eines Übergangsstadiums von der absoluten Unfreiheit in die absolute Freiheit eine solche Beschaffenheit dieser Schranken, dass die Bewegungsfreiheit des Entlassenen nicht allzusehr eingeengt und ihm die Rückkehr in ein geordnetes Leben nicht erschwert wird.

Bei der unendlich grossen Verschiedenheit der äusseren Verhältnisse, in welche der vorläufig Entlassene eintritt, bei der grossen Mannigfaltigkeit der Charakterbildung der Entlassenen wäre es vielleicht der idealste Zustand, wenn das gerade auf dem Gebiete des Strafvollzugs heute immer häufiger geforderte Prinzip der Individualisierung in der Weise Anwendung finden könnte, dass etwa die Strafanstaltsverwaltung, die den Gefangenen genau kennen gelernt hat, in Verbindung mit der Heimatsbehörde, die am besten die in Betracht kommenden besonderen persönlichen Verhältnisse beurteilen kann, die Befugnis hätte, die aufzuerlegenden Bedingungen in Berücksichtigung des Alters, Geschlechts, der Familien- und Arbeitsverhältnisse, der Bildung des zu Entlassenden festzusetzen, so dass also jede allgemeine Normierung von Bedingungen im Wege der Gesetzgebung oder Ministerialverfügung vermieden würde. Aber diese Forderung stellen, heisst auch schon die völlige Unmöglichkeit ihrer praktischen Durchführbarkeit erklären. Denn es wäre damit einem solch hohen Mass von Willkür Raum gegeben, dass der Erfolg der ganzen Einrichtung in Frage gestellt würde.

Und dennoch hat das Gesetz das Individualisierungsprinzip hier insofern anerkannt, als es in § 24 ausser der Bedingung, dass der Entlassene sich gut führt, lediglich statuiert, dass dem Entlassenen Verpflichtungen auferlegt werden, aber nicht zugleich angibt, welche Verpflichtungen dies sein müssen. Die Normierung der Bedingungen selbst hat das Gesetz mit gutem Grunde den Einzelstaaten überlassen, wobei es natürlich stillschweigend voraussetzen durfte, dass hier eine möglichst einheitliche Gestaltung herbeigeführt werde. Diese weise Selbstbeschränkung des Gesetzgebers ist nur zu billigen. Denn es ist klar, dass diese Bedingungen den fortschreitenden Kulturverhältnissen sich anpassen müssen, wenn sie zweckmässig und vernünftig wirken sollen. Einer solchen den jeweils vorherrschenden Bedürfnissen entsprechenden Veränder-

lichkeit wäre aber eine gesetzliche Festlegung nicht fähig, weil Gesetze nicht nur für gewisse Perioden, sondern für lange Zeiten Geltung haben sollen.

Im einzelnen bestehen die Beschränkungen darin, dass zunächst gewisse Vorschriften über den Aufenthaltsort, also Beschränkungen der Freizügigkeit, sodann einige Vorschriften sittenpolizeilicher Natur, bedingt durch das sich aus § 24 ergebende Erfordernis der guten Führung, erlassen sind und endlich ein polizeiliches Aufsichtsrecht statuiert ist. Über letzteres ist im folgenden Paragraphen zu handeln.

Was die Aufenthaltsbeschränkungen anlangt, so bestimmt hierüber § 12 der bayr. Bekm. bezw. (wörtlich übereinstimmend) § 13 der preussischen Verfügung folgendes: „Kraft der gegenwärtigen Bekanntmachung unterliegt der Entlassene der besonderen Beschränkung, dass er ohne Erlaubnis weder den Unterkunfts- oder späteren Aufenthaltsort auf länger als 48 Stunden verlassen noch an einem anderen Orte auf länger als 48 Stunden Aufenthalt nehmen darf. Die eine wie die andere Erlaubnis ist von demselben persönlich unter Vorzeigung des Entlassungsausweises bei der Ortspolizeibehörde nachzusuchen und von dieser im Falle der Gewährung unter gleichzeitiger Anzeige an die Distriktspolizeibehörde schriftlich zu erteilen . . . Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, dass der Entlassene dieselbe zur Verübung neuer Gesetzesübertretungen missbrauchen oder dadurch einem ungeordneten Leben werde zugeführt werden."

Um zugleich eine wirksame Zwangsmassregel gegen Ungehorsam den Behörden an die Hand zu geben, bestimmt § 13 der Bekm.: „Vorläufig Entlassene, welche sich ohne ortspolizeiliche Erlaubnis auf länger als 48 Stunden entfernen, oder von der erhaltenen Erlaubnis, sich an einen andern Ort begeben zu dürfen, nicht in der vorgeschriebenen Weise Gebrauch machen, sind auf Anzeige der Ortspolizeibehörde durch die Distriktspolizeibehörde steckbrieflich zu verfolgen".

Daraus ergibt sich also, dass der vorläufig Entlassene nicht notwendig an den bei der vorläufigen Entlassung für ihn ermittelten Unterkunftsort gebunden ist, dass er vielmehr seinen Aufenthaltsort unter gewissen Voraussetzungen wechseln darf. Dadurch ist den Verkehrsbedürfnissen in ausreichendem Masse Rechnung getragen,

und dieses Zugeständnis erscheint auch bei den heutigen hochentwickelten Verkehrsverhältnissen und dem mit grosser Strenge gehandhabten Meldewesen durchaus unbedenklich. Ja, es wäre sogar zu wünschen, dass von der Befugnis, einen Wechsel des Aufenthalts zu gestatten, immer dann Gebrauch gemacht werde, wenn nicht ganz besondere Umstände dem entgegenstehen. Ein umgekehrtes Verfahren, nur in seltenen Fällen den Wechsel zu gestatten, das vielleicht gar nur aus dem Grunde einer bequemeren Beaufsichtigung beobachtet wird, ist als dem Zwecke der vorläufigen Entlassung zuwiderlaufend zu verwerfen.

Eine besondere Frage ist es, ob der Aufenthalt während der Zeit der vorläufigen Entlassung auch in das Ausland verlegt werden darf. Ein Beschluss des preussischen Ministeriums des Innern vom 17. Januar 1872 verhielt sich demgegenüber ablehnend mit der Begründung, dass in diesem Falle eine polizeiliche Kontrolle nicht tunlich sein würde. Spätere Beschlüsse vom Jahre 1888 und 1898 liessen jedoch eine Beurlaubung ins Ausland ausnahmsweise zu.[1]) Eine solche Konsequenz erscheint aber selbst für den Fall, dass der Entlassene Ausländer ist, sehr bedenklich, denn es ist doch nicht zu verkennen, dass durch eine solche Praxis der ganze Zweck des Instituts vollständig illusorisch wird.

Diejenigen Vorschriften, welche von dem vorläufig Entlassenen nicht nur ein den Gesetzen, sondern auch ein den allgemeinen Sittengeboten entsprechendes Verhalten fordern, enthält § 14 der Bekm. Dieser verbietet dem vorläufig entlassenen Gefangenen unter Androhung des Widerrufs, sich arbeitsscheu oder trunkfällig zu zeigen oder in anderer Weise durch ungeordnetes Verhalten Anstoss zu geben, sowie mit übelberüchtigten Personen Umgang zu pflegen oder bei denselben Wohnung zu nehmen. Ebenso muss der vorläufig Entlassene jederzeit in der Lage sein, einen bestimmten Lebenserwerb nachzuweisen.

Die württembergische Verfügung von 1872 untersagt ausserdem dem vorläufig Entlassenen noch ausdrücklich das Betreten gewisser Häuser, Plätze, Gemeinden und Bezirke. Dieses Verfahren wird aber praktisch auch in Bayern geübt, wo den vorläufig Entlassenen

---

[1]) **Müller, Justizverwaltung** S. 1898. 3. i.

namentlich der Aufenthalt ausserhalb ihrer Wohnungen zur Nachtzeit verboten werden kann.

Bei der Auferlegung der Bedingungen dürfte es ohne Zweifel zulässig sein, die Natur des Verbrechens insofern zu berücksichtigen, als dadurch einzelne besonders geartete Beschränkungen bedingt sein können. Und es steht dem nichts im Wege, dass die oberste Justizaufsichtsbehörde solche Bedingungen bei Gewährung der vorläufigen Entlassung besonders festsetzt.

Es wird wohl selbst der eifrigste Anhänger des Humanitätsgedankens nicht behaupten können, dass diese Bedingungen für den vorläufig Entlassenen einen übermässigen Druck bedeuten. Im Vergleich zu der Vergünstigung, die die vorläufige Entlassung für den Betreffenden bildet, ist damit doch offenbar nicht zuviel verlangt, dass man von dem Entlassenen eine ordnungsmässige Lebensführung erwartet und seine Bewegungsfreiheit nur soweit einengt, dass eine wirksame Kontrolle jederzeit ermöglicht ist. Andererseits sind die Bedingungen aber auch ausreichend, um den Entlassenen vor an ihn herantretenden Versuchungen und Rückfällen in seine früheren Leidenschaften zu bewahren und die Gesellschaft gegen weitere Angriffe zu sichern.[1])

In diesem Zusammenhange sei auch kurz die Frage gestreift, die *Tauffer*[2]) aufwarf, die Frage nämlich, ob es zulässig erscheint, dass bedingt Entlassene zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht herangezogen werden. Eine diese Frage bejahende Verordnung des ungarischen Justizministers hat *Tauffer* veranlasst, Autoritäten auf dem Gebiete des Strafrechts, wie *Berner*, *Holtzendorff*, *Wahlberg* (Wien), *Brusa* (Turin), *d'Alinge*, *Ullmann* um ihr Gutachten anzugehen. Während *Berner*, *Holtzendorff* und *Brusa* die Frage allgemein bejahen, weil die bedingte Freilassung dem Entlassenen doch keine Vorrechte verschaffen dürfe, *Wahlberg* sie nur bezüglich der periodischen Waffenübungen und Kontrollversammlungen bejaht, verneinen sie *d'Alinge* und *Ullmann*. Indem sie davon ausgehen, dass die Urlaubszeit als Strafzeit aufzufassen, der Entlassene daher als Sträfling zu betrachten sei, halten sie sowohl aus rechtlichen wie tatsächlichen Gründen eine Heranziehung des Entlassenen zum Militärdienst für

---

[1]) Japan kennt sogar Ehe- und Gewerbsbeschränkungen.
[2]) GS. Bd. 32 S. 507 ff.

unzulässig. Es widerstreite die gegenteilige Ansicht sowohl dem Ansehen des Berufsstandes als auch dem Grundgedanken und den Intentionen des Instituts der vorläufigen Entlassung. Auch *Jagemann*[1]) hält den Wehrdienst in Deutschland während der vorläufigen Entlassung für ausgeschlossen, da § 15 des Militärgesetzes von 1874 die Einstellung in das Heer vor Vollstreckung oder Erlass der Strafe verbiete.

§ 15.

Polizeiliche Kontrolle.

Wie bereits oben erwähnt, untersteht der vorläufig Entlassene für die Dauer der vorläufigen Entlassung einer Beaufsichtigung. Diese ist im Gesetze selbst nicht erwähnt, ihre Notwendigkeit ergibt sich aber aus der Natur der Sache. Denn es muss streng darauf geachtet werden, dass der Entlassene die ihm auferlegten Verpflichtungen gewissenhaft erfüllt. Dies ist aber nur dann durchführbar, wenn gewisse Kontrollmassregeln über den Entlassenen ausgeübt werden.

Für das Aufsichtsrecht gilt aber in ganz besonderem Masse, was oben von der Beschaffenheit der Bedingungen überhaupt gesagt ist. Denn gerade eine unrichtige Ausübung dieser Aufsicht ist nur zu leicht im stande, das durch sachgemässe Behandlung des Gefangenen in der Anstalt mühsam geschaffene Werk wieder völlig zu nichte zu machen. Die Fälle sind nicht selten, wo gerade der Polizeiaufsicht ein mindestens nicht unerheblicher Teil der Schuld zugeschrieben werden konnte dafür, dass der entlassene Sträfling dem Verbrechen wieder in die Arme getrieben wurde.

Der besonderen Bedeutung, die der Polizeiaufsicht für die vorläufige Entlassung zukommt, waren sich die Landesregierungen bei Erlass der Ausführungsvorschriften für die §§ 23 bis 26 StGB. wohl bewusst, denn alle sahen sich veranlasst, für die Ausübung der polizeilichen Kontrolle besondere Grundsätze aufzustellen.

So bestimmt für Bayern der § 10 d. Bekm.: „Der vorläufig entlassene Gefangene tritt mit dem Tage der Entlassung und bis zum Ablaufe der in dem Straferkenntnisse festgesetzten Strafzeit unter spezielle polizeiliche Kontrolle, welche den Zweck hat, ihn

[1]) **Handbuch, Bd. II S. 125.**

fortdauernd und in wirksamer Weise von dem Missbrauche der ihm durch die Entlassung zu teil gewordenen Vergünstigung abzuhalten, welche aber nicht in der Weise ausgeübt werden soll, dass der Entlassene dadurch in seinem Fortkommen behindert, oder der öffentlichen Verachtung ausgesetzt wird".

Aus dieser Fassung ist zu ersehen, dass die Aufsicht seitens der Polizeibehörde den Zweck verfolgen soll, das in der Anstalt begonnene Besserungswerk fortzusetzen, also dem Besserungszweck zu dienen bestimmt ist. Damit ergibt sich aber eine scharfe begriffliche Scheidung dieser Art der polizeilichen Kontrolle von der Polizeiaufsicht i. e. S., wie sie die §§ 38, 39 StGB. statuieren. Die letztere ist Nebenstrafe und schliesst sich an die Strafverbüssung, -verjährung oder den Straferlass an, sie dient ausschliesslich dem Sicherungszweck. Wie die Fälle, in denen das Strafgesetzbuch die Stellung unter Polizeiaufsicht zulässt, deutlich ausweisen, ist diese nur für gemeingefährliche Verbrecher bestimmt. Bei der vorläufigen Entlassung aber handelt es sich nur um solche, bezüglich deren „die feste und begründete Überzeugung besteht, dass sie als vollkommen und nachhaltig gebessert angesehen werden dürfen". Die Aufsicht über vorläufig Entlassene müsste daher nach wesentlich anderen Gesichtspunkten gehandhabt werden, als die Polizeiaufsicht. *Oppenhoff*[1]) vertritt diese Ansicht, wenn er die Grundsätze der Polizeiaufsicht für die „Überwachung" des vorläufig Entlassenen nicht massgebend sein lässt.

Die Ausführungsvorschriften für Preussen, Bayern und Württemberg lassen aber darauf schliessen, dass hier die zuständigen Behörden für die Aufsicht über die vorläufig Entlassenen die Bestimmungen der Polizeiaufsicht wenigstens für anwendbar erklären.[2]) In § 11 Abs. 2 d. bayr. Bekm. heisst es zwar: „Die Polizeibehörden haben die in § 10 (s. o.) aufgestellten allgemeinen Grundsätze zu beobachten". Es wird aber dann weiter bestimmt: „Die Distriktspolizeibehörden sind befugt, dem Entlassenen, soweit dies erforderlich erscheint, vorübergehend noch andere Beschränkungen als diejenigen aufzuerlegen, welche in Gemässheit des § 39 Ziff. 1 und 3 RStGB. . . . zulässig sind".

[1]) **Kommentar**, § 23 N. 9.

[2]) **Ebenso** Olshausen, **Kommentar** § 24 N. 1.

Die praktische Konsequenz, die daraus gezogen wird, ist denn auch in der Tat die, dass die Aufsicht über die „Gebesserten“ sich in der Ausübung in nichts unterscheidet von der Aufsicht über die „Gemeingefährlichen“. Dass dies aber ein Widerspruch in sich selbst ist, leuchtet sofort ein. Und es kann daher wohl behauptet werden, dass mit dieser Ausgestaltung der Aufsicht die Ausführungsvorschriften dem Willen des Gesetzgebers nicht gerecht wurden.

Eine Aufsicht ist notwendig, das muss zugegeben werden. Aber die Art, wie sie ausgeführt wird, ist ganz zweifellos eine unrichtige. Ausgeübt wird diese Aufsicht in der Praxis, was ja auch ganz naheliegend ist, durch die unteren Polizeiorgane. Wenn *Krauss*[1]) von diesen sagt: „Die Exekutivorgane schiessen oft über das Ziel hinaus, Taktlosigkeiten aller Art, übertriebener Diensteifer, Wichtigtuerei, ungebetene Warnungen des Arbeitgebers oder des Hauswirts vor dem Entlassenen als einem verdächtigen Subjekte, lästiges Spüren und Nachfragen, auffallende Erkundigungen und dergleichen richten mehr Schaden an, als eine verständige und schonende „Kontrolle“ Nutzen zu stiften vermöchte“, so wird ihm jeder beipflichten müssen, der einmal einen Einblick in diese „fürsorgende“ Tätigkeit der Polizei erhalten hat.

Aber es wäre dennoch ungerecht, wollte man die Polizeiorgane allein dafür verantwortlich machen, dass sie den Grundsätzen des § 10 d. Bekm. entgegenhandeln. Will man es dem Schutzmann verübeln, wenn er keinen Unterschied zwischen den beiden Kategorien der seiner „Aufsicht“ unterstellten Verbrecher macht? Sein Bildungsgrad und seine Dienstgepflogenheiten müssen ja zu solchen Ergebnissen führen. Er sieht in jedem von beiden den entlassenen Sträfling, der damit für ihn ein verdächtiges Subjekt ist und dem er seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen hat.

Der Fehler liegt darin, dass eine verantwortungsreiche Tätigkeit solchen Organen anvertraut wird, die dieser oft sehr schweren Aufgabe nicht gewachsen sind und nicht gewachsen sein können. Es wird ja allerdings von *Baumgärtl*[2]) berichtet, dass die Polizeidirektion München gerade in der Kontrolle über vorläufig Entlassene gute Erfolge zu verzeichnen habe, die dadurch erzielt würden, dass die

[1]) Bl. f. Gfk. Bd. 28 S. 36.
[2]) Bl. f. Gfk. Bd. 28 S. 209.

Kontrolle sehr human und ausschliesslich durch Polizeiorgane in Zivilkleidung ausgeübt werde. Aber Ausnahmen bestätigen die Regel.

Hier sei auch auf einen merkwürdigen Widerspruch hingewiesen, den gerade bei der vorläufigen Entlassung die Polizeiaufsicht nach §§ 38, 39 StGB. hervorruft. Nach § 38 Abs. 3 beginnt die Zeit der Polizeiaufsicht nach der Verbüssung der Strafe, in unserem Falle also nach eingetretener definitiver Entlassung. Derjenige, bezüglich dessen durch richterliches Urteil die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht ausgesprochen ist, wird nach Verbüssung von drei Vierteilen mit dem Vertrauen auf seine Besserung vorläufig entlassen; hat er das Vertrauen gerechtfertigt und die Zeit der vorläufigen Entlassung in so zufriedenstellender Weise verbracht, dass ein Widerruf nicht erfolgen musste, so wird ihm nunmehr das Vertrauen wieder entzogen und er zu einem Gemeingefährlichen degradiert und unter Polizeiaufsicht gestellt. Man wird ja wohl annehmen dürfen, dass die höhere Landespolizeibehörde in solchen Fällen von ihrer Befugnis keinen Gebrauch machen wird, aber möglich ist es immerhin. Schon diese widersinnige Konsequenz sollte dazu veranlassen, die Polizeiaufsicht, das unglückselige Erbe des französischen Rechts, ganz und gar zu beseitigen.

Nun wird man aber vielleicht fragen: Die Notwendigkeit einer Aufsicht wird anerkannt, die Polizeiaufsicht soll aber wegfallen, wer soll dann die Aufsicht ausüben? Dass es einen Ersatz für die Polizeiaufsicht, sogar einen vortrefflichen Ersatz gibt, soll jetzt nachgewiesen werden.

§ 16.

Schutzvereine.

Die Behauptung, dass ein nicht geringer Teil der Schuld an dem Anwachsen des Verbrechertums der Gesellschaft zuzuschreiben sei, ist keineswegs neu. Es darf daher auch behauptet werden, dass gerade die Gesellschaft selbst das grösste Interesse daran hat, dass das Verbrechertum, der Rückfall vermindert wird. Es liegt also nichts näher, als für die Gesellschaft die Pflicht zu statuieren, ihrerseits alles zu tun, um jenes Ziel zu erreichen. Dieser Pflicht entledigt sich die Gesellschaft aber dadurch, dass sie selbst den Verbrecher, nachdem der Gerechtigkeit durch eine Freiheits-

entziehung Genüge getan, anspornt, auf dem Wege des Verbrechens umzukehren und wieder ein geordnetes Leben zu beginnen, und dass sie ihm bei diesem Streben hilfreich die Hand bietet.

Den vorläufig Entlassenen gegenüber unterzieht sich die Gesellschaft dieser Aufgabe am wirksamsten in der Weise, dass sie selbst die Aufsicht über dieselben übernimmt. Die Organe, durch welche die Aufsicht ausgeübt werden kann, sind heute schon vorhanden in den Schutzvereinen für entlassene Sträflinge.

Es würde sich nun fragen, ob eine derartige Beaufsichtigung durch private Verbände gesetzlich zulässig ist.

In § 24 StGB. ist die Aufsichtspflicht selbst überhaupt nicht erwähnt, demnach auch nicht die Organe, die die Aufsicht führen sollen. In dieser Beziehung lässt also das Gesetz den Einzelstaaten freie Hand und es stünde daher nichts im Wege, in den Ausführungsvorschriften die Bestimmung aufzunehmen, dass die Kontrolle über vorläufig Entlassene den Schutzvereinen zu übertragen sei.

Württemberg erklärt es in der Tat für zulässig, dass „die unmittelbare Führung der Aufsicht einer Vertrauen erweckenden Privatperson oder einem Agenten des Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene übertragen werde“ (§ 9 der Min.-Verf. v. 1872). Die Dienstordnung für die badischen Zentralstrafanstalten von 1891 enthält in § 161 ebenfalls eine ähnliche Bestimmung. Es heisst hier: „Bei der vorläufigen Entlassung ist tunlichst darauf hinzuwirken, dass die Polizeibehörde zur Kontrolle über den Entlassenen sich eines leistungsfähigen Schutzvereins bediene“.

Aber auch die bayrischen und preussischen Ausführungsvorschriften haben eine Mitwirkung von Schutzvereinen bei der vorläufigen Entlassung, allerdings nur in beschränkterem Masse, vorgesehen. In § 4 der bayr. Bekm. und der preuss. Verf. wird es den Strafanstaltsvorständen zur Pflicht gemacht, sich bei den Ermittelungen eines Unterkommens und eines ehrlichen Erwerbes für den zu Entlassenden ausser mit den Polizei- und Gemeindebehörden auch „mit den Vereinen zur Obsorge für entlassene Sträflinge in Verbindung zu setzen“. Nach § 9 Ziff. 3 d. bayr. Bekm. kann der Rest des für den Gefangenen in der Anstalt asservierten Geldes auch „an den betreffenden Verein zur Obsorge für entlassene Sträflinge“ abgesandt werden. Endlich stünde wohl

auch nichts entgegen, die Vorschrift des § 11 (für Preussen § 12), wonach die Polizeibehörden bei Ausübung der Kontrolle die in § 10 aufgestellten Grundsätze zu beachten, übrigens aber nach eigenem, pflichtmässigem Ermessen zu verfahren haben, dahin auszulegen, dass die Polizeibehörden die Aufsicht über vorläufig Entlassene im einzelnen Falle den Schutzvereinen übertragen können.

Wenn die Schutzvereine schon bei dem Verfahren vor der vorläufigen Entlassung in Anspruch genommen werden können, warum soll ihre segensreiche Wirksamkeit nicht auch nach der vorläufigen Entlassung, und zwar in ausgedehnterem Masse als es jetzt der Fall ist, den Entlassenen zu gute kommen? Gesetzliche Hindernisse stehen dem, wie gezeigt, nicht im Wege.

In Frankreich hat man die hohe Bedeutung, die den Schutzvereinen auf dem Gebiete der vorläufigen Entlassung zukommt, in dem Gesetze vom 14. August 1885, das die vorläufige Entlassung selbst einführte, dadurch anerkannt, dass in Artikel 6 l. c. bestimmt ist, dass die Überwachung der Führung der Entlassenen den Schutzvereinen (*sociétés ou institutions de patronage*) übertragen werden kann, eine Bestimmung, die an praktischer Bedeutung noch dadurch gewinnt, dass nach Art. 7 l. c. diesen Vereinen *une subvention annuelle en rapport avec le nombre des libérés réellement patronnés par elles* gewährt wird. Die staatliche Unterstützung beträgt pro Kopf und Tag 50 centimes (Art. 8).

Eine weitere wichtige Frage wäre die, in welcher Weise die Aufsichtsführung durch Schutzvereine organisiert werden soll. Denn es ist selbstverständlich, dass eine Mitwirkung der Behörden dabei niemals entbehrt werden kann, schon mit Rücksicht auf die Widerruflichkeit der vorläufigen Entlassung.

Krauss[1]) schlägt vor, als Vollzugsbehörde die Amtsgerichte zu bestimmen, in Baden seien jetzt schon die Bezirksschutzvereine nach den 60 Amtsgerichtssitzen eingeteilt und stünden in den meisten Fällen unter dem Vorsitze der betreffenden Amtsrichter. Zur Vorbereitung der vorläufigen Entlassung, d. i. zur Prüfung der örtlichen Verhältnisse und Ermittelung eines ehrlichen Erwerbes, sollten regelmässig die Schutzvereine angegangen werden. Das

[1]) Bl. f. Gfk. Bd. 28 S. 44 ff.

zuständige Amtsgericht solle regelmässig die unmittelbare Kontrolle dem Schutzverein übertragen, ohne die Polizei zu benachrichtigen. Die Kontrolle müsse dann unter Leitung und Aufsicht des Amtsgerichts durch Vertrauensmänner (Ortsvorsteher, Ortspfarrer, andere achtbare Personen) ausgeübt werden, von denen periodisch Bericht zu erstatten und bei schlechter Führung sofort das Gericht zu verständigen sei. Die Polizeiorgane seien, sofern sie überhaupt von dem Falle Kenntnis erhalten sollen, strikte anzuweisen, sich jeglicher unmittelbaren Überwachung und Erkundigung an Ort und Stelle zu enthalten. Dieses Verfahren sei überall da zu beachten, wo leistungsfähige Vereine bestünden, und wenn feststehe, dass durch die Geheimhaltung der Bestrafung das bessere Fortkommen des Entlassenen wesentlich bedingt sei. Wo diese Voraussetzungen nicht zuträfen, stehe es im Ermessen der Vollzugsbehörde, die Aufsicht der Ortspolizeibehörde zur Ausführung in schonender Form zu übertragen. An diesen Vorschlägen wäre eigentlich nur das eine auszusetzen, dass die ausführende Behörde das Amtsgericht sein soll. Es würde sich vielleicht zu diesem Zwecke die Distriktspolizeibehörde, das Bezirksamt oder der Magistrat einer unmittelbaren Stadt eher eignen, weil diese Behörden mit den Personalverhältnissen ihres Bezirks mehr vertraut sind, erstere Behörde auch namentlich deshalb, weil sie in bedeutend engerem Konnex zu den kleineren Gemeinden steht, als dies bei Amtsgerichten der Fall ist.

Nun könnte aber eingewendet werden, der Überwachung durch Schutzvereine fehle vielfach die wichtigste Grundlage, nämlich der Schutzverein selbst. Es ist ja leider richtig, dass man in manchen Gegenden des Reichs von diesen Vereinen überhaupt nichts weiss. Dass diese Vereine aber in Wirklichkeit weiter verbreitet sind, als man annehmen möchte, lässt sich deutlich aus der Schrift von *Fuchs*[1]): „Die Vereinsfürsorge zum Schutze für entlassene Gefangene“ ersehen. *Fuchs* weist beispielsweise nach, dass in Bayern ein Lokalverein in München mit über 2000 Mitgliedern bestehe, der zugleich Kreisverein für Oberbayern sei mit 14 Bezirksvereinen, ferner existieren ein Kreisverein für Oberfranken mit 17, für Schwaben mit 11, für Mittelfranken mit 13 Bezirksvereinen, während ein

[1]) Bl. f. Gfk. Bd. 23, Separatheft S. 29 ff.

Kreisverein für Unterfranken sich aufgelöst habe, in der Pfalz aber nur ein Verein für jugendliche Strafentlassene bestehe. Auch eine Zentralisierung der in Deutschland bestehenden Vereine ist bereits erfolgt in Freiburg 1889 und in Eisenach 1892.

Ausser diesen Vereinen gibt es aber doch heute in jeder grösseren Gemeinde Wohltätigkeits- oder Unterstützungsvereine, z. B. die Vereine vom roten Kreuz u. a. Es bedürfte sicherlich nur einer tatkräftigen Anregung seitens der Regierung, um sei es neue Schutzvereine ins Leben zu rufen, sei es die Tätigkeit der schon bestehenden zu fördern oder ähnliche Organisationen zu entsprechendem Ausbau zu veranlassen.

Es wird nicht bezweifelt werden können, dass diese Art der Aufsicht weitaus wertvoller und erfolgreicher wäre, als die jetzige Aufsicht durch die Polizei. Die Unterbringung und Beschäftigung der vorläufig Entlassenen würde sich vermöge persönlicher Beziehungen der mit der Aufsicht betrauten Privatpersonen leichter und oft auch zweckentsprechender durchführen lassen, als dies durch die Polizei geschehen kann. Die sittliche Förderung könnte durch Geistliche und andere Vertrauensleute wirksam erfolgen, die Polizei wird dazu nie im stande sein. Die Befürchtung, es möchte vielleicht die Aufsicht nicht streng genug geführt, der Widerruf nicht in der richtigen Weise herbeigeführt werden, dürfte gegenstandslos sein. Man bedenke, dass die Aufsicht durch die Polizei in dieser Hinsicht keineswegs immer eine entsprechende ist; sollte die Befürchtung dennoch begründet sein, so stünde nichts im Wege, den mit der Aufsicht im speziellen Fall betrauten Vertrauensmann ähnlich wie einen Vormund amtlich zu verpflichten, ihn eventuell auch zu vereidigen.

5. Kapitel.

Der Widerruf.

§ 17.

Voraussetzungen und Verfahren.

Bei den Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um einen Widerruf der vorläufigen Entlassung herbeizuführen, sind sachliche und zeitliche Voraussetzungen zu scheiden.

Die sachlichen Voraussetzungen ergeben sich im allgemeinen aus einer negativen Betrachtungsweise der oben erwähnten Bedingungen.

§ 24 StGB. bestimmt: „Die vorläufige Entlassung kann bei schlechter Führung des Entlassenen oder, wenn derselbe den ihm bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, jederzeit widerrufen werden". Eine Nichtbefolgung der Aufenthaltsbeschränkungen, sowie eine Übertretung der Vorschriften sittenpolizeilicher Natur hat demnach den Widerruf zur Folge, ebenso auch der Umstand, dass sich der Entlassene der Aufsicht entzieht oder zu entziehen sucht. Es bildet also nicht nur rechtswidriges Verhalten eine Voraussetzung des Widerrufs, sondern schon jedes unsittliche Verhalten, es genügt beispielsweise Arbeitsscheu, Trunkfälligkeit, jede Art ungeordneten Verhaltens. Dazu kommt noch als weiterer Widerrufsgrund mangelnder Nachweis eines bestimmten Lebenserwerbs und Umgang mit übelberüchtigten Personen. Selbstverständlich wird nicht jede Übertretung, auch nicht jedes Vergehen im Sinne des Strafgesetzbuches oder eine Übertretung polizeilicher Vorschriften und auch nicht jede Bestrafung deswegen an sich schon geeignet sein, notwendig den Widerruf herbeizuführen, sondern es wird dabei vernünftigerweise zu konstatieren sein, einmal ob die Tat auf eine gesetzwidrige Gesinnung schliessen lässt und dann ob sie nicht etwa nur aus Fahrlässigkeit begangen ist.

In den Ausführungsvorschriften ist meist noch bestimmt, dass bei sittenwidrigem Verhalten seitens der Orts- oder Distriktspolizeibehörde zuerst eine Verwarnung zu erfolgen hat und nur bei deren Erfolglosigkeit der Widerruf herbeizuführen ist (§ 14 d. bayr. Bekm.).

Als zeitliche Voraussetzung ist anzusehen, dass der Widerruf nur solange erfolgen kann, als die ganze urteilsmässige Strafzeit noch nicht abgelaufen ist. Dies ergibt sich aus § 26 StGB., wonach die Freiheitsstrafe als verbüsst gilt, wenn die festgesetzte Strafzeit abgelaufen ist, ohne dass ein Widerruf erfolgt ist. Die vorläufige Entlassung kann daher, wie *Oppenhoff*[1]) mit Recht annimmt, auch dann nicht mehr widerrufen werden, wenn der Entlassene während der Zeit der vorläufigen Entlassung ein neues Verbrechen begangen oder den Bedingungen in irgend welcher Weise zuwidergehandelt hat, dieser Umstand aber erst nach Ablauf der ganzen Strafzeit den Behörden bekannt wird.

Auf dem 18. Juristentage wurde von dem Referenten *Werner*[2]) der Antrag gestellt, der Widerruf müsse in den vorgesehenen Fällen ein obligatorischer sein, die Fassung des Gesetzes: „Die vorläufige Entlassung kann . . . widerrufen werden“ entspreche nicht der Natur der Sache, da tadellose Führung für die Fortdauer der vorläufigen Entlassung conditio sine qua non sei, durch den fakultativen Widerruf, wie er jetzt statuiert sei, werde einer Willkür die Tür geöffnet, die das Gesetz nie gewollt habe. Diese Auffassung vertritt auch *Gennat*,[3]) während *Wirth*[4]) verlangt, dass nur bei schlechter Führung der Widerruf erfolgen müsse, bei Zuwiderhandlung gegen die auferlegten Bedingungen der Widerruf jedoch fakultativ bleiben solle. Der 18. Juristentag[5]) lehnte den Antrag *Werner* ab mit der Begründung, das Verlangen nach einem obligatorischen Widerruf sei ein unwürdiges den Justizministerien gegenüber, dieselben könnten in solchem Falle durch Erklärungen untergeordneter Polizeiberichte zum Widerrufe gezwungen werden. Dieser Grund ist offenbar weit stichhaltiger als die Beispiele, die *Gennat* für seine Ansicht ins Feld führt. Er berichtet nämlich, in Hamburg pflegten

[1]) **Kommentar** § 26 No. 3.
[2]) N.W.D.V. Heft 16 S. 70.
[3]) **Jahrbücher** Bd. II S. 57.
[4]) Bl. f. Gfk. Bd. 23 S. 229.
[5]) 28. **Jahresbericht.**

selbst Übertretungen nach § 361 Ziff. 3 bis 8 StGB. unberücksichtigt zu bleiben, ja es sei sogar ein Antrag auf Widerruf bei einem wegen Betrug im Rückfalle Verurteilten abgelehnt worden mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Verbrechensgegenstandes. Solche Fälle sind aber keine Beweise gegen die Richtigkeit der Einrichtung, sondern nur für eine falsche Auffassung der zuständigen Behörde.

Wenn auch ein obligatorischer Widerruf mit Rücksicht auf die bedenklichen Konsequenzen abgelehnt werden muss, so ist doch andererseits mit *Berner*[1]) zu fordern, dass der Widerruf, wenn durch ihn wirklich ein wirksamer psychologischer Zwang ausgeübt werden soll, mit „mathematischer Notwendigkeit" dem ungesetzlichen oder den Bedingungen widerstrebenden Verhalten folgen muss. Es „darf sich in der Seele des Entlassenen über die Unvermeidlichkeit des Widerrufs bei schlechter Führung kein Zweifel regen". Unerbittliche Strenge ist hier ohne Zweifel sehr angebracht, denn nur dadurch können die ethischen Zwecke des Instituts wirklich erreicht werden.

Handelt ein vorläufig Entlassener den ihm auferlegten Bedingungen zuwider, so hat die Orts- bezw. Distriktspolizeibehörde des Unterkunfts- oder Aufenthaltsortes sofort den Widerruf bei derjenigen Staatsanwaltschaft, die bei dem Verfahren über den Entlassungsantrag beteiligt war, zu beantragen. Dies gilt auch dann, wenn der Entlassene sich etwa in einem anderen Bundesstaat befindet als dem, in welchem die vorläufige Entlassung erfolgte.

Die Staatsanwaltschaft berichtet sodann an das Justizministerium bezw. die obenerwähnten entsprechenden Behörden (vergl. oben § 12), sie hat auch etwa notwendig werdende weitere Ermittelungen zu veranlassen.

Die endgültige Beschlussfassung über den Widerruf erfolgt nach § 25 Abs. 1 StGB. durch das Justizministerium. Über die Zuständigkeit im einzelnen Falle gilt das gleiche, was oben bezüglich des Beschlusses über die vorläufige Entlassung angeführt wurde. *Holtzendorff*[2]) hält es für wünschenswert, die Befugnisse des Widerrufs denjenigen beizulegen, welche denselben persönlich

---

[1]) **Lehrbuch** § 104.

[2]) **Kürzungsfähigkeit S.** 81.

vertreten können, weil sie den Verhältnissen und den Personen so nahe stehen, dass sie aus eigener Anschauung möglichst unabhängig urteilen können. Er scheint demnach untere Behörden für geeigneter zur Beschlussfassung über den Widerruf zu halten. Das dürfte jedoch aus den gleichen Gründen abzulehnen sein, die den Beschluss über die vorläufige Entlassung durch eine Zentralbehörde rechtfertigen.

Hat die oberste Justizaufsichtsbehörde den Beschluss über den Widerruf gefasst, so ist der Widerruf i. S. des § 26 „erfolgt" und dem Entlassenen gegenüber wirksam, auch wenn der Beschluss dem Betroffenen noch nicht zugestellt worden ist. Diese von *Olshausen*[1]) und *Oppenhoff*[2]) vertretene Ansicht ist wohl die richtige, denn § 35 Abs. 2 StPO. findet auf Beschlüsse einer Verwaltungsbehörde nicht Anwendung. Zudem wäre die gegenteilige Ansicht insofern sehr bedenklich, als der Entlassene besonders dann, wenn der Widerruf erst kurz vor Ablauf der Strafzeit erfolgt, leicht Mittel und Wege finden könnte, sich der Bekanntmachung der Entscheidung zu entziehen.

Die eben genannten Kommentare[3]) und ähnlich auch *Ortloff*[4]) gestehen dem vorläufig Entlassenen gegen den den Widerruf aussprechenden Beschluss das Recht zu, darüber eine Entscheidung des Gerichts im Sinne des § 490 StPO. herbeizuführen. Da es sich in diesem Falle ohne Zweifel um Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung handelt, also um einen in dem zitierten Paragraphen ausdrücklich normierten Fall, so ist diese Ansicht wohl als richtig zu bezeichnen.

„Gefangene, deren Entlassung widerrufen worden ist, werden mittels Schubtransportes in die Strafanstalt, aus welcher ihre vorläufige Entlassung erfolgt ist, zurückgesandt", so bestimmt ausdrücklich § 15 d. bayr. Bekm. § 16 der preussischen Verfügung, der dieselbe Vorschrift enthält, fügt aber noch hinzu: „Ist die Entlassung aus einer entfernten Anstalt erfolgt, so kann mit Genehmigung der der nächstgelegenen Anstalt derselben

---

[1]) **Kommentar § 26 No. 1.**
[2]) **Kommentar § 26 No. 1.**
[3]) **Oppenhoff, § 26 No. 2, Olshausen das. No. 3.**
[4]) **GS. Bd. 63 S. 21 ff.**

Gattung vorgesetzten Provinzialbehörde die Wiedereinlieferung des Gefangenen in diese letztere stattfinden.“ Diese Bestimmung, die ihren Grund lediglich in einer Ersparung der Transportkosten hat, wird mit vollem Recht allseitig verworfen.

Holtzendorff[1]) hat schon in seiner mehrerwähnten Schrift darauf hingewiesen, dass der Einlieferung in dieselbe Anstalt der Gedanke zu Grunde liege, dass die Bekanntschaft mit dem Charakter des Sträflings und die früheren Erfahrungen der Beamten bei der weiteren Strafvollstreckung nutzbar zu machen seien; durch das entgegengesetzte System werde die Vorstellung der Zusammengehörigkeit zerstört und die Idee, dass der Strafrest eine einfache Fortsetzung der alten Strafe sei, gehe verloren. Auch *Wirth*[2]) hält es für ein sehr wesentliches Moment, dass der Gefangene mit schlechter Führung wieder in die Zucht und Hände derselben Beamten komme, denen er gute Führung gelobt, aber nicht gehalten habe; man gebe mit der andern Bestimmung ein wichtiges psychologisches Zwangsmittel aus den Händen.

Um jene preussische Bestimmung zu vermeiden, ist es durchaus nicht notwendig, die vorläufige Entlassung nur nach solchen Orten zu gestatten, die nicht zu weit von der Strafanstalt entfernt sind; *Holtzendorff* schlägt als einfaches Abhilfemittel vor, einen Teil des Arbeitsverdienstes als Kaution für den Fall der Wiedereinziehung und des Rücktransportes zurückzubehalten. Er bezeichnet dies mit Recht als das kleinere Übel.

Ein besonderes Verfahren sieht § 25 Abs. 2 StGB. vor. „Die einstweilige Festnahme vorläufig Entlassener kann aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls von der Polizeibehörde des Orts, an welchem der Entlassene sich aufhält, verfügt werden. Der Beschluss über den endgültigen Widerruf ist sofort nachzusuchen.“ Diese Massregel kann nach der Fassung der Vorschriften von der Polizeibehörde eines jeden Ortes, wo sich der Entlassene gerade befindet, ergriffen werden, also sowohl des Unterkunfts- oder späteren Aufenthaltsortes als auch des Ortes, an den sich der Entlassene ohne Erlaubnis begeben hat. In letzterem Falle verlangt *Oppenhoff*,[3])

[1]) a. a. O. S. 80, 81.
[2]) 22. Jahresbericht.
[3]) Kommentar 25 N. 3 und 4.

dass die Polizeibehörde des Unterkunftsorts zu benachrichtigen und ihr die weitere Veranlassung, nämlich die Beantragung des Widerrufs, zu überlassen sei. Die Festnahme ist selbstverständlich bis zum Eintreffen einer Anordnung der beim Widerruf-Verfahren beteiligten Behörden aufrecht zu erhalten.

Gennat [1]) bekämpft diese Bestimmung namentlich wegen des sehr dehnbaren Begriffs der „dringenden Gründe des öffentlichen Wohls", unter denen er sich nichts denken könne. Alle dahin gehörenden Fälle seien nichts Selbständiges, sondern würden entweder von der schlechten Führung oder der Zuwiderhandlung gegen die auferlegten Bedingungen mit umfasst. Die Ausführungsvorschriften lassen allerdings nur in den Fällen des Verstosses gegen die Aufenthaltsbeschränkungen und des unordentlichen Lebens (§§ 13, 14 d. Bekm.) die Bestimmung des § 25 Abs. 2 Anwendung finden. Damit soll offenbar ausgedrückt werden, dass eine Verhaftung nicht ohne weiteres schon dann erfolgen soll, wenn die Polizeibehörde glaubt, es liege ein Widerrufsgrund vor, sondern nur dann, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch den Entlassenen in erheblichem Masse gefährdet ist. Man wollte dadurch willkürlichen Verhaftungen vorbeugen, die schliesslich nach einer Ablehnung des Widerrufsantrages doch wieder zur Freilassung führen würden.

Durch die Bestimmung des § 25 Abs. 3: „Führt die einstweilige Festnahme zu einem Widerruf, so gilt dieser als am Tage der Festnahme erfolgt", soll gesetzlich festgelegt werden, dass der Widerruf, der erst nach Ablauf der Strafzeit erfolgt, wirksam sein soll, sofern die Festnahme vor Ablauf der Strafzeit bereits erfolgt ist. Dies ergibt sich daraus, dass im I. Entwurf diese Vorschrift als Absatz 2 zu § 26 aufgeführt war. Die Festnahme „führt" aber nur dann zum Widerrufe, wenn sie bis zu diesem Zeitpunkte wirklich noch fortdauert, d. h. nicht durch eine mittlerweile erfolgte Entlassung aufgehoben wurde. Dagegen führt sie auch dann zum Widerrufe, wenn der Festgenommene entweder gegen Sicherheitsleistung entlassen oder aber aus dem Gewahrsam entsprungen ist.[2])

---

[1]) Jahrbücher, Bd. II S. 59.

[2]) Oppenhoff, Kommentar § 25 N. 6, und Ortloff GS. Bd. 63 S. 21 ff.

§ 18.

Wirkungen des Widerrufs auf die Strafe.

Bis zur Einführung der vorläufigen Entlassung in das deutsche Reichsstrafgesetzbuch wurde vielfach darüber gestritten, welche Wirkung der Widerruf auf den nicht in der Anstalt verbüssten Strafrest ausübe. Manche waren der Ansicht, es sei derjenige Teil der Strafe noch zu vollstrecken, der zwischen dem Zeitpunkt des Widerrufs und dem urteilsmässigen Ende der ganzen Strafzeit liege. Andere sagten, der ganze Strafrest, der vom Tage der vorläufigen Entlassung an unvollstreckt blieb, sei jetzt nachträglich zu vollstrecken.

Das Gesetz stellte sich mit Recht auf den letzteren Standpunkt, indem es in § 24 Abs. 2 bestimmte: „Der Widerruf hat die Wirkung, dass die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verflossene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet wird.“

Nun erklären die Gegner der vorläufigen Entlassung: Wenn die vorläufige Entlassung ein Teil der Strafe, ein Stadium des Strafvollzugs ist, so wird durch die Vollstreckung des vollen Restes dem Gefangenen tatsächlich eine höhere Strafe auferlegt, als im Urteil festgesetzt war. Die vorläufige Entlassung ist also dennoch ein Eingriff in das richterliche Urteil.

Dem ist aber entgegenzuhalten, dass der Gesetzgeber die Vollstreckung des letzten Teiles der Strafe in einer milderen Form nur unter der Resolutivbedingung gestattet, dass der Entlassene gewisse Beschränkungen auf sich nimmt und dieselben jederzeit auf das genaueste beobachtet. Nur dann soll die mildere Vollstreckung überhaupt rechtliche Wirksamkeit haben. Handelt der vorläufig Entlassene aber diesen Beschränkungen zuwider, so erklärt der Gesetzgeber sich auch seinerseits nicht mehr an die gewährte Vergünstigung gebunden und betrachtet die bis zum Widerruf der vorläufigen Entlassung verflossene Zeit als für die Strafvollstreckung ungültig.

Trotzdem nun das Gesetz klar zu verstehen gegeben hat, dass der Beginn der Vollstreckung des Strafrestes der Tag der „Wie-

dereinlieferung“ ist, also der Wiedereinlieferung in die Strafanstalt, eine Fassung, die allein dem Wesen und Zwecke des Instituts gerecht wird, bestimmt die preussische Verfügung in § 16, und ihr folgend die badische Verfügung: „Die Transporttage sind in allen Fällen auf die Strafzeit in Anrechnung zu bringen“. Darnach soll also die Verbüssung des Strafrestes mit dem Tage beginnen, am welchem der Gefangene zur Verbringung in die Strafanstalt auf Transport gesetzt wird. Dass diese Bestimmung, der sich übrigens auch *Holtzendorff*[1]) anschliesst, dem klaren Wortlaut des Gesetzes zuwiderläuft, leuchtet sofort ein. *Olshausen*[2]) führt zur Bekräftigung dessen an, dass hier § 489 StPO. analoge Anwendung finde, der die Inhaftierung auf Grund Vorführungs- oder Haftbefehls der Staatsanwaltschaft vorsieht. Die dadurch entstehende Haftzeit auf die Strafzeit anzurechnen, gestatte aber keine Gesetzesbestimmung. Aus diesem Grunde ist es auch nicht statthaft, etwa die aus § 25 Absatz 3 StGB. sich ergebende Haftzeit auf die noch zu verbüssende Strafzeit anzurechnen. Die bayrische Bekanntmachung scheint aber gegenteiliger Meinung zu sein, denn sie bestimmt in § 15 Abs. 2: „Bei Berechnung der Strafzeit sind der zweite Absatz des § 24 und der dritte Abs. des § 25 des Strafgesetzbuches zu beachten“. Auch *Finger*[3]) ist der letzteren Ansicht, denn er sagt, die von der vorläufigen Entlassung bis zur einstweiligen Festnahme verflossene Zeit werde auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet. Allein § 24 Abs. 2 spricht nicht von der seit der vorläufigen Entlassung bis zum Widerruf verflossenen Zeit, sondern von der bis zur Wiedereinlieferung verflossenen Zeit.

Aus § 24 Abs. 2 kann doch wohl nur zu entnehmen sein, dass die Dauer der nachträglich zu verbüssenden Strafquote zu berechnen ist vom Tage der vorläufigen Entlassung bis zum urteilsmässigen Ende der Strafe und dass die Vollstreckung des so berechneten Strafrestes mit dem Tage der Einlieferung in die zur Verbüssung der Strafe bestimmte Anstalt beginnt.

---

[1]) **Handbuch** Bd. I S. 444.
[2]) **Kommentar** § 24, N. 2.
[3]) **Lehrbuch** Bd. I § 97.

Um eine Verschiedenheit der Auffassung in dieser Beziehung zu beseitigen, hat *Sichart*[1]) vorgeschlagen, den § 24 Abs. 2 bei einer Reform des Strafgesetzbuches so zu fassen: „Der Widerruf hat die Wirkung, dass der zur Zeit der vorläufigen Entlassung bestandene Strafrest nachträglich zu verbüssen ist".

[1]) Z. Bd. 21 S. 151 ff.

III. Teil.

Statistische Mitteilungen und Zusammenfassung der Reformvorschläge.

§ 19.

Die Anwendung der vorläufigen Entlassung in der Praxis.

Ein Bericht über die Zahl der Anwendungsfälle der vorläufigen Entlassung und über die praktischen Erfolge, die mit den §§ 23 bis 26 StGB. bisher erzielt wurden, muss mit dem Bekenntnis beginnen, dass ein umfassender Überblick, der das ganze Reich berücksichtigt, nicht gegeben werden kann, weil die Reichsstatistik sich mit dieser Frage überhaupt noch nicht befasst hat und auch nicht befassen konnte, da der Strafvollzug ausschliesslich Sache der Einzelstaaten ist und bei den hier herrschenden Verschiedenheiten die Ergebnisse nicht in der Weise zusammengestellt werden können, dass sie für jeden Staat Geltung hätten.

Aber auch die Statistik der Einzelstaaten lässt hier vielfach im Stich. Nach Erkundigungen, die Verfasser bei dem statistischen Bureau in München einzog, ist die Statistik über die vorläufige Entlassung seit 1889 nicht mehr fortgesetzt worden. Auch die Veröffentlichungen des bayrischen Justizministeriums über die „Ergebnisse der Zivil- und Strafrechtspflege des Königreichs Bayern“ geben über unsere Frage keinen Aufschluss. Selbst wo statistische Mitteilungen vorliegen, sind sie derart unvollkommen,

dass sie gerade auf die wichtigsten Fragen, z. B. wie sich die Entlassenen nach Ablauf der ganzen Strafe führten, aus welchen Gründen Widerrufe erfolgten etc., keine Antwort geben.

Man ist daher vielfach auf private Mitteilungen von Anstaltsvorständen angewiesen, die sich aber naturgemäss meist nur auf die ihnen unterstellten Anstalten und die hier gesammelten Erfahrungen beziehen.

Trotz aller Lückenhaftigkeit der bis jetzt bekannten Zahlen reden diese doch in einem Punkte eine sehr beredte Sprache.

Für die vorläufige Entlassung ist eine einheitliche Rechtsgrundlage geschaffen in den Hauptregeln des Strafgesetzbuches und in den übereinstimmenden Ausführungsvorschriften. Daraus sollte sich nun eine einheitliche gleichmässige Anwendung der vorläufigen Entlassung in allen deutschen Bundesstaaten ergeben. Dem ist aber leider nicht so.

Es ist insbesondere Preussen, das im Vergleiche zu den übrigen Staaten die vorläufige Entlassung äusserst selten anwendet. Im preussischen Strafgesetzbuche von 1851 war dieses Institut nicht enthalten, und es bestand im preussischen Justizministerium gegen seine Einführung in das Reichsstrafgesetzbuch eine grosse Abneigung. Dieses Widerstreben fand denn auch in den Zahlen, die der preussische Justizminister *Dr. Friedberg*[1]) im preussischen Abgeordnetenhause im Jahre 1881 vortrug, nur allzudeutlichen Ausdruck.

Darnach gingen

1872	Anträge	auf	vorläufige	Entlassung	ein	733,	bewilligt	wurden	289
1873	„	„	„	„	„	489	„	„	179
1874	„	„	„	„	„	421	„	„	140
1875	„	„	„	„	„	419	„	„	114
1876	„	„	„	„	„	439	„	„	105
1877	„	„	„	„	„	445	„	„	155
1878	„	„	„	„	„	402	„	„	154
1879	„	„	„	„	„	406	„	„	135
1880	„	„	„	„	„	444	„	„	166

Auf ungefähr 4200 Anträge trafen also etwa 1450 Bewilligungen, zwei Dritteile der Anträge erfuhren demnach Abweisung.

---

[1]) Bl. f. Gfk. Bd. 14 S. 357.

Man vergleiche nun damit die Zahlen aus den gleichen Jahren für Bayern, die *Baumgärtl*[1]) mitteilt:

	Anträge auf vorläufige Entlassung:	genehmigt:
1872	247	204
1873	273	251
1874	311	294
1875	370	348
1876	304	237
1877	302	265
1878	422	340
1879	402	319
1880	386	290

Auf 3017 Anträge kommen also nur 469 Ablehnungen, d. i. etwa ein Fünftel.

Dabei ist noch zu beachten, dass in dem genannten Zeitraum in Preussen die jährliche Durchschnittszahl aller Gefangenen 24000, in Bayern 5000 betrug.

Auch in den anderen Staaten ist verhältnismässig weit mehr von der vorläufigen Entlassung Gebrauch gemacht worden, als in Preussen: so betrug in Württemberg in den Jahren 1872 bis 1884 die Zahl der vorläufig Entlassenen im jährlichen Mittel 60,[2]) also etwa einhalb bis ein Drittel der preussischen Entlassungen, bei einem Bevölkerungsunterschied wie 1 : 17.

Wiederholt schon haben die Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft[3]) und der Nordwestdeutsche Verein für Gefängniswesen[4]) Petitionen um eine ausgedehntere Anwendung der §§ 23 bis 26 StGB. an den preussischen Landtag gelangen lassen. Aber die im preussischen Justizministerium bei Einführung des Instituts bestehende Abneigung scheint hier traditionell geworden zu sein, denn auf eine Interpellation im preussischen Abgeordnetenhause im Jahre 1904 gab der Justizminister *Dr. Schönstedt* als Resultate für 1903 bekannt, dass von 397 Anträgen 242 genehmigt, 155, also etwa 35 Prozent abgelehnt wurden. Die Antwort des Ministers liess im

[1]) Bl. f. Gfk. Bd. 28 S. 201.
[2]) Bl. f. Gfk. Bd. 20 S. 293.
[3]) Bl. f. Gfk. Bd. 14 S. 150 und Bd. 20 S. 301.
[4]) N. W. D. V. Heft 7 S. 46.

übrigen keineswegs erkennen, dass heute an massgebender Stelle eine grössere Geneigtheit bezüglich der vorläufigen Entlassung herrsche als früher.[1]) Ein weit ungünstigeres Bild ergibt aber die von *Langer*[2]) mitgeteilte Statistik für die Zuchthausgefangenen in den dem preussischen Ministerium des Innern unterstellten Anstalten:

Jahrgang	Zahl der Anträge	genehmigt	abgelehnt
1890/91	173	69	104
1891/92	150	61	89
1892/93	143	51	92
1893/94	146	59	87
1894/95	177	51	126
1895/96	167	53	114
1896/97	169	61	108
1897/98	167	58	109
1898/99	174	55	119
1899/1900	205	75	130
1900/01	205	72	133
1901/02	171	77	94
1902/03	173	70	103
1903/04	188	84	104
	2408	896	1512
		= 37%	= 63%.

Hier ist der Unterschied zwischen den genehmigten und abgelehnten Anträgen ein ganz besonders krasser zu Ungunsten der ersteren. Und es möchte fast scheinen, als hätte *Wirth*[3]) Recht mit seiner Behauptung, der Umstand, dass in Preussen nicht alle Gefängnisse der Justizaufsichtsbehörde unterständen, sei mit schuld an der enorm grossen Zahl der abgelehnten Anträge. *Langer*[2]) hält dies zwar für zu weit gegangen, aber jene Zahlen reden doch eine zu deutliche Sprache.

Den Ablehnungen in Preussen mit 35 bezw. 63 Prozent stehen gegenüber Württemberg mit etwa 6 Prozent und Bayern mit etwa 20 Prozent an abgelehnten Anträgen.

---

[1]) GS. Bd. 64 S. 320.

[2]) Monatsschrift, Jahrg. II S. 533.

[3]) 22. Jahresbericht.

Diese tiefgreifende Verschiedenheit in der Anwendung der vorläufigen Entlassung ist aber gerade bei einer Massregel des Strafvollzugs äusserst bedenklich. Die Vorschriften der §§ 23 bis 26 sind den Gefangenen bekannt, sie knüpfen daran ihre Hoffnungen und arbeiten an sich selbst, um sich dieser Vergünstigung würdig zu erweisen. Dass durch eine Ablehnung des Antrags aus Gründen, die nicht im Gesetze, ja nicht einmal in der Natur des Instituts ihre Stütze finden, sowohl auf seiten der Anstaltsverwaltung als der Gefangenen Verbitterung hervorgerufen wird, die letzteren aber „in eine schwere sittliche Gefahr“[1]) kommen; dass dies „entscheidend für das ganze spätere Verhalten des Strafentlassenen“[2]) sein kann, leuchtet ohne weiteres ein. Mit Recht bezeichnet es *Jagemann*[3]) als eines der grössten Übel, wenn die Gewährung der vorläufigen Entlassung in einem Lande ungleichmässig erfolgt.

Im Hinblick auf diese Umstände wird man *Hans Leuss*[4]) kaum widersprechen können, wenn er in seiner Schrift „Aus dem Zuchthause“ sagt: „Die preussische Justizverwaltung hat den § 23 in einer Weise angewandt, die sie auch nicht besser hätte wählen können, wenn es ihre Absicht gewesen wäre, das Gesetz zu diskreditieren. . . . Schaffe man doch lieber den Paragraphen ab oder erkläre man ein für alle mal, dass er gar nicht mehr angewendet werden solle. Er hängt jetzt gedruckt, eine trügerische Hoffnung, in jeder Zelle.“

Eine einheitliche Handhabung könnte wohl erwartet werden, wenn die entscheidenden Behörden im Reiche ausschliesslich nach den im Gesetze und im Wesen des Instituts begründeten Prinzipien ihre Entscheidungen träfen und in jeder Hinsicht nach übereinstimmenden Gesichtspunkten vorgingen. Lieber eine zahlenmässig geringere aber einheitliche, als eine ungleiche Anwendung.

Im einzelnen konnte über die Anwendung der vorläufigen Entlassung in den deutschen Bundesstaaten folgendes ermittelt werden.

---

[1]) Rauchstein, Bl. f. Gfk. Bd. 28 S. 222.
[2]) Langer, Monatsschrift, Jahrg. II S. 536.
[3]) Handbuch, Bd. II S. 116.
[4]) cf. Sichart, Freiheitsstrafe S. 51.

Im Justizministerialblatt für das Königreich Bayern sind vom Jahre 1872 an statistische Mitteilungen über die vorläufige Entlassung bekannt gegeben worden, die aber mit dem Jahre 1889 plötzlich aufhörten.

Nachstehend sei diese amtliche Statistik wiedergegeben:

Jahr	Zahl							Durchschnittlicher Gefangenenstand
	der gestellten Anträge	der genehmigten Anträge	der abgelehnten Anträge	der von den Anstaltsvorständen abgewiesenen Gesuche	der gegen abweisende Bescheide der Vorstände erhobenen Beschwerden u. derjenigen, welchen das Just.-Min. stattgegeben	der gegen abweisende Bescheide der Vorstände erhobenen Beschwerden u. derjenigen, welchen das Just.-Min. keine Folge gegeben	der erfolgten Widerrufe	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1872	247	204	43	—	—	—	3	—
1873	273	251	22	—	—	—	4	—
1874	311	294	17	—	—	—	15	—
1875	370	348	22	—	—	—	12	—
1876	304	237	67	—	—	—	10	—
1877	302	265	37	—	—	—	15	—
1878	422	340	82	204	3	38	11	6370
1879	402	319	83	206	1	38	8	6492
1880	386	290	96	207	—	31	5	6535
1881	455	365	90	181	3	39	13	6815
1882	417	348	69	272	2	49	12	7033
1883	405	342	63	281	1	67	9	7022
1884	431	305	126	256	—	58	14	6963
1885	405	275	130	240	4	64	12	6758
1886	360	245	115	268	3	69	4	6693
1887	305	228	77	241	1	69	7	6673
1888	308	235	73	188	3	47	5	6656
1889	372	277	95	182	1	40	5	6647
	6475	5168 = 79 %	1307 = 21 %	2726	22	599	164 = 2,9 %	

Eine sehr umfassende Statistik teilt *Langer*[1]) für Sachsen mit. Darnach wurden in den Jahren 1862 bis 1904 von insgesamt 119443 Strafgefangenen 2465 vorläufig entlassen. Bei 2304 = 93,55 % wurde die Entlassung definitiv, bei 29 = 1,18 % erfolgte der Widerruf, 27 = 1,10 % starben, 24 = 0,97 % kamen auf sonstige Weise in Abgang, 81 = 3,20 % waren am Schlusse des Jahres 1904 noch in vorläufiger Entlassung.

Sehr spärlich dagegen sind die Zahlen für Baden.[2]) Hier wurden vorläufig entlassen:

1890	111	1897	110
1891	117	1898	100
1892	109	1899	108
1893	123	1900	95
1894	114	1901	117
1895	97		

Widerrufen wurden von den 1890 bis 1895 genehmigten 671 Fällen 34 = 5 %. Die Ansicht *Langers*, dass ein gleiches Resultat für die Jahre 1897 bis 1901 zu verzeichnen sein dürfte, da die Zahl der vorläufigen Entlassungen nicht zurückgegangen sei, wird wohl richtig sein.

Über die Anwendung der vorläufigen Entlassung in Württemberg liegen Berichte von *Rauchstein*[3]) und *Schwandner*[4]) vor. Nach Ersterem erfolgten von 1882 bis 1891 1025 vorläufige Entlassungen, wovon 39 = 3,8 % widerrufen wurden. Nach *Schwandner* betrug in den Jahren 1896 bis 1902 die Zahl der Zuchthausgefangenen 4704, davon wurden vorläufig entlassen 365 — 7,7 %; die Zahl der Gefängnissträflinge, die über ein Jahr zu verbüssen hatten, betrug 1312, davon wurden vorläufig entlassen 455 — 34,7 %. Von den insgesamt 820 vorläufigen Entlassungen wurden 17 = 2 % widerrufen.

---

[1]) Monatsschrift, Jahrg. II S. 542.
[2]) Langer, a. a. O. S. 543.
[3]) Bl. f. Gfk. Bd. 28 S. 215.
[4]) Monatsschrift, Jahrg. I S. 358 ff.

Eine andere Statistik bringt *Langer*.[1])

Jahr	Zahl der Fälle, in denen die vorläufige Entlassung			
	beantragt	genehmigt wurde	widerrufen	abgelehnt
1.	2.	3.	4.	5.
1895	117	111	—	6
1896	117	113	4	4
1897	125	119	7	6
1898	123	113	1	10
1899	114	107	—	7
1900	140	133	3	7
1901	108	101	6	7
1902	141	134	3	7
1903	129	118	5	11
1904	110	105	1	5
	1224	1154 = 94,28 %	30 = 2,6 %	70 = 5,72 %

Was die Beteiligung der einzelnen Strafanstalten an der vorläufigen Entlassung anlangt, so sei hier besonders auf die merkwürdige von *Langer*[2]) mitgeteilte Tatsache hingewiesen, dass von den preussischen, dem Ministerium des Innern unterstellten Anstalten im Jahre 1894 11, 1895 11, 1896 13, 1897 14, 1898 16, 1899 11, 1900 9, 1901 9 Anstalten überhaupt keine vorläufige Entlassung, zu verzeichnen hatten, eine Erscheinung, die *Wirth*[3]) schon für 1875/76 konstatiert hat, wonach 13 Anstalten gar keinen Gefangenen vorläufig entlassen haben, während in keiner der anderen die Zahl der vorläufigen Entlassungen mehr als 6 betrug. In derselben Zeit wurden nach *Wirth*[3]) aus dem Zellengefängnis Nürnberg 33, aus Bruchsal 30, aus Wolfenbüttel 44 Gefangene vorläufig entlassen.

---

[1]) a. a. O. S. 541.
[2]) a. a. O. S. 535.
[3]) 22. Jahresbericht.

Von 1882 bis 1891 betrug die Zahl der vorläufigen Entlassungen im Männerzuchthaus Bruchsal 601, die der Widerrufe 44 = 7,3 %, in der Weiberstrafanstalt daselbst 125 bezw. 0.; im Landesgefängnis Freiburg 387 bezw. 10 = 2,6 %; in der Strafanstalt Zwickau 141 bezw. 0; im Zentralgefängnis Kottbus für 1885 bis 1891 123 bezw. 6 = 4,9 %; in der Strafanstalt Sonnenburg für 1874 bis 1891 71 bezw. 7; in Plötzensee für 1881 bis 1893 245 bezw. 4 = 1,6 %;[1]) im Zellengefängnis Nürnberg für 1872 bis 1892 782 bezw. 22 = 2,8 %;[2]) im Zuchthaus Ludwigsburg mit Nebenanstalten in Hohenasperg für 1872 bis 1902 1197 bezw. 28 = 2,4 %.[3]) Die Ergebnisse der vorläufigen Entlassung in der Strafanstalt Kaiserslautern und der Gefangenanstalt Zweibrücken in den letzten Jahren sind folgende:

1. Strafanstalt Kaiserslautern.

Jahr	Zahl der Anträge			
	gestellten	genehmigten	abgelehnten	Widerrufe
1901	21	12	9	—
1902	30	22	8	—
1903	26	17	9	1
1904	18	12	6	—
1905	27	22	5	1
	122	85 = 69 %	37 = 31 %	2 = 2,3 %

Von den 85 vorläufig Entlassenen waren verurteilt wegen Meineid 16, Sittlichkeitsverbrechen 9, Kindsmord 36, Abtreibung 1, fahrlässiger Tötung 2, Anstiftung zum Verbrechen wider das Leben 1, Körperverletzung 2, desgl. mit Todesfolge 8, Diebstahl 3, Urkundenfälschung 3, betrügerischer Bankerott 2, Brandstiftung 1, Amtsverbrechen 1.

---

[1]) **Rauchstein**, Bl. f. Gfk. Bd. 28 S. 214 ff.
[2]) **Baumgärtl**, Bl. f. Gfk. Bd. 28 S. 202.
[3]) **Sichart**, Freiheitsstrafe S. 50.

2. Gefangenanstalt Zweibrücken.

Jahr	Zahl der Anträge			
	gestellten	genehmigten	abgelehnten	Widerrufe
1903	24	17	7	2
1904	22	15	7	—
1905	24	22	2	—
	70	54 = 77 %	16 = 23 %	2 = 3,7 %

Verurteilt waren von den 70 Gefangenen, die Antrag auf vorläufige Entlassung gestellt hatten, wegen Vergehen gegen die öffentliche Ordnung 2, Sittlichkeitsverbrechen 11, Verbrechen wider das Leben 1, Körperverletzung 31, desgleichen mit Todesfolge 16, Diebstahl 2, Untreue 3, Bankerott 1, strafbaren Eigennutzes 2, Brandstiftung 1.[1])

Trotz der mitunter nicht geringen Unterschiede in der Anwendung der vorläufigen Entlassung herrscht doch in einem Punkte nahezu volle Übereinstimmung, nämlich in der verhältnismässig verschwindend kleinen Zahl der Widerrufe. Diese Tatsache lässt nun schon den Schluss zu, dass die vorläufige Entlassung dort, wo sie angewandt wurde, auch gute Erfolge erzielte.

Allein ganz sicher ist dieser Schluss nicht, denn der Umstand, dass die vorläufige Entlassung nicht widerrufen wurde, ist zwar ein günstiges Zeichen für die Wirksamkeit der Massregel an sich, aber noch kein sicherer Beweis für eine durch die vorläufige Entlassung bewirkte nachhaltige Besserung des Entlassenen. Dieser Beweis ist nur dadurch zu führen, dass auch nach der definitiven Entlassung Ermittelungen über die Führung des Entlassenen gepflogen werden. Dies aber in der Praxis durchzuführen, ist mit grossen Schwierigkeiten verknüpft.

---

[1]) Die Zahlen für die beiden letztgenannten Anstalten verdankt der Verfasser den liebenswürdigen Mitteilungen der Herren Direktoren Jacob-Kaiserslautern und Poch-Zweibrücken.

Nur drei Gefängnisdirektoren haben sich dieser mühevollen, aber äusserst dankenswerten Aufgabe unterzogen bezw. ihre Erfahrungen in dieser Hinsicht veröffentlicht.

Sichart[1]) teilt über diesen Punkt in seinem Gutachten zum 18. Juristentage folgendes mit:

Von den aus dem Zuchthause Ludwigsburg von 1872 bis 1885 vorläufig Entlassenen, 323 an der Zahl,

haben sich gut geführt	186
nicht ganz tadelfrei geführt	9
sind ausgewandert	29
gestorben	21
erfolgte der Widerruf gegen	1
konnten keine Erkundigungen eingezogen werden über	12
hat sich der Aufsicht durch unerlaubte Auswanderung entzogen	1
haben sich aufs neue Strafe zugezogen nach Ablauf der Urlaubszeit	64
	323

Die neu verhängten 64 Strafen setzen sich zusammen aus

8	Geld-,	
15	Haft-,	
18	Gefängnisstrafen	bis zu 6 Wochen,
10	„	von 6 Wochen bis 1 Jahr,
4	„	über 1 Jahr,
9	Zuchthausstrafen,	
64		

Im Verbrechensgrade wurden rückfällig 9 = 2,8 Prozent. Der Rückfall trat ein bei je einem nach 3, 5, 8, 14, 22, 35, 51 Monaten, bei zwei nach 21 Monaten seit der vorläufigen Entlassung. Zieht man von den 323 vorläufig Entlassenen nur die drei ersten Gruppen als solche mit guter Führung in Betracht, so ergibt sich, dass sich etwa 70 Prozent bewährt haben. Nach einer neueren Mitteilung *Sicharts*[2]) wurden von den 1895 bis 1902 beurlaubten 371 Gefangenen des Zuchthauses Ludwigsburg innerhalb fünf Jahren nur 8,1 Prozent im Verbrechensgrade rückfällig, 66 Prozent blieben straffrei.

---

[1]) **Bl. f. Gfk. Bd. 20 S. 294.**

[2]) **Freiheitsstrafe S. 51.**

Nach *Baumgärtl*[1]) wurden von 481 in den Jahren 1877 bis 1889 aus dem Zellengefängnisse Nürnberg vorläufig Entlassenen wegen Verbrechen und Vergehen 55 = 11,4 Prozent, wegen Übertretungen 34 = 7,1 Prozent wieder bestraft, während 392 = 81,5 Prozent gänzlich unbestraft blieben.

Endlich sind des Zusammenhangs wegen noch die Ergebnisse, die *Schwandner*[2]) für die Anstalt Schwäbisch-Hall für die Jahre 1889 bis 1902 mitteilt, zu erwähnen, auf die z. T. schon oben eingegangen ist. Darnach sind von 202 vorläufig Entlassenen 34 = 16,8 Prozent mit Zuchthaus und Gefängnis wiederbestraft worden, von denen 28 = 13,8 Prozent im eigentlichen Verbrechensgrade rückfällig wurden. Der Rückfall trat ein

im 1. Jahre nach dem Strafende bei 21
„ 2. „ „ „ „ „ 1
„ 3. „ „ „ „ „ 3
„ 4. „ und später „ 9

straflos blieben demnach 167 = 82,6 Prozent.

Mit vollem Recht knüpft *Schwandner* an dieses ausserordentlich günstige Ergebnis die Bemerkung, man höre immer nur von den Rückfälligen, nie aber von den Erretteten. Und doch beweisen diese Zahlen, wenn auch ein Schluss auf die Allgemeinheit daraus nicht mit voller Sicherheit gezogen werden kann, dass die vorläufige Entlassung zum wenigsten in hohem Grade geeignet ist, einen sehr grossen Teil von denen, die derselben teilhaftig wurden, vor dem Rückfall zu bewahren. Gegenüber den mitgeteilten Tatsachen möchte es sehr fraglich erscheinen, ob *Mittelstädt*[3]) heute noch seine Behauptung aufrecht erhalten würde: „Das ganze System hat kläglich Fiasko gemacht“. Gerade das Gegenteil ist wahr.

Um zu zeigen, welche Vorteile auch in ökonomischer Beziehung die vorläufige Entlassung mit sich bringt, haben *Wirth* und *Sichart* eine Berechnung darüber angestellt, wieviel durch die vorläufige Entlassung an Strafvollzugskosten für den Staat erspart wird. *Wirth*[4]) stellt fest, dass, wenn in Preussen statt durchschnittlich

---

[1]) Bl. f. Gfk. Bd. 28 S. 203.
[2]) Monatsschrift, Jahrg. I S. 358 ff.
[3]) cf. Sichart, Freiheitsstrafe S. 48.
[4]) 22. Jahresbericht.

150 pro Jahr 1000 Gefangene vorläufig entlassen würden, die noch durchschnittlich ein Jahr zu verbüssen hätten, die Ersparnis bei einem billig berechneten Aufwand von 300 Mark pro Kopf und Jahr 300000 Mark jährlich betragen würde. *Sichart*[1]) berechnet die Gesamtersparnis an Vollzugskosten bei 782 vorläufig Entlassenen während der Jahre 1872 bis 1885, wenn man den Staatszuschuss während des in Rede stehenden Zeitabschnittes mit durchschnittlich 262,57 Mark pro Jahr annehme, auf 108016,74 Mark. Bei den in den Jahren 1872 bis 1902 in Württemberg erfolgten 1169 erfolgreichen Entlassungen wurden bei einem Mittel von 6 Monaten und 10 Tagen Abkürzung und 265 Mark Staatszuschuss pro Kopf und Jahr 163500 Mark erspart.[2])

Auf solche Erwägungen wird man nun allerdings kein entscheidendes Gewicht legen dürfen. Weit mehr Beachtung verdient dagegen eine andere von *Wirth*[3]) aufgestellte Berechnung. Er sagt im Anschluss an das oben Erwähnte: „Die 1000 Jahre Arbeitszeit (d. h. bei 1000 Gefangenen je ein Jahr, das sie in der bedingten Freiheit zubringen) würden einen effektiven Nutzen von mindestens 900 Mark pro Kopf und Jahr, also von 900000 Mark für die Gesellschaft herbeiführen.“ Diese Summe bedeutet auf seiten des Entlassenen ein Plus an Arbeitsverdienst, auf seiten des Staates eine Ersparnis an Armenunterstützung, also eine allgemeine Hebung des Volksvermögens und Volkswohlstandes.

Wenn *Aschaffenburg*[4]) in seinem Werke „Das Verbrechen und seine Bekämpfung“ behauptet, die soziale Notlage sei eine Quelle des Verbrechens, hebe sich aber der Wohlstand, so beginne um so reicher die neue Quelle zu sprudeln, der Alkoholismus und seine Folgen, so wird man gerade in der vorläufigen Entlassung ein wirksames Kampfmittel gegen diese beiden Verbrechensquellen, soweit sie einen Rückfall veranlassen können, sehen müssen. Auf der einen Seite bewirkt die über den vorläufig Entlassenen ausgeübte Schutzaufsicht, sofern sie nur in der richtigen Weise gehandhabt wird, dass dem Entlassenen Arbeitsgelegenheit und ausreichender

---

[1]) Bl. f. Gfk. Bd. 20 S. 295.
[2]) Sichart, Freiheitsstrafe S. 50.
[3]) 22. Jahresbericht.
[4]) a. a. O. S. 100.

Verdienst zu teil wird und schützt ihn dadurch vor der Not. Auf der andern Seite bewahrt der jederzeit drohende Widerruf vor Trinkexzessen.

Diese materiellen und ideellen Vorzüge des Instituts kommen vor allem auch der Familie des Entlassenen zu gute, die durch die Verurteilung ihres Ernährers unschuldig aufs schwerste betroffen wird. Die frühere Rückkehr des Verurteilten in den Schoss seiner Familie kann unter Umständen entscheidend sein für seine und seiner Angehörigen Zukunft.

§ 20.

Zusammenfassung der Reformvorschläge.

Als Fazit der Darstellung ergibt sich, dass die vorläufige Entlassung eine sehr segensreiche und zweckmässige Einrichtung ist. Im Einklang mit den Prinzipien des Strafrechts stehend, in ethischer wie sozialer Beziehung von den besten Erfolgen begleitet, hat sich die Zahl ihrer Anhänger im Laufe der Jahre immer vergrössert, der gegenüber der Kreis ihrer Widersacher ein verschwindend kleiner ist. Ein weiterer Ausbau des Instituts der vorläufigen Entlassung auf Grund der bisher gesammelten Erfahrungen wird daher eine der vornehmsten Aufgaben der zu erwartenden Reform des Strafgesetzbuchs sein.

Die Änderungen des Gesetzes und der Ausführungsvorschriften, die nach dem Ergebnis der obigen Untersuchungen wünschenswert erscheinen, seien in folgenden Vorschlägen zusammengefasst:

1. Die vorläufige Entlassung müsste auch auf die zu Festungshaftstrafen Verurteilten ausgedehnt werden.
2. Die erlittene Untersuchungshaft und die im Auslande vollzogene Strafe sollte auch im Sinne des § 23 als auferlegte Strafe gelten und demgemäss bei der Berechnung der in der Anstalt zu verbüssenden Strafzeit in Ansatz gebracht werden.
3. Zum Zwecke der Feststellung der guten Führung dürfte sich die Einführung eines dem französischen Rechte ähnlichen periodischen Ermittelungsverfahrens empfehlen.
4. Die nur in den Ausführungsvorschriften sich findende Bedingung, dass für den zu Entlassenden ein gesichertes Unterkommen und geordnete Arbeitsverhältnisse ermittelt sein müssen, ist in das Gesetz selbst aufzunehmen.

5. Die Befugnis des Anstaltsvorstandes, das Gesuch eines Gefangenen um vorläufige Entlassung abzulehnen, sowie das Recht der Beschwerde gegen die Ablehnung müssten im Gesetze ausdrücklich statuiert werden.
6. Es sollte im Gesetze deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, dass das Gutachten der Gefängnisverwaltung die Hauptgrundlage für die Entscheidung über den Antrag auf vorläufige Entlassung bildet. Die Entscheidung selbst sollte stets mit Gründen versehen werden.
7. Die Aufsicht über die vorläufig Entlassenen ist Schutzvereinen oder privaten Vertrauenspersonen zu übertragen.
8. Zur Verdeutlichung des Willens des Gesetzgebers dürfte es beitragen, wenn in § 24 Abs. 2 zwischen die Worte „Wiedereinlieferung“ und „verflossene“ die Worte „in die zur Strafvollstreckung bestimmte Anstalt“ eingeschoben würden. Als Satz 2 könnte noch angefügt werden: „Der vorläufig Entlassene ist in diejenige Anstalt wieder einzuliefern, aus welcher seine Entlassung erfolgt ist“.
9. Die Ausführungsvorschriften müssten in der Weise abgeändert werden, dass sie keine Möglichkeit mehr gewähren, die Erfüllung noch anderer Voraussetzungen als der im Gesetze aufgestellten für die Genehmigung der vorläufigen Entlassung zu fordern. Sie sind insbesondere so zu fassen, dass sie in keiner Weise Anlass bieten, das Institut der vorläufigen Entlassung nach Art des Begnadigungsrechts zu behandeln.